



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

J N

3289

N/4

UC-NRLF



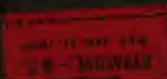
φB 23 037

YC D9594

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

RECEIVED BY EXCHANGE

Class



JAN 1910
EXCHAS.

2.687
N 482

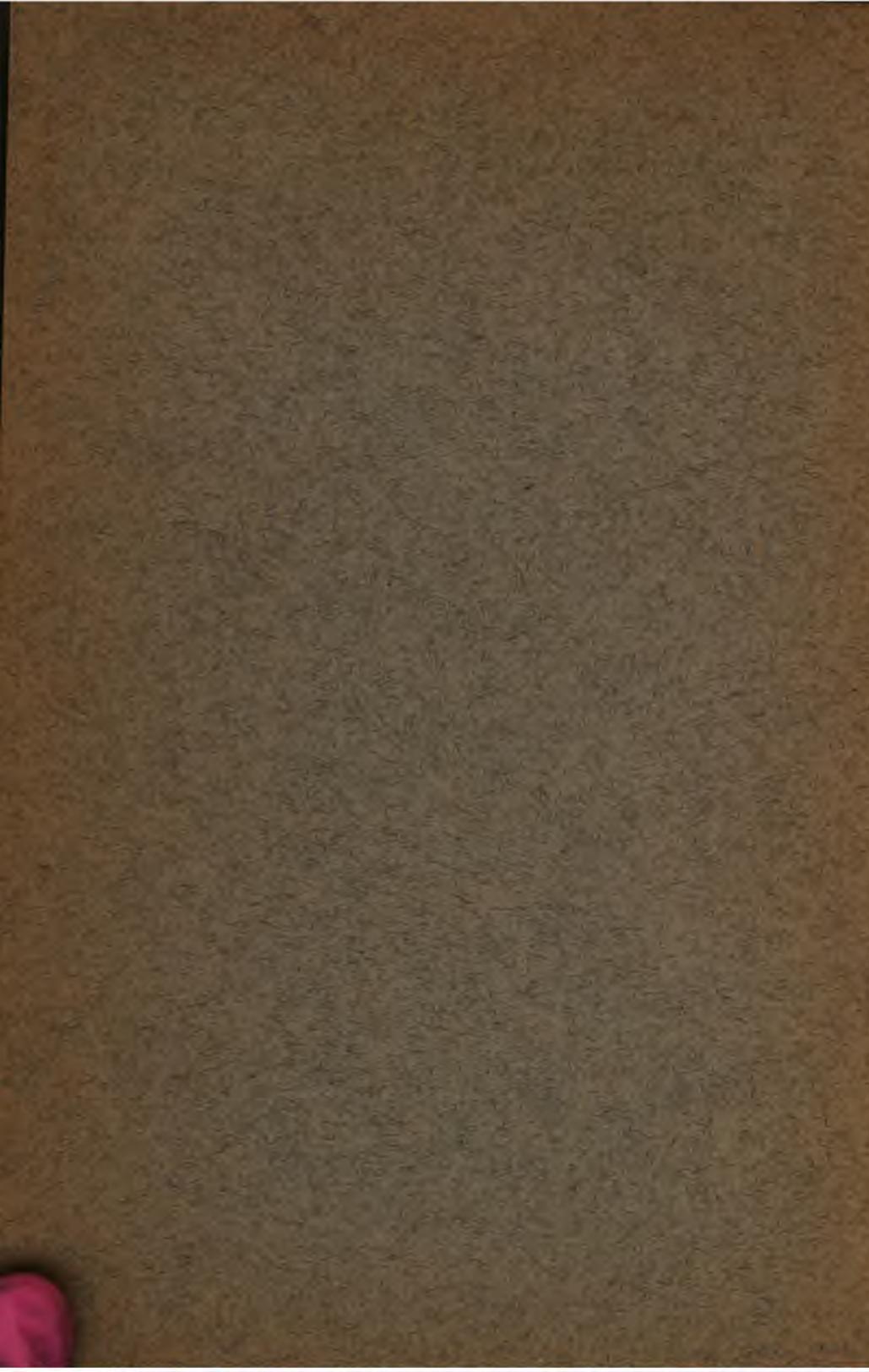
DIE FRIEDERICIANISCHE
▣▣ JUSTIZREFORM ▣▣
BIS ZUM JAHRE 1780

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR ERLANGUNG DER DOKTOR-WÜRDE
DER
GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
ZU GÖTTINGEN

VORGELEGT
VON

HANS NEUFELD
AUS HAMBURG.





DIE FRIEDERICIANISCHE
▣▣ JUSTIZREFORM ▣▣
BIS ZUM JAHRE 1780

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR ERLANGUNG DER DOKTOR-WÜRDE
DER
GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
ZU GÖTTINGEN

VORGELEGT
VON

HANS NEUFELD
AUS HAMBURG.

GÖTTINGEN 1910.

JN 3289
NA

Tag der mündlichen Prüfung: 2. JUNI 1910

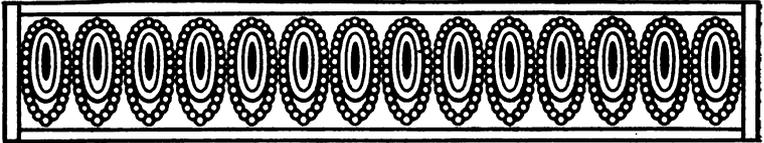
Referent:

Herr Geh. Reg.-Rat Prof. MAX LEHMANN.

To vnu
Abbonuao

Meinen lieben Eltern
gewidmet.

236728



Verzeichnis der benutzten Literatur.

1. **Acta Borussica.** Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jh. Bd. VI 2 bis Bd. X (abgekürzt A. B.). Berlin 1896—1909.
2. **Behmer:** Otia in otio minime otiosi. Teil II. Lemgo 1773 (abgek. Otia). 1780.
3. **Behmer:** Novum Jus controversum Tom. II.
4. (Hymmen): **Beiträge** zur juristischen Literatur Bd. IV bis VI (abgek. Beiträge). 1780.
5. **Berner:** Die Strafgesetzgebung in Deutschland von 1751 bis zur Gegenwart. Lpzg. 1867 (abgek. Berner).
6. **Büsching:** Beyträge zu der Lebensgeschichte denkwürdiger Personen. V. Friedr. d. G. Halle 1788. (abgek. Büsching: Friedrich d. Gr.).
7. **Büsching:** Beyträge zu der Lebensgeschichte denkwürdiger Personen. I. Carl Gottlob von Nüßler. Halle 1783. (abgek. Nüßler).
8. Project des **Corporis Juris Fridericiani**, das ist Sr. kgl. Maj. in Preußen in der Vernunft und Landesverfassungen gegründete Land-Recht . . . (abgek. Corp. Frid.). (Ohne Angabe des Erscheinungsjahres und Ortes.)
9. Project eines **Codicis Fridericiani** oder Sr. kgl. Majestät in Preußen Selbst vorgeschriebene Neuverfaßte Proceßordnung . . . (abgek. Cod. Frid.). 1747.
10. **Th. Förstemann:** Zur Geschichte der preußischen Monarchie (abgek. Th. Förstemann). Nordhausen 1867.
11. **Forschungen** zur brandenburgisch-preußischen Geschichte 1892/93 Bd. V und Bd. VI (abgek. F. z. br.-pr. G.).
12. **Friedrich der Große:** Dissertation sur les Raisons d'Établir ou d'abroger les Lois. Oeuvres IX (abgek. Dissertation).
13. **Friedrich der Große:** Histoire de la guerre de sept ans.
14. **Hintze:** Einleitende Darstellung zur Behördenorganisation . . . A. B. VI 1. Berlin 1901.
15. **Hälschner:** Geschichte des brandenburgisch-preußischen Strafrechts. Bonn 1855 (abgek. Hälschner).
16. **F. Holtze:** Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen. III. Teil (abgek. Kammergericht). Berlin 1890.
17. **F. Holtze:** Strafrechtspflege unter König Friedrich Wilhelm I. (abgek. Strafrechtspflege). Berlin 1894.
18. **F. Holtze:** Lokalggeschichte des Königlichen Kammergerichts (abgek. Lokalggeschichte). Berlin 1896.

19. **F. Holtze:** Schriften des Vereins für Geschichte Berlins. Heft 29 (abgek. Berlin). Berlin 1896.
 20. **R. Koser:** Friedrich der Große (abgek. Koser). Stuttgart 1893.
 21. **E. Landsberg:** Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Teil III (abgek. Landsberg). Berlin 1898.
 22. Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Geschichtswissenschaft, her. von Reyscher und Wilda. Bd. VI: Die Reception des römischen Rechts in der Mark Brandenburg und die preußische Gesetzgebung vor König Friedrich II. von **Th. Laspeyres** (abgek. Laspeyres).
 23. **M. Lehmann:** Preußen und die Katholische Kirche. Bd. III und IV (abgek. Lehmann). Leipzig 1882 und 1883.
 24. **E. Loening:** Gerichte und Verwaltungsbehörden in Brandenburg; in: Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Bd. 2, Heft 3/4 (abgek. Loening).
 25. **Mommsen:** Friedrich der Große und das katholische Vicariat in Berlin. Preuß. Jbb. 39.
 26. **Mylius:** Novum Corpus Constitutionum (abgek. N. C. C.). 1737—1750.
 27. **Montesquien:** Esprit des Lois I—III. Paris 1819.
 28. **Kurt Perels:** Die allgemeinen Appellations-Privilegien für Brandenburg-Preußen. Weimar 1908. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches. Herausgegeben von K. Zeumer III.)
 29. **Preuß:** Friedrich der Große. Band I (abgekürzt Preuß). Berlin 1832.
 30. **J. J. Rousseau:** Contrat social. Oeuvres complètes Bd. II. Basel 1745.
 31. **Savigny:** Vom Berufe unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (abgek. Savigny). Heidelberg 1814.
 32. **A. Stölzel:** Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, dargestellt im Wirken seiner Landesfürsten und obersten Justizbeamten. Bd. II (abgek. Rechtsverwaltung). Berlin 1888.
 33. **A. Stölzel:** Fünfzehn Vorträge aus der Brandenburgisch-Preußischen Rechts- u. Staatsgeschichte (abgek. 15 Vorträge). 1889.
 34. Zeitschrift für wissenschaftliche Bearbeitung des preußischen Rechts: Historische Skizze der brandenburgisch-preußischen Gesetzgebung in betreff des mündlichen Prozeßverfahrens vor Gericht (abgek. Historische Skizze). 1830.
 35. **Wahrhafter Plan,** betreffend die Reforme der Justiz, welchen S. k. M. von Preußen und durch dero Eigene Lumières formiret haben . . . Halle 1749 (abgek. Wahrhafter Plan).
 36. **Zimmermann:** Fragmente über Friedrich den Großen. II. Leipzig 1790 (abgek. Zimmermann).
 37. **Philipp Zorn:** Kritische Studien zur Verwaltungsgerichtsbarkeit. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Bd. 2, Heft 1, 1893 (abgek. Zorn).
-

Inhalts-Verzeichnis.

Die vielen, nach den verschiedensten Richtungen hin wirkenden Bestrebungen der friedericianischen Justizreform habe ich unter vier große Gesichtspunkte bringen zu können geglaubt. Demgemäß habe ich behandelt: 1. Die Zentralisationstendenz, d. h. das Streben, die Rechtsprechung über preußische Untertanen möglichst durch deren Befreiung von den konkurrierenden Gerichtsbarkeiten (Seite 8—26); 2. die Tendenz, die Formen des Prozesses sicher, kurz und übersichtlich zu gestalten (Seite 26—44); 3. im materiellen Recht die Tendenz nach Humanität (Seite 44—52); schließlich 4. die Tendenz, einen geachteten und tüchtigen Richterstand zu schaffen (Seite 52—79). Als Unterabteilungen fungierten die Mittel und Wege, die im einzelnen ergriffen und eingeschlagen wurden zur Realisierung der Haupttendenzen. Die Frage, ob und inwieweit dann diese Realisierung wirklich eingetreten sei, mußte einzeln bei jeder Frage beantwortet werden; auch auf die vor-friedericianischen Zustände mußte öfter eingegangen werden. An mehreren Stellen schien auch ein orientierender Ausblick auf die spätere Entwicklung über Friedrich den Großen hinaus angebracht.

A. Zentralisationstendenz

- d. h. Tendenz, die ordentlichen Gerichtshöfe (Regierungen) von Konkurrenzgerichtsbarkeiten zu befreien.
- a) der Reichsgerichtshöfe.
 - b) der Kurie.
 - c) der Universitäten.
 - d) des Königs.
 - e) der Kammern.
 - f) der Regimenter.
 - g) der Konsistorien.

B. Formelles Recht.

Die Tendenz der Justizreform hierin ist: die Formen des Prozesses sicher, kurz und übersichtlich zu gestalten. Das sollte erreicht werden:

- a) durch Kodifikation der geltenden Prozeßformen. (Cod. Fried.)
- b) dadurch, daß diese Kodifikation Gültigkeit für den gesamten Staat erlangen sollte.
- c) durch Schaffung eines Oberappellationsgerichts ebenfalls für den gesamten Staat.
- d) durch Aufhebung der überflüssigen Gerichtshöfe, und zwar:
 1. der Obergerichte,
 2. der Untergerichte.
- e) durch übersichtliche Regelung des Instanzenzuges, und zwar:
 1. durch Verminderung der Instanzenzahl,
 2. durch räumliche Zusammenziehung der einzelnen Instanzen.
- f) durch ausgedehnte Anwendung des mündlichen Verfahrens im Prozeß.
- g) durch Beschränkung des Memorialienmißbrauchs.
- h) durch die bestimmte Vorschrift, daß kein Prozeß über ein Jahr dauern dürfe.
- i) durch Beschränkung der Gewährung von Dilationen.
- k) durch das Verbot des Vorbringens von Incidentpunkten.

- l) durch die Vorschrift jedesmaligen Güteversuchs vor dem Prozeßanfang.
Zukunftsbestand suchte man den Neuerungen im Prozeßbetrieb zu sichern:
- a) durch die Vorschrift regelmäßig wiederkehrender Visitationen.
 - b) durch sonstige scharfe Kontrollvorkehrungen.

C. Materielles Recht.

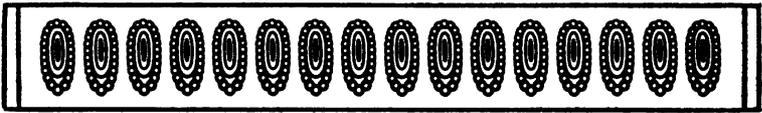
Die Tendenz der Justizreform im materiellen Recht war: mildere und sorgfältigere Bemessung der Strafen.

- a) Mildere Strafbestimmungen.
- b) Sorgfältigere Abmessung der Strafen.

D. Tendenz der preußischen Justizreform, einen tüchtigen, geachteten Richterstand zu schaffen.

Das sollte erreicht werden:

- a) durch gründliche Reform der Besoldungsverhältnisse und zwar:
 - 1. Errichtung von Sportelkassen.
 - 2. Herstellung fester Sporteltaxen.
 - 3. Aussetzung ausreichender Gehälter für die Richter.
- b) durch Beschränkung der Zahl der angestellten Richter.
- c) durch die Vorschrift ausreichender praktischer und theoretischer Vorbildung als unerläßliche Vorbedingung für den Eintritt in den Staatsdienst. (Examenzwang.)
- d) durch die Ausschließung zu junger Leute von den Richterstellen.
- e) durch Ein- und Durchführung des Grundsatzes, daß künftig für die Verteilung von Gehalt und Würden allein Fleiß und Tüchtigkeit maßgebend sein sollen. Und zwar sollen deshalb
 - 1. der Ämterkauf aufhören.
 - 2. sollten künftig keine Anwartschaften auf richterliche Stellen vergeben werden.
 - 3. sollten die Titularräte beschränkt werden und hinter den wirklichen Räten rangieren.
 - 4. sollte das Avancieren nicht ausnahmslos nach der Anciennität vonstatten gehen.
 - 5. sollten die Vorrechte der Adligen in den Gerichtshöfen beschränkt werden.
- f) durch Einschärfung der Vorschrift der Residenzpflicht.
- g) durch die Vorschrift, daß Richter keine Nebenchargen bekleiden dürfen.
- h) durch Schaffung einer unabhängigeren und selbständigeren Stellung der Richter, und zwar:
 - 1. der Obergerichte,
 - 2. der Untergерichte (im allgemeinen),
 - 3. der Justitiare (im besonderen).
- i) durch strenge Vorschriften zur Vermeidung von richterlicher Unehrlichkeit und Bestechlichkeit.
- k) durch Vermeidung der Anstellung des Richters in der Heimatprovinz.



A. Zentralisationstendenz

d. h. Tendenz, die ordentlichen preußischen Gerichtshöfe (Regierungen) von Konkurrenzgerichtsbarkeiten zu befreien:

a) vonder konkurrierenden Rechtsprechung der Reichsgerichtshöfe.

Die naturnotwendige Folge der Territorialisierung der Religion (*cuius regio, eius religio*), die das nächste Ergebnis der religiösen Kämpfe des 16. Jahrhunderts war, war eine wachsende Selbständigkeit der Reichsfürsten auch auf anderen Gebieten, besonders dem der Politik. Anders auf dem Gebiet der Rechtspflege, wo sich die Reminiszenzen an die frühere engere Reichszugehörigkeit besonders lange erhalten haben, trotz der auch hier schon frühzeitig einsetzenden Emanzipationsbestrebungen. So ist auch die preußische Justiz lange abhängig geblieben von der eingreifenden Spruchfähigkeit der Reichsgerichte. Letztere galten als Gerichtsstand der deutschen Landesfürsten; zu ihrer Kompetenz gehörten besonders Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Landesherrn und seinen Untertanen.¹⁾ Die Klage gegen einen Fürsten des Reichs durfte der Kläger nach seiner Wahl bei dem Reichskammergericht oder dem Reichshofrat erheben, wenn dem Beklagten nicht das *privilegium electionis fori* zustand. Diese Kompetenz der Reichsgerichtshöfe, die natürlich einem ausgeprägten Selbstherrschergefühl sehr unbequem war und außerdem eine freie und unabhängige Entwicklung der preußischen Justiz unmöglich machte, haben die preußischen Herrscher schon frühzeitig abzuschütteln gestrebt. Das äußert sich in dem Wunsch, ein *privilegium de non appellando* zu erhalten. Für seine Kurlande hatte der Kurfürst von Brandenburg es schon in der goldenen Bulle bekommen. Es auch für

¹⁾ Förstemann 63.

alle ihre übrigen Länder zu gewinnen, war für die preußischen Monarchen ein sehnsüchtig beehrtes, aber erst spät erreichtes Ziel des Strebens. Denn die Erteilung des privilegium war ein Zugeständnis des Kaisers, das dieser nur gegen wichtige Gegenzugeständnisse machte. Doch blieb dem Landesherrn, erschienen ihm die kaiserlichen Forderungen zu hoch, zur Erreichung seiner Absicht noch ein anderer Weg übrig: die Erlangung des freiwilligen Verzichts der Untertanen. Ohne Zugeständnisse seitens des Fürsten war dieser freilich auch nicht zu haben, da die Stände in den Zeiten des noch unausgeglichenen, noch nicht überwundenen Gegensatzes zwischen Ständestaat und monarchischem Gesamtstaat gerade die Appellation an die Reichsgerichte als eines ihrer wertvollsten Rechte ansahen. So entsagte z. B. die ravenbergische Ritterschaft 1653 freiwillig der Appellation ans Reichskammergericht, doch bedang sie sich dafür die Gründung eines eigenen Appellationshofes zu Cöln a. d. Spree zur Entscheidung der ravenbergischen Sachen aus.¹⁾ Dieses Appellationsgericht hat dann bis zur friedericianischen Justizreform, bis zur großen Neuorganisation des Kammergerichts durch Cocceji bestanden. Dem König Friedrich I. wurde 1702 das Privilegium für seine gesamten Reichslande gewährt, aber auch dies Privilegium schloß die Reichsgerichtsbarkeit noch nicht völlig aus, es war noch kein „privilegium illimitatum“. ²⁾ Einmal nämlich war es eben nur für die Reichslande der preußischen Krone erteilt, so daß Ostpreußen, Lauenburg, Bütow und Neuchatel nicht mit einbegriffen waren,³⁾ dann aber galt es auch nur für Sachen unter 2500 Goldgulden Wert. Friedrich Wilhelm I., dem Selbstherrscher κατ' ἐξοχήν, waren die Eingriffe der Reichsgerichte ganz besonders ein Dorn im Auge. Er beklagt sich einmal bei Kaiser Carl VI. über die Reichsgerichtsentscheidungen, die ihn wie einen Fürsten von „Zipfel-Zerbst“ behandelten.⁴⁾ Eine völlige Aufhebung der Reichsgerichtsbarkeit ist ihm aber nicht gelungen. Erst sein Nachfolger Friedrich hat sie sich von dem Kaiser, der diese Würde ihm verdankte, von Carl VII., versprechen lassen; in den Dres-

1) Förstemann 11; Hintze 181. 2) Perels: Appellationsprivilegien 3-5.

3) Hintze 130. 4) Förstemann 67.

dener Friedensbedingungen sagte Maria Theresia zu, ihren Gemahl zur Erfüllung dieses Versprechens bewegen zu wollen¹⁾, und am 31. Mai 1746 wurde das kaiserliche privilegium de non appellando illimitatum für die Reichslande des Königs von Preußen erlassen „auf alle Dero außer der Kur besitzende Reichslande und namentlich auf die Herzogtümer Magdeburg, Cleve und Hinterpommern, auf die Fürstentümer Halberstadt samt dazu incorporirten Grafschaften Mark, Ravensberg und Tecklenburg . . .“²⁾ ³⁾ Für Ostfriesland wurde das pr. d. n. a. i. aber erst 1750 ausgestellt,⁴⁾ eine Verspätung, die auf den Gang der Justizreform in Ostfriesland nicht ohne Einfluß geblieben ist.⁵⁾

b) von der konkurrierenden Jurisdiktion der Kurie.

Ebenso völlig, wie die Reichsjurisdiktion, sollte auch die kuriale Gerichtsbarkeit aufgehoben werden. Wenigstens war das Coccejis deutlich ausgesprochene Absicht. Man muß aber den Begriff kuriale Jurisdiktion etwas weiter fassen. Die oberbischöflichen Rechte über Katholiken sollten überhaupt nicht nur nicht vom Papste, sondern überhaupt von keinem ausländischen Kirchenobern ausgeübt werden, sondern nach Coccejis Vorschlag von einem inländischen Vikar.⁶⁾ ⁷⁾ ⁸⁾

Ein solcher Vikarius wäre natürlich vom König, nicht vom Papste abhängig gewesen. Es hätte einen tüchtigen Schritt vorwärts auf dem Wege zur Verselbständigung und Zentralisierung der preußischen Justiz bedeutet, wäre Coccejis Vorschlag verwirklicht worden. Er ist aber nicht verwirklicht. Der König ging, so verlockend ihm sicher der Vorschlag erschien, doch darauf nicht ein. Zeit seines Lebens ist er in seinen Beziehungen zur katholischen Kirche sehr behutsam gewesen; bei Differenzen zog er es, wenn sie nicht gerade sehr wichtiger Natur waren, vor „lieber etwas nachzugeben als zu pointilliren.“⁹⁾ Er forderte von Cocceji nähere Informationen, „ob ein dergleichen General-Vicarius von mir allein no-

1) Förstemann 19. ²⁾ A. B. VII. 56. ³⁾ Ausführlich darüber Perels: Appellationsprivilegien 105-110. ⁴⁾ vgl. A. B. IX, 267. ⁵⁾ vgl. A. B. IX, 140. ⁶⁾ ⁷⁾ ⁸⁾ Stölzel, Rechtsverwaltung II 152 f und Mommsen: Friedrich der Grosse . . passim. Lehmann III 16. ⁹⁾ Lehmann III 341.

miniret oder aber, ob dergleichen Nomination nach denen Rechten und Herkommen nicht nötig sei“. ¹⁾ Die sei in Schlesien allerdings nötig, antwortete Coccej. Aber „in E. K. M. Reichsländern hat es eine ganz andere Beschaffenheit, weil in diesen die ganze päpstliche Jurisdiktion aufgehoben und das Recht, welches der Papst vorhin über Dero Untertanen gehabt, auf E. K. M. transportiret worden“. ²⁾ Cocceji unterließ nicht, den König immer wieder auf die Wichtigkeit der Sache hinzuweisen. „Es ist dieses“, schreibt er, „eine Sache von der grössten Wichtigkeit, worbei E. K. M. Souveränität hauptsächlich interessirt ist, weil der Papst wider den klaren westphälischen Friedensschluß die ganze geistliche Jurisdiktion in E. K. M. Ländern wirklich exerciret dahingegen allen diesen Inconvenienzen abgeholfen werden würde, wenn E. K. M. einen Vicarium, welcher in Dero Namen alle geistliche Jura exercirt, bestellen . . .“. ³⁾ Es mag gleich bei dieser Gelegenheit gestattet sein, auf die Geschicklichkeit hinzuweisen, mit der Cocceji in diesem Briefe die Saite anschlug, die in des Königs Seele besonders klang. Seine Souveraineté sollte verstärkt werden. Überhaupt sind Coccejis Berichte — ausnahmslos — mustergültig in der konzentrierten Kürze, der strengen Präzision des Ausdrucks und der scharfen Herausarbeitung der entscheidenden Gesichtspunkte. Das war's, was Friedrich liebte. Einen nicht geringen Teil seiner Erfolge hat Cocceji seiner stilistischen Gewandtheit zu verdanken. Trotzdem erreichte Cocceji diesmal seine Absicht nicht. „Ich finde zwar,“ schrieb der König ihm zurück, „die von Euch angeführten Gründe solide und wohl überleget; die jetzigen Umstände aber erlauben mir nicht, die Sache anzugreifen und zu poussiren, sondern ich finde vor nötig, darunter annoch zu temporisiren und bequemere Zeiten dazu abzuwarten, um sodann zu sehen, was in der Sache eigentlich zu tun sei.“ ⁴⁾ Damit hatte die Frage eines vom König abhängigen Generalvikars, der die Rechtsprechung der katholischen Geistlichkeit beaufsichtigen sollte, vorläufig wenigstens ihren Abschluß gefunden. Wie der König hier, gewiß nicht ohne

¹⁾ Lehmann III 25. ²⁾ Lehmann III 45. ³⁾ Lehmann III 47.

⁴⁾ Lehmann III 51; Stölzel: Verwaltung 172.

„Bewegende Ursachen“, auf eine Neuerung verzichtete, so gab er auch in einer anderen hierher gehörigen Frage nach: der zweiten Instanz für die kirchlichen Prozesse Schlesiens. Friedrich wie Cocceii hätten sie sicher am liebsten innerhalb der preußischen Grenzpfähle installiert gesehen. Der Papst aber wünschte als zweite Instanz ein katholisches Tribunal „qui serait composé des meilleurs sujets du clergé que l'évêque proposerait au nonce de Dresden et que celui-ci déléguerait les proposés pour juger en seconde instance.“¹⁾ Und der König ging nach längerem Hin und Her²⁾ schließlich darauf ein.³⁾ Der Nuntius von Dresden war der Auserwählte.⁴⁾ Man sieht, diesmal drang die Zentralisationstendenz, die jeder nicht-preußischen Instanz die Rechtsprechung zu entreißen strebte, nicht durch, dank vor allem der äußerst geschickten Politik Papst Benedicts XIV.

c) von der konkurrierenden Rechtsprechung der Universitäten.

Die Aufhebung der Spruchfähigkeit aus- und inländischer Universitäten (und Schöppenstühle) zugunsten der ordentlichen Gerichtshöfe ist anerkanntermaßen eines der wichtigsten und glücklichsten Resultate der friedericianischen Justizreform. Die Institution der Universitätsjustiz hängt aufs engste mit der Reception des römischen Rechts in Deutschland zusammen. Vorher hatten die „Schöffen“, Männer aus dem Volke, das Recht „gefunden“, dieses Rechtsfinden mußte nun an die des römischen Rechts Kundigen übergehen. Von ihnen ließ sich der urteilverkündende Richter das Urteil „weisen“.⁵⁾ Ein unter öffentlicher Autorität stehendes Kollegium solcher Rechtskundigen waren die Schöffenstühle,⁶⁾ aber auch die Juristenfakultäten auf den Universitäten. An diese wurden die Akten zur Urteilsfällung geschickt und von ihnen zur Urteilsverkündung zurückgeschickt. Ein ganzer Rattenschwanz von schädlichen Folgen und Mißbräuchen heftete sich dieser Aktenversendung an die Fersen. Welche Demütigung für den inländischen Juristenstand. Die Aktenverschickung an auswärtige Fakultäten war

¹⁾ Lehmann III 158. ²⁾ Lehmann III 162.

³⁾ Lehmann III 189 und 196. ⁴⁾ Lehmann III 248.

⁵⁾ Förstemann 81. ⁶⁾ Förstemann 82.

eine Bankerrotterklärung der eigenen juristischen Fähigkeiten. Und dann, welche Verzögerung und Verteuerung der Prozesse. Das Hin- und Herschicken der Akten nach oft entfernten Fakultäten nahm an und für sich viel Zeit weg. Dazu noch die feierliche Umständlichkeit der Professoren, über die häufig geklagt wird. Es war durchaus nichts Seltenes, daß ganze Akten auf Nimmerwiedersehen in den Fakultätsrepositorien verschwanden. Außerdem kam es vor, daß die klägerische Partei sich von einer Universität eine Entscheidung ausbat, die angeklagte, hiermit nicht zufrieden, ebenfalls eine, von einer anderen Universität, beide Entscheidungen verschiedenartig ausfielen, und man sich nun an eine dritte wenden mußte. Ein derartig verlaufender Prozeß ist höchstwahrscheinlich der Anstoß gewesen, der des Königs schon längst gehegte Absicht zur Reife brachte und zu den beiden wichtigen Edikten vom 2. April und 20. Juni 1746 führte. Verbote der Aktenversendung an ausländische Universitäten finden sich schon frühzeitig.¹⁾ Doch der Widerstand der Universitäten, die das bisher geübte Spruchrecht nicht fahren lassen wollten, und der Eigennutz gewinnsüchtiger Richter und Advokaten, denen die zeitraubende Aktenverschickung die Taschen füllte, wirkten zur Beibehaltung des verderblichen Mißbrauches zusammen. Drum war es eine entscheidende Tat der friedericianischen Justizreform, daß am 2. April 1746 die Versendung der Akten an ausländische Fakultäten²⁾ und am 20. Juni 1746 auch an einheimische verboten wurde.³⁾ Im allgemeinen wurde die Aufhebung als sehr segensreich empfunden. Nur die Stände hätten lieber die Beibehaltung der Aktenversendung, in ihren Augen eines ihrer wichtigsten Privilegien und vortreffliche Waffe im Kampfe mit der alles verschlingenden Königsgewalt, gesehen. Man vergleiche ihre Wünsche in den Gravamibus⁴⁾ anlässlich der Huldigung bei Friedrichs Thron-

¹⁾ vgl. Hälschner 132;

Hymmen: Beiträge IV 221 und Holtze: Strafrechtspflege 48.

²⁾ A. B. VII 33. ³⁾ A. B. VII 33 und Landsberg III 217.

⁴⁾ A. B. VI 121—145.

besteigung.¹⁾ Auch die Städte waren zum Teil gegen die Aufhebung.²⁾ Alle Gegenvorstellungen aber blieben unberücksichtigt und seufzend meinte Coccejis eifrigster, später gestützter Gegner, der feudale Vertreter der ständisch-territorialen Bestrebungen, von Arnim: „nil superest quam parendi gloria“.³⁾ In einzelnen Ausnahmefällen hat übrigens der König doch auch später noch die Einholung eines Rechtsspruches von einer einheimischen Universität gestattet (so 1747 und 1759),⁴⁾ von einer ausländischen niemals mehr.

d) von der konkurrierenden Rechtsprechung des Königs (Kabinettsjustiz).

Es war aber nicht nur ausländische Konkurrenzgerichtsbarkeit, von der es die preußischen Gerichtshöfe zu befreien galt, sondern zum Teil auch einheimische. Zunächst die Kabinettsjustiz. Das Problem der Kabinettsjustiz ist dasjenige, das auch den Nichtjuristen am meisten interessiert. Bei Friedrich wird es dadurch besonders interessant, daß der Verzicht des Königs auf eigenes Eingreifen in den Gang des Rechts völlig freiwillig war, da es eine öffentliche Volksmeinung, die sich etwa wie heute gegen eine Kabinettsjustiz hätte auflehnen können, nicht gab, und überhaupt kein wirksames Pressionsmittel existierte, das dem König die Aufgabe der persönlichen Rechtsprechung hätte abzwängen können. Ja, der König eilte mit seinem freiwilligen Verzicht seiner Zeit voraus, die Existenz und Fortdauer königlicher Rechtsprechung als das natürliche und gegebene ansah, und es wird nachher zu zeigen sein, daß auch Friedrich bei den einzelnen Rückfällen in die Kabinettsjustiz dieser allgemeinen Anschauung seiner Zeit Tribut zahlte. In seinem politischen Testament (1752) erklärt der König: „Je me suis résolu de ne jamais troubler le cours des procédures: c'est dans les tribunaux, où les lois doivent parler et où le souverain doit se taire“.⁵⁾ Und wie hier in einer theoretischen Abhandlung, so hat auch

1) A. B. VI ² 126; ebenso A. B. VIII 4 und A. B. VIII 348.

2) A. B. VIII 7.

3) A. B. VII 34.

4) Förstemann 88 90.

5) A. B. IX 330.

in der Praxis der König oft seinen Verzicht deutlich ausgesprochen. In der Sache eines wegen Schulden entwichenen Legationsrates (er war Schwiegersohn des Ministers von Podewils) soll Cocceji allein den Landesgesetzen gemäß decidieren, „allermaßen ich mich hiervon keineswegs immediate meliren, noch vor einen oder andern Teil besonders portiren werde, vielmehr will, daß alles denen Rechten und denen Landesgrenzen gemäß tractiret werden soll, da ich mich selbst solchen in meinen eigenen Sachen unterwerfe“. ¹⁾ Noch am Abende seines Lebens (1780) schrieb er an seinen Minister Münchhausen: „Ich bin weit entfernt, mich einer unmittelbaren Entscheidung anzumaßen; dies würde ein Machtspruch sein, und Ihr wißt, daß ich solche verabscheue“. ²⁾

Wer nun aus all diesen Aussprüchen auf einen völligen Verzicht des Königs auf Kabinettsjustiz schließen wollte, würde sich sehr irren. Denn einmal verstand Friedrich unter Kabinettsjustiz nicht dasselbe wie wir heute, dann ist er seiner theoretischen Entsagung praktisch öfter untreu geworden. Wir verstehen unter Kabinettsjustiz jeden Eingriff des Königs in den Lauf des Rechts, gleichviel, ob im Zivil- oder Strafrecht. Jede Verschärfung eines rechtlich gefällten richterlichen Urteils, auch in Strafsachen, ist für uns Machtspruch. Friedrich aber dachte bei seinem hochherzigen Verzicht nur an den Zivilprozeß und nahm die Kriminaljustiz aus. Nach wie vor mußte jeder Spruch auf Todesurteil, auf Tortur oder überhaupt längere Freiheitsstrafe dem König zur Bestätigung eingesandt werden. Das heißt doch, daß es seinem Belieben anheimgestellt war, das Urteil zu bestätigen oder nicht. Alle Urteile, „sonderlich, wenn solche über Leben und Tod gehen, dürfen nicht vollstreckt werden, bevor vom Könige darüber Approbation und Confirmation eingeholt worden ist“. ³⁾ „Nein“, schrieb er zurück, als einmal die Aufhebung dieser zeitraubenden Urteileinsendungen angeregt wurde, „sie sollen alle Criminalurteile einschicken, sonst können dabei allerhand Inconvenienzen entstehen und die

¹⁾ A. B. IX, 495.

²⁾ Stölzel: Verwaltung 280.

³⁾ A. B. VIII, 804.

Leute in den Provinzen nach Gefallen gehudelt werden“. ¹⁾ Ebenso später: wenn auf Festungsarbeit erkannt ist, muß „ohne Unterscheid, es sey auf Jahre oder Monate erkannt, die Sentenz cum relatione eingeschickt werden“. ²⁾ Und diese Bestätigung hat der König durchaus nicht immer erteilt; oft genug bekamen die Richter statt dessen den Befehl, eine neue Sentenz zu fällen, wobei ihnen hin und wieder vom König selbst ein Strafmindestmaß vorgeschrieben wurde. ³⁾

Aber es fehlt doch nicht an — freilich immer seltener werdenden — Ausnahmen, wo der König auch in Zivilsachen eine Entscheidung kurzweg aufgehoben, das alte Verfahren für ungültig erklärt und ein neues angeordnet hat. ⁴⁾ „Es kann demnach vorvermeldetes bei dem General-Directorio publicirtes Urteil nicht bestehen, sondern Ich will vielmehr, daß solches aus landesherrlicher Autorität gänzlich aufgehoben werden soll“. ⁵⁾ Der bekannteste Fall einer Kabinettsjustiz ist der Müller-Arnoldsche. In ihm kommt der bisher latent, aber trotzdem immer vorhanden gewesene Zwiespalt in des Königs Seele einmal deutlich und für aller Augen sichtbar an die Oberfläche. Der König will keinen Machtspruch tun, andererseits will er doch als oberster Justizherr ein seiner Ansicht nach ungerechtes Urteil nicht zulassen. Was soll er tun? Friedrich ist nie aus diesem Dilemma herausgekommen, konnte auch nie herauskommen, weil die beiden Dinge, die der König vereinigen wollte, sich nicht vereinigen lassen.

Wie der König in den Anfangsjahren seiner Regierung mit vielen seiner Anschauungen seiner Zeit voraus war, so ist er teilweise am Ende seines Lebens hinter ihr zurückgeblieben. Noch unter Friedrich, aber von Friedrich nicht anerkannt, hat sich, gefördert besonders vom Justizminister Carmer, die Anschauung zu allgemeiner Geltung durchgearbeitet, daß der Landesherr auch in der Strafjustiz keine Verschärfungen aussprechen dürfe. ⁶⁾

Und als im Jahre 1792 der Kronprinz Friedrich Wilhelm

¹⁾ A. B. VI. 612, ebenso Mylius II, 29. ²⁾ Mylius II, 87.

³⁾ A. B. VII 265. ⁴⁾ A. B. VII² 193, ebenso A. B. VIII, 255.

⁵⁾ Machtspruch d. Königs in einer Kammerjustizsache A. B. VIII, 79.

⁶⁾ Stölzel II, 284.

(späterer König Friedrich Wilhelm III.) dem Kammergericht zu eigener Belehrung einen mehrstündigen Besuch abstattete — ein hoher Ehrentag in der Geschichte des Kammergerichts —, da konnte der damalige Kammergerichtsdirektor Kircheisen in seiner feierlichen Ansprache es schon als allgemein gültige Ansicht aussprechen: „Unmittelbare Schärfung einer durch das Gesetz gelinder bestimmten Strafe — würde Ihnen mit Recht das Vertrauen des Volkes auf Ihre Gerechtigkeit entziehen, auf welches Vertrauen doch ein so großer Teil der Glückseligkeit eines Königs beruht“.¹⁾ Bis 1840 hat dann die Entscheidung des Landesherrn noch als notwendig gegolten (immer abgesehen von den Militärstrafsachen) für die wichtigsten Strafurteile, für Todesurteile und für die Urteile auf lebenslängliche Zuchthausstrafe.²⁾

Seitdem ist auch dies Bestätigungsrecht dem Souverän genommen, und als letztes Überbleibsel einer früher so ausgedehnten, oberstrichterlichen Gewalt ist das Begnadigungsrecht bei Todesurteilen geblieben. Resumiert man die bisherigen Betrachtungen, so kann man sagen: Die Tendenz der Friedericianischen Justizreform, die Justiz von königlichen Eingriffen zu befreien, ist nicht nur unzweifelhaft vorhanden, sondern — mit einigen Ausnahmen — im Zivilrecht auch durchgedrungen. Im Kriminalrecht dauert die Kabinettsjustiz fort. Trotzdem bedeutet auch die beschränkte Aufhebung der königlichen Gerichtsbarkeit einen ungeheuren, in seiner ganzen Folgeschwere nicht leicht überschaubaren Fortschritt gegenüber den Zeiten Friedrich Wilhelms I. auf dem Wege zur Unabhängigkeit der Rechtspflege.

e) von der konkurrierenden Rechtsprechungsbefugnis der Kammern.

Holtze glaubt „die Zersplitterung der Gerichtsbarkeit in kleine und kleinste Teile“ als einen der allerschwersten Schäden unter Friedrich Wilhelm I. bezeichnen zu dürfen.¹⁾ Sicher mit Recht. Neben den eigentlichen Gerichtshöfen, den

¹⁾ Holtze: Lokalgeschichte des Kgl. Kammergerichts 94.

²⁾ Stölzel: 15 Vorträge 85—87.

³⁾ Holtze, Strafrechtspflege 18.

Regierungen, hatten noch viele andere Behörden gewisse Rechtsprechungsbefugnisse. Es gab besondere Judengerichte, besondere Berggerichte usw. Hier sollen nur die drei wichtigsten Konkurrenten der ordentlichen Gerichtshöfe einer kurzen Betrachtung unterzogen werden: die Kammern, die Militärgerichte, die geistlichen Gerichte.

Zuerst die Kammerjustiz. Die Kriegs- und Domänenkammern, 1723 von Friedrich Wilhelm I. aus den früheren Amtskammern und Kriegskommissariaten zusammengeschweißt,²⁾ waren provinziale Verwaltungsbehörden, vornehmlich für Finanz- und Polizeiverwaltung. Ihnen übergeordnet als Zentralinstanz das Generaldirektorium, ebenfalls durch Friedrich Wilhelm I. geschaffen, ihnen untergeordnet die Domänenämter und die städtischen Magistrate. Von Friedrich Wilhelm I. außerordentlich begünstigt, eroberten die Kammern immer größere Kompetenzgebiete für sich, sodaß sie schließlich die Aufsicht über Akzise-, Zoll-, Marsch-, Wegebau-, Münz-, Gewichtsachen usw. besaßen. Außerdem aber hatten sie eine gewisse Rechtsprechungsbefugnis, selbstverständlich nur für die Prozesse, deren Streitobjekt in ihre Aufsichtssphäre gehörte. Ausgeübt wurde diese Rechtsprechung von dem Kammerjustitiar, der rechtsgelehrt sein mußte. Von Anfang an fehlte es nun nicht an Streitfällen, wo sich sowohl Regierung wie Kammer als kompetentes Forum betrachteten. Den zeitraubenden Streitigkeiten, die die Folge dieser Ungewißheit waren, vorzubeugen, dienten die schon frühzeitig erlassenen Kompetenzregulierungsedikte. Unter Friedrich Wilhelm I. gelang es den Kammern, in ihrem Konkurrenzkampf mit den Regierungen, ein tüchtiges Stück Nebenbuhlerland zu erobern. Bei der Mißachtung, die der König dem Richterstande entgegenbrachte, konnte es nicht anders sein. „In den Gerichten erblickte er einen Herd der Chikane, der Parteilichkeit, selbst der Bestechlichkeit“.³⁾ In dubiis pro fisco, hieß es unter ihm. Allgemein bekannt ist der Grundsatz, wonach der König sein Beamtenmaterial siebte, die „guten

1) Loening 250.

2) Loening 257.

Köpfe“ in die Kammern, die „faulen Teufel“ in die Regierungen. Zwar erklärte der König beim Regierungsantritt: „Die schlimme Justiz schreyet gen Himmel und wenn ich's nicht emendire, so lade ich selber die Verantwortung auf mich“. ¹⁾ Trotzdem übernahm Friedrich der Große von seinem Vorgänger das Problem: Kammerjustiz in voller Verwirrung. Er hatte, auch im Hinblick auf diese Frage, ein Recht, später zu schreiben: „La justice mal administrée durant le règne précédent et qui était devenue très injuste, méritait des soins et une attention particulière“. ²⁾ Endlich einmal die ewigen Kompetenzstreitigkeiten zum Verstummen zu bringen durch Ziehung einer ganz genau festgelegten Grenzlinie, erschien ihm dringend nötig. Diese Grenzlinie gerecht zu ziehen, bedeutete aber bei der anormalen Ausbreitung der Kammerjustiz unter Friedrich Wilhelm I. nichts anderes, als sie zugunsten der Regierungen ziehen. So tritt uns auch hier die Zentralisationstendenz der Justizreform entgegen. Daß aber diese Zentralisationstendenz nicht zu weit ginge, dafür sorgte Friedrich, der ein deutliches Gefühl für die innere Berechtigung der Kammergerichtsbarkeit hatte. Diese innere Berechtigung liegt einmal in der den Regierungen notwendigerweise fehlenden Sachkenntnis bei Prozessen über Verwaltungsdinge, dann aber in der Tatsache, daß die Kammern ohne eine gewisse Rechtsprechungs- und Strafbefugnis nicht die zur Verwaltung ihrer Geschäfte nötige Autorität aufrecht erhalten können. Darauf ist Friedrich von den Kammern wiederholt in „ergebensten“ Schreiben aufmerksam gemacht worden. So von der Magdeburgischen Kammer: „Ew. Königl. Majst. Alleruntertänigst getreue Kammer würde überdem gänzlich außer Stande gesetzt werden, Ew. Königl. Majst. die bisherige alleruntertänigst getreue Dienste mit Effect ferner zu leisten und es würde niemand ihren Verordnungen weiter nachleben, wann die bisherige Autorität ihr entzogen würde und sie denen gemachten Verfügungen weiter keinen Nachdruck geben könnte“. ³⁾

¹⁾ Laspeyres 74.

²⁾ Histoire de la guerre de sept ans 14.

³⁾ A. B. VIII, 142.

Wie wurde nun die erwähnte Grenzlinie gezogen? Bei der Menge der Ressortreglements, bei dem breiten Raume, den die Kompetenzregulierungsfrage in den Akten über Justizreform einnimmt, ist es unmöglich, hier auf Einzelheiten einzugehen, so gewiß man auch einen befriedigenden Aufschluß über die Art der Lösung der Kammerjustizfrage allein findet, wenn man ein Hinabsteigen in diese Details nicht scheut. 1746 wurde ein besonderes, sehr umfangreiches Ressortreglement für Ostfriesland publiziert — es nimmt in den A. B. 20 Seiten ein ¹⁾ —, noch umfangreicher ist das schlesische Ressortreglement, ²⁾ das, wie das ostfriesische, erst das Produkt jahrelanger Vorverhandlungen ist. ³⁾

Statt auf diese verschiedenen Reglements, sei es gestattet, etwas näher auf das eine Hauptressortreglement einzugehen und daran zu zeigen, worum eigentlich gestritten und wie jetzt entschieden wurde. Es ist datiert vom 19. Juni 1749. In ihm wird als „principium regulativum“ aufgestellt: Es gehören „regulariter alle Proceßsachen, welche bloß das interesse privatum vel jura partium inter se betreffen“ vor die ordentlichen Justizcollegia, ⁴⁾ Cognition und Decision bei Streitigkeiten über königliche Intraden und Domänen dagegen vor die Kammern. An Einzelfragen wird nun dieser Grundsatz durchgeführt: wenn königliche Ämter untereinander wegen ihrer Pertinentien und Jurium . . . in Streit geraten (Nr. 1), wenn Streit zwischen Beamten und Amtsuntertanen über Sachen der Ökonomie vorfällt (Nr. 4), bei Zoll-einrichtungen und Untersuchungen über Zolldefraudationen (Nr. 5), bei Streitigkeiten über Einrichtung des Brauwesens (Nr. 7), Kompetenz bei Holzdiebereien (Nr. 11), bei Grenzstreitigkeiten (Nr. 18) und vieles andere mehr. Wie die Entscheidungen im einzelnen gemäß dem obengenannten Prinzip ausfielen, mag ein aus der Fülle herausgegriffenes Beispiel zeigen. „Die Einrichtung der Zölle und Untersuchung, auch Entscheidung der Zolldefraudation“ gehört vor die Kammer

¹⁾ A. B. VII, 113—133. ²⁾ A. B. VIII, 807—840. ³⁾ vgl. hierzu die interessanten Schriftstücke A. B. VIII, 703—709. A. B. VIII, 710—713. Außerdem A. B. VI ³⁾ 380—398. VIII 188—192 und VIII 555—558 (Gravamina der glogauschen Regierung), VIII 764—775 (Denkschrift Beneckendorffs). ⁴⁾ A. B. VIII, 367.

(Nr. 5),¹⁾ dagegen vor die Regierungen: „wenn jemand eine Zollfreiheit oder auch Zollgerechtigkeit behaupten will oder wegen eines neu angelegten Zolles oder zu weit extendierter Zollgerechtigkeit in Anspruch genommen wird.“²⁾ Bei dem auf dem Lande sehr wichtigen Punkte „Brückenreparaturen“ soll die Kammer die Frage entscheiden, ob die Brücke repariert werden solle, die Regierung, wer dazu beizutragen habe.³⁾ Ebenso entscheidet die Regierung darüber, ob ein Backofen gebaut werden solle, die Kammer, ob ein schon gebauter zu nahe am Wohnhaus angelegt sei⁴⁾ usw. Hier mag im Vorbeigehen bemerkt werden, daß ganz ähnliche Streitfragen und ähnliche Methoden der Entscheidung statthatten bei den Kompetenzregulierungen zwischen Regierungen und Polizei. Überhaupt ist die Polizeijustiz und der Kampf darum, wie weit sie statthaben solle, ein Analogon zur Kammerjustiz.⁵⁾

Es ist zu betonen, daß auch nach dem Ressortreglement von 1749 die Kompetenzkonflikte zwischen Regierung und Kammern durchaus nicht aufgehört haben. Das Reglement hat den Erwartungen seiner Urheber nicht entsprochen, konnte es auch nicht, da, von anderem abgesehen, allein schon die streng kastenmäßig eingeteilte Gesellschaftsordnung des friedericianischen Staates die erhoffte definitive Lösung der verwickelten Jurisdiktionskonflikte ausschloß. Daneben hat aber das Reglement eine Anzahl sehr deutlicher Schwächen, die schon von Zeitgenossen erkannt sind.⁶⁾ Einmal fehlten dem Reglement ausreichende Motivierungen; dann liegt ein augenscheinlicher Fehler des Ressortreglements darin, daß es auf Phantasieboden baute. Boden, der in Wirklichkeit nicht existierte, sondern erst geschaffen werden sollte. Das Reglement war nämlich von vornherein auf Gültigkeit in Gesamtpreußen berechnet. Damit setzte es, da es nach den Verhältnissen in der Churmark ausgearbeitet war, diese auch in den anderen preußischen Provinzen voraus, es supponierte eine Gleichheit der Rechtszustände in allen Teilen der Monarchie, die absolut nicht vorhanden war. So existierte z. B. in Clevel-

1) A. B. VIII, 369. 2) A. B. VIII, 378. 3) A. B. IX, 600—601.

4) A. B. IX, 603. 5) vgl. A. B. IX, 600. 6) vgl. A. B. VIII, 703—709 und A. B. VIII, 710—713.

Mark der Unterschied von Mediat- und Immediatuntertanen im Sinne der Churmark, auf dem das Reglement einen Teil seiner Entscheidungen aufbaut, nicht.¹⁾ Während ferner in der Churmark die Patrimonialgerichtsbarkeit am Grundstück haftete, gab es in Cleve-Mark adelige Jurisdiktionsdistrikte, so daß ein in einem derartigen Distrikt gelegenes Dorf der edelmännischen Gerichtsbarkeit unterworfen war, auch wenn kein einziges Haus darin diesem zu Eigen gehörte. Auch Domanalämter im Sinne der Churmark gab es in Cleve-Mark nicht.²⁾

So blieben, wie erwähnt, die Kompetenzkonflikte auch weiterhin nicht aus.³⁾ Eine Kommission, aus zwei Räten bestehend (einem vom Generaldirektorium und einem vom Departement der Justizaffären) setzte deshalb der König zur Entscheidung dieser Konflikte ein.⁴⁾ 1756 wurde die Kommission erweitert (vgl. über den Ursprung A. B. X 405—409) und erhielt den Namen Jurisdiktionskommission.⁵⁾

f) von der konkurrierenden Rechtsprechungsbefugnis der Regimenter (Militärjustiz).

Seit dem 30 jährigen Kriege gab es in den brandenburgischen Heeren Kriegsgerichte. Doch waren sie noch keine feste Institution, sondern nur eine von Zeit zu Zeit den Regimentern verliehene Gerechtsame.⁶⁾ Mit der Zeit aber erwarben die Regimenter eine ständige Rechtsprechungsbefugnis für die Soldatenprozesse. Aufsichtsinstanz über die Regimentsgerichte war das Auditorium,⁷⁾ als Appellationsinstanz fungierte das Generalauditoriat.⁸⁾ Zivilpersonen konnten Offiziere oder Soldaten nur vor dem Regimentsgericht verklagen. Bei der unauflöslich engen Verflechtung von Zivil- und Militärstand, zu der die eigentümlichen Verhältnisse in Preußen geführt hatten, waren Kompetenzkonflikte zwischen Regierung und Regimentsgerichten nichts seltenes. Schon

¹⁾ A. B. IX 572. ²⁾ A. B. IX 570.

³⁾ A. B. X 132—134 und A. B. X 149—152.

⁴⁾ A. B. VIII 790. ⁵⁾ Mylius N. C. C. II 519.

⁶⁾ Förstemann 26. ⁷⁾ A. B. VI^a 90.

⁸⁾ vgl. dazu Holtze: Strafrechtspflege Anmerkung 68.

1718 war deshalb in dem sog. „Kriegs-, Hof- und Kriminalgericht“ ein dauernd tagendes *judicium mixtum* für Militär- und Zivilpersonen geschaffen worden.¹⁾ Aus den *Gravaminibus* der Stände bei Friedrichs II. Regierungsantritt zeigt sich aber, daß dies *judicium mixtum* doch keine zufriedenstellenden Leistungen aufwies, wie sich überhaupt, auch bei der Kammerjustiz, gegen *collegia mixta* die stärksten Vorwürfe der Unbrauchbarkeit richteten. Durch diese würden die Sachen nur weitläufig und kostbar gemacht, die „verdrießlichsten *môlées*“ angerichtet, die Parteien „mit Zudringlichkeiten beleget“ und die Parteien durch das Verzögern der Prozesse schließlich ganz verzagt gemacht.²⁾ Also auch hier Konfusion und Ungewißheit. Auch hier hieß deshalb die Losung der Justizreform: eine gerechte Scheidelinie finden. Aber diese Scheidelinie auf Kosten der Regimentsgerichte zu Gunsten der Regierungen umzuziehen, dazu war der König nicht geneigt. Wenn schon bei den Kammern, so war sich der König bei den Regimentern noch mehr bewußt, daß eine gewisse Rechtsprechungsgewalt zur Aufrechterhaltung der hier noch viel unentbehrlicheren Autorität nötig sei. Als der Wunsch geäußert wurde, daß „die zur Miete außer der Exerzierzeit auf dem Lande wohnende und von demselben sich nährenden Soldaten, imgleichen diejenige, so bei ihren Eltern als Knechte dienen, wenn sie außer ihrem Soldatendienst Exzesse begehen und solches nicht Schlägereien sind, als worüber das Regiment zu *cognosciren* hat, von dem Brüchtengericht bestrafet werden sollen“, antwortete er: „Nein, Sie Sollen bei den Regimentern bestrafet werden, welche Sie nach dem Stap in Arest bringen laßen, dar verhören und nach Soldaten Manier bestrafen Sollen. Die Herren Ministers bleiben beim Tintfaß und laßen die Naße aus alle *Militaria*, worum ich Sie allerseits ersuche.“³⁾ Die Regierungen haben denn auch nicht weiter den Versuch gemacht, den Regimentern ihre *Jurisdiktionsbefugnis* über Soldaten in etwas streitig zu machen. Irrungen erregte nur die Frage, was denn eigentlich alles „Soldat“ sei. Nach dem damals herrschenden Systeme wurden bekanntlich schon die Kinder in den Stammrollen eines jeden „Kantons“ vorgemerkt,

¹⁾ Holtze: Strafrechtspflege 57. ²⁾ A. B. VIII 5. ³⁾ A. B. VI 569.

„enrollirt“. Sollten nun diese Enrollirten auch schon als Soldaten gelten und demgemäß unter Militärgerichtsbarkeit stehen? Die Regimenter bejahten das. In der Tat scheinen sie unter Friedrich Wilhelm I. ihren Anspruch durchgesetzt zu haben. Denn in den Gravaminibus der Halberstädtischen Stände wird darüber geklagt, daß „allen Gerichten die frühzeitige Enrollirung der Untertanen, wes Standes oder Alters solche gewesen, einen gar merklichen Abbruch der Jurisdiktion selbst verursacht habe. Fast ein jeder ist dadurch seinem foro ordinario entzogen, und wann er gleich noch nicht ad forum militare gehörig gewesen, hat er dennoch dieser angemessenen Execution in actionibus civilibus sich zu bedienen gewußt. Das forum militare kann zwar nicht abgestellt werden; wenn solches sich aber nur auf diejenigen extendiret, welche in Reihe und Gliedern stehen, nicht aber auf annoch unerwachsene oder ad militiam untüchtige, so wird diesem desiderio ganz füglich abgeholfen werden können“. ¹⁾ Für den Bezirk Berlin wurde die Streitfrage schon 1743 entschieden. Danach sollten Enrollierte und Offiziersbediente, die nicht wirkliche Soldaten seien, ausschließlich unter der ordentlichen Ziviljurisdiktion stehen. ²⁾ Später wurde eine eingehende Spezifikation des Begriffs „Soldat“ aufgestellt. Soldaten seien alle wirklich einrangierten Leute und die, die wenigstens „auf dem Point“ dazu wären, einrangiert zu werden. ³⁾ Eine andere, im siebenjährigen Kriege, während dessen übrigens sämtliche militärischen Prozesse suspendiert wurden, ⁴⁾ besonders wichtig gewordene Streitfrage war, ob invalide Soldaten, welche Gnadengehalte genössen, „sub foro militari oder civili“ stünden. Die Entscheidung fiel dahin aus, daß solche Invaliden, solange sie nicht von ihrem Regimente einen förmlichen Abschied bekommen hätten, sondern nur wegen zeitiger Untüchtigkeit in ihre Heimat entlassen seien, unter Militärgerichtsbarkeit bleiben sollten. ⁵⁾ Ebenso sollten die Urlauber während ihrer Urlaubszeit dem Regimentsforum unterworfen sein, auch wenn der Urlaub volle zehn Monate dauere. ⁶⁾

¹⁾ A. B. VI ² 120. ²⁾ A. B. VI ² 658. ³⁾ A. B. IX 422—423.

⁴⁾ Mylius II 164 und Mylius II 174. ⁵⁾ Mylius II 438—440.

⁶⁾ A. B. IX 649; über Gerichtsstand der Offiziere A. B. X 506.

g) v onder konkurrierenden Rechtsprechung der Konsistorien (geistliche Justiz).

War die Wirkung der Zentralisationstendenz der militärischen Jurisdiktion gegenüber wesentlich nur die Beseitigung einiger Auswüchse, so waren ihre Erfolge um so größer im Wettbewerb mit der geistlichen Justiz, die von den Konsistorien ausgeübt wurde.¹⁾ Konsistorien waren „besondere kirchliche Provinzialbehörden, die allerdings wieder in einer großen Abhängigkeit, zum Teil sogar in organischer Verbindung mit den Regierungen standen.“²⁾ Neben der Aufsicht über das gesamte Kirchen- und Schulwesen besaßen sie ein gewisses Maß geistlicher Gerichtsbarkeit, und zwar teils Personal-, teils Realgerichtsbarkeit. Erstere erstreckte sich auf alle Personen geistlichen Standes, besonders Prediger und Schulmeister, bei letzterer spielte die Hauptrolle die Ehegerichtsbarkeit. Friedrich wie Cocceji standen der Konsistorial-Jurisdiktion von vornherein skeptisch gegenüber. Cocceji erklärte sie für schädlich und überflüssig. Friedrich ließ nirgends lieber als bei den juristischen Entscheidungen der Konsistorien seiner Spottsucht freien Lauf. Mehr als eine dem König zur Approbation vorgelegte Konsistorialdezesion erhielt den eigenhändigen königlichen Randbescheid: „Das Consistorium Seindt Esels“, oder auch: „Die Consistorial Personen seindt ja bekandt, man mus Sich an die Scholastische Esels nicht kehren“³⁾ — was der König auch manchmal bildlich, aber darum nicht weniger deutlich, durch einen in dorso des konsistorialrätlichen Schriftstücks gekennzeichneten Eselskopf mit der Unterschrift „Consistorialgesicht“ auszudrücken liebte.⁴⁾ Der König warf dem Consistorium vor allem Langsamkeit — es solle „in Sachen, so von keiner sonderlichen Importanz und welche natürlicher Weise ganz kurz abgemachet werden können, nicht große und saalbaderische Umwege machen“⁵⁾ — und Parteilichkeit vor; denn „wann Leute mit Predigern Prozesse oder sonsten Démêlés gehabt haben, welcher wegen das Kirchendirectorium oder die Consistoria

¹⁾ Darüber: Hintze 216—218. ²⁾ Hintze 216. ³⁾ A. B. VII 171.
⁴⁾ A. B. VI 494. ⁵⁾ A. B. VII 245.

Untersuchungen anstellen müssen“, so seien „die angeklagten Prediger niemals von diesen schuldig befunden worden.“¹⁾

Bei der Übereinstimmung der Ansichten von König und Minister in diesem Punkte ist die Aufhebung der Konsistorialjurisdiktion ohne den sonst üblichen vorgängigen Kampf der Meinungen und ohne Lärm vonstatten gegangen. Bei der Neueinrichtung des Kammergerichts (März 1748) schlug Cocceji ohne nähere Motivierung vor, es sollten „auch die Konsistorialprozesse an dieses Kollegium verwiesen werden“,²⁾ womit sich der König ohne weiteres einverstanden erklärte.³⁾ Im Mai 1748 kam dann das entscheidende Edikt heraus, das alle Prozesse betreffend Ehe- und Predigersachen, die bisher beim geistlichen Konsistorium in Berlin verhandelt seien, an das Kammergericht verwies.⁴⁾ Ebenso wurden die katholischen geistlichen Gerichtshöfe in den verschiedenen Landesteilen stark in ihrer Wirksamkeit beschränkt.⁵⁾

B. Im formellen Recht war die Tendenz der Justizreform: die Formen des Prozesses sicher, kurz und übersichtlich zu gestalten.

Das sollte erreicht werden:

a) durch Kodifikation der geltenden Prozeßformen.

Ist bisher das Bestreben Friedrichs und Coccejis dargestellt worden, die Rechtsprechung in Preußen möglichst den ordentlichen Gerichtshöfen zu reservieren, so ist im Anschluß daran nun über den Prozeßgang selber zu handeln und die Frage zu beantworten: Erstrebte die Justizreform eine Änderung desselben, und wenn ja, nach welcher Richtung hin? Allerdings wurde eine Änderung angestrebt; denn, wie unten zu zeigen, war das Prozeßverfahren völlig verlottert, und die Richtung dieser Änderung erstreckte sich nach mehreren Seiten hin. Zunächst sollte ein sicheres Prozeßver-

¹⁾ A. B. VII 198. ²⁾ A. B. VII 474. ³⁾ A. B. VII 497. ⁴⁾ A. B. VII 522.
⁵⁾ Lehmann IV 68 (für Schlesien), Lehmann IV 441 (für Westpreussen), Lehmann IV 439, 451, 457 (für Westpreussen).

fahren, ein certus modus procedendi geschaffen werden. Damit sollte eine Hauptquelle der Prozeßverschleppungen, die Anfragen und zeitraubenden Erkundigungen der Untergerichte bei den Obergerichten, der Obergerichte beim Geheimen Justizrat, welches Verfahren im vorliegenden Falle das richtige sei, endgültig gestopft werden. Der Weg zu dem erstrebten Ziel führte notwendigerweise über die Kodifikation der Prozeßordnung. Sicherheit betreffs des in Preußen zukünftig gültigen Verfahrens konnte nur durch schriftliche Fixierung erreicht werden. Und diese Tendenz ist — wenigstens teilweise — erreicht worden. Im Jahre 1747¹⁾ ist das Projekt eines Codicis Fridericiani Pomeranici oder „S. Kgl. Majestät in Preußen Selbst vorgeschriebene Neuverfaßte Proceßordnung, nach welcher Alle Prozesse in einem Jahr durch drei Instanzen zum Ende gebracht worden sollen“, erschienen: kurz meist Codex Fridericianus Pomeranicus genannt, und zunächst nur für die pommerschen Justizkollegia bestimmt. Kurz darauf (April 1748²⁾) wurde der Codex Fridericianus Marchicus für das völlig umgestaltete Kammergericht in Berlin publiziert. Die Herstellung der beiden Codices ist eine äußerst respektable Leistung Coccejis, nur erklärlich durch die Tatsache, daß der Großkanzler durch lange Erfahrung bis ins kleinste Herr des Stoffes war und sich auf manche eigene Vorarbeiten stützen konnte. Diese Kodifikation, in ihrer systematischen Anordnung und der Berücksichtigung des geringsten Details etwas ganz Neues und von den kompetenten Zeitgenossen bewundert, hat Cocceji während seiner an Aufregungen und Strapazen reichen Inspektionsreise hergestellt. Die beiden Codices weichen nur in Einzelheiten voneinander ab.

b) daß durch, daß diese Kodifikation Gültigkeit für den gesamten Staat erlangen sollte.

Durch die Kodifikation war ein sicheres Prozeßverfahren hergestellt, aber doch vorerst nur für Pommern und die Mark. Dasselbe für die übrigen Provinzen zu erreichen, standen zwei

¹⁾ Stölzel: Rechtsverwaltung 186. ²⁾ Stölzel: Rechtsverwaltung 197.

Wege offen: die Einführung der pommerisch-märkischen Kodifikation in den übrigen Landesteilen oder Herstellung eines eigenen Kodex in jeder Provinz. Man wählte den ersten, da der andere, abgesehen von sonstigen unüberwindlichen Schwierigkeiten, dem auf sämtlichen Gebieten des preußischen Staatslebens herrschenden Streben nach strafferer Zentralisation widersprach. Auch diese Tendenz der friederizianischen Justizreform, ein einheitliches Verfahren für Gesamtpreußen zu schaffen, ist im wesentlichen erreicht worden. Doch ist sie nicht mit derselben Schärfe und Unerbittlichkeit von Cocceji durchgeführt worden, wie die analoge Tendenz im materiellen Recht. So wurde z. B. in Geldern auf Wunsch der Stände von der Einführung des Codex Fridericianus Abstand genommen¹⁾ (hier allerdings ausnahmsweise auch von der des Corpus Fridericianum),²⁾ und auch sonst wurde weitestgehende Berücksichtigung der lokalen Gebräuche zugesagt, „allermaßen ohnedem dieses Project, welches in der Eile gefertigt worden, in vielen Stücken geändert werden muß und soll“.³⁾ Die Stände sollten innerhalb eines Jahres ihre Monita einsenden.

c) durch Schaffung eines Oberappellationsgerichtesebenfalls für den gesamten Staat.

Die Tendenz, die Formen des Prozeßverfahrens einheitlich für alle preußischen Provinzen zu gestalten, äußert sich wieder aufgenommenen Versuchen, für ganz Preußen ein Oberappellationsgericht zu gründen. Ein „tribunal appellationis“ wollte schon der große Kurfürst errichten.⁴⁾ Im Anschluß an die Erteilung des oben erwähnten privilegium de non appellando vom Jahre 1702 für seine Reichslande hatte Friedrich I. für diese ein einziges Oberappellationsgericht zu gründen vermocht,⁵⁾ das also nur für Churmark, Ravensberg und Preußen nicht kompetent war. In der Churmark war das Kammergericht Appellationsinstanz, für Ravensberg wurde in Berlin ein eigenes, allerdings schwach besetztes Ravensbergisches

¹⁾ A. B. IX 544. ²⁾ A. B. IX 545.

³⁾ Cod. Frid. Vorbericht.

⁴⁾ Förstemann 37. ⁵⁾ Förstemann 39 f.

Appellationsgericht hergerichtet.¹⁾ Ebenso blieben in Preußen die Sachen durch alle Instanzen innerhalb der Grenzen der Landschaft. Für Friedrich I. war die Gründung eines Oberappellationsgerichts eine höchst wichtige Regierungsaufgabe, nach seinen eigenen Worten die „pupilla verae supremae majestatis, in welcher die Souveränität mitbesteht“.²⁾ Das langerstrebte Ziel zu erreichen, versuchte jetzt die Justizreform. Als Oberappellationsgericht wurde das gänzlich umgestaltete und erweiterte Kammergericht in Berlin ausersehen unter dem Namen „Generaljustizcollegium“.³⁾ Doch ist der Gründungsvorgang recht verwickelt, weil der Gründer, Cocceji, seinen ursprünglichen Plan nicht festgehalten hat und weil die Verschmelzung vom kurmärkischen Kammergericht und gesamtstaatlichen Oberappellationsgericht etwas logisch Verfehltes und ein lediglich durch diesmal nicht angebrachte Sparsamkeitsgründe hervorgerufener Schritt war. Das Generaljustizcollegium wurde in vier Senate geteilt, von denen der erste, aus dem bisherigen Kriminalkolleg gebildet, von nun an der oberste Kriminalgerichtshof für den ganzen Staat sein sollte,⁴⁾ während als vierter Senat das Tribunal in allen übrigen Prozeßsachen das oberste Justizkollegium bilden sollte. „Dieses Kollegium“, schrieb Cocceji, „ist das oberste Justizcollegium in Ew. Majestät Ländern, welches en dernier ressort in Dero Reichsprovinzen wie auch in Preußen und Schlesien erkennen und Recht sprechen muß.“⁵⁾ Der zweite und dritte Senat war das bisherige Kammergericht, Appellations-Instanz für die Kurmark. Die naturwidrige Verbindung, die allerdings dem Stolz der kurmärkischen Stände schmeichelte, insofern ihr provinzielles Obergericht als einziges dem neugeschaffenen Oberappellationsgericht nicht subordiniert, sondern einverleibt war, konnte sich nicht halten. Der Name Generaljustizcollegium wollte sich nicht einbürgern, man sprach auch weiterhin im richtigen Gefühl für den wirklichen Zustand statt von erstem und vierstem Senat, von Kriminalkolleg und Tribunal. Aber in diesen beiden hatte man, wenn auch die von Cocceji gewählten Formen sich als untauglich herausstellten,

1) Förstemann 40 ff. 2) Stölzel: Fünfzehn Vorträge 10⁵.

3) A. B. VII 501. 4) Holtze: Kammergericht 258. 5) A. B. VII 476.

inhaltlich in der Tat das erstrebte Oberappellationsgericht für den ganzen Umfang der Justiz und den ganzen Umfang des preußischen Staats. Schnell hintereinander wurde eine Provinz nach der anderen seiner Zuständigkeit unterworfen. 1742 das neuerworbene Schlesien (nebst Glatz).¹⁾ „Von denen bei denen (sc. schlesischen) Oberamtsregierungen ausgesprochenen Sentenzen geht die endliche Appellation unmittelbar ans hiesige Oberappellationsgericht als dem obersten Tribunal Sr. Königl. Majestät Königreiche und Landen.“²⁾ Das Ravensberger Appellationsgericht wurde von dem neuen Gerichtshof aufgesogen;³⁾ das Kammergericht war, wie erwähnt, ein Teil desselben, so daß auch die Kurmark zu einem Teile seines Zuständigkeitsgebietes wurde. Es fehlte nur noch die Provinz Preußen. Hier existierte das preußische Tribunal als provinciales Höchstgericht, gegen dessen Erkenntnis, wie der große Kurfürst in der preußischen Tribunalsordnung versprochen hatte, kein weiteres ordentliches Rechtsmittel zulässig sein sollte (abgesehen natürlich von der Supplikation an den Kurfürsten selbst). 1751 wurde der entscheidende Schritt getan, der diese Ausnahmestellung suspendierte, allerdings höchst vorsichtig, so dass man die definitive Suspension der Zukunft überließ.

d) durch Aufhebung der überflüssigen
Gerichtshöfe.

a. der Obergerichte.

Neben diesen beiden Versuchen, die Prozeßformen möglichst kurz und billig zu gestalten, läuft ein dritter nebenher, der dasselbe Ziel durch Vereinfachung der prozessualischen Formalitäten zu erreichen sucht und zwar zunächst durch Beseitigung aller überflüssigen Gerichtshöfe; und deren gab es, wie der Verlauf der Justizreform zeigte, genug. Die übergroße Anzahl von Gerichtshöfen, deren brotneidische Kompetenzstreitigkeiten die Parteien büßen mußten, stellte eine Hauptursache der Prozeßverzögerung dar. Darum wurden von Cocceji, wo es nur immer angängig zu sein schien, die Collegia zusammengelegt. So in Schlesien. Hier existierten

¹⁾ Förstemann 42. ²⁾ A. B. VI^a 274. ³⁾ A. B. VIII 641 u. IX 84.

sog. „Landeshauptmannereien“ zu Schweidnitz, Jauer, Brieg, Glogau, Wohlau, Liegnitz, Breslau, außerdem uralte Provinzial-Gerichtsbarkeiten, die sog. „Manngerichte“, „Zwölfergerichte“, „Zandengerichte“, „Ritterrechte“ und andere. Sie wurden sämtlich 1741 aufgehoben.¹⁾ Von nun an sollte „anstatt der supprimirten vielen Jurisdictionen die Landesjustiz durch zwei zu instruirende Oberamtsregierungen zu Breslau und Glogau administret werden.“²⁾ Ebenso in Pommern, wo nebeneinander die Stettiner Regierung, das Stettiner Hofgericht, das sog. Skabinatskollegium, das Stettiner Konsistorium und das Kösliner Hofgericht, oft in Widerspruch miteinander, Recht sprachen. Vor allem das Nebeneinanderbestehen von Regierung und Hofgericht in den meisten Provinzen mit schwankender Jurisdiktionsgrenze war schädlich. In der grundlegenden „Instruktion zur Justizreform in Pommern“, die alle Tendenzen der friederizianischen Justizreform in nuce enthält, heißt es gleich unter Punkt 2: „Die Regierung und Hofgericht sollen combinirt werden.“³⁾ In manchen Provinzen sind diese Zusammenlegungen leicht und geräuschlos vonstatten gegangen, wie z. B. in Pommern und Preußen, in anderen, meist solchen, in denen der ständische Territorialgeist noch stärker lebte, haben sie schwere Kämpfe gekostet.⁴⁾

In Lingen wurde Regierung und Landgericht kombiniert.⁵⁾ Die durchgreifendsten Verschmelzungen aber nahm Cocceji in Berlin und Königsberg vor,⁶⁾ und es wurde schon darauf hingewiesen, wie er in seinem großen Schmelztiegel auch sehr heterogene Kollegien zusammenrührte. Hier ist nur nachzutragen, daß in dem großen „Generaljustizkollegium“ auch der Geheime Justizrat aufging, vor dem bisher nach altem Privilegium der kurmärkischen Stände deren Prozesse mit dem König abgetan worden waren.⁷⁾ Nach Preußen kam Cocceji 1751 zur Revision und Einführung seiner Neuerungen. Hier gab es, abgesehen von einem Hofgericht in Insterburg, allein in Königsberg eine Regierung, ein Oberappellations-

¹⁾ A. B. VI ² 272. ²⁾ A. B. VI ² 272. ³⁾ A. B. VII 142. ⁴⁾ vgl. z. B. Ostfriesland A. B. VIII 521—534, A. B. VIII 608—615, A. B. IV 140.
⁵⁾ A. B. VIII 541—544. ⁶⁾ vergl. Holtze: Kammergerichte 194—195.
⁷⁾ A. B. VIII 640.

gericht, ein Hofgericht (das für sich allein 20 Räte, 5 Sekretäre, 26 Advokaten enthielt), ein Kirchenkollegium, ein samländisches Konsistorium (die je vor der Justizreform auch bestimmte Rechtsprechungsbefugnisse hatten), ein Pupillenkollegium, eine Lehenkommission, eine Landesrechtskommission, ein Oberburggräfliches Amt, ein Hofhaltsgericht, einen akademischen Senat, ein sog. officium fisci, eine geheime Kanzlei, den Magistrat von Königsberg mit seiner städtischen Gerichtsbarkeit, ein Stadtgericht, ein französisches Gericht.¹⁾ Und jedes dieser Kollegien besaß rechtsprechende Gewalt. Was mußte allein das richterliche Personal kosten, das zur ordnungsgemäßen Besetzung aller dieser Justizhöfe nötig war. Kosten, die vor der Verstaatlichung des Sportelwesens, die ja auch erst eine Errungenschaft der Justizreform ist, lediglich auf die Taschen der Parteien fielen. Und wenn der Umstand, daß viele Räte in mehreren Kollegien zugleich saßen, zwar nach der einen Seite die Kosten verringerte, so machte er nach der anderen die Komplikation der durch eine solche Überzahl von Gerichtshöfen geschaffenen Rechtsverhältnisse noch schlimmer, überbürdete außerdem die Richter und beeinträchtigte aufs stärkste die Gründlichkeit ihres Arbeitens. So blieben denn in Königsberg nur noch die Regierung, das Tribunal, das Hofgericht, das Konsistorium, das Pupillenkollegium und das Hofhaltsgericht bestehen,²⁾ „weil die viele Justizcollegia dem Lande schädlich sein“.³⁾ Etwas später wurde auch das Pupillenkollegium noch ins Tribunal aufgenommen.⁴⁾

Auch die Zahl der Untergerichte wurde tüchtig beschnitten, wo sie zu groß schien. Das war z. B. ebenfalls in der Provinz Preußen der Fall. „Ämter“ hießen hier die Untergerichte. Er habe, schrieb Cocceji darüber an den König, bei Untersuchung der Ämter „das Justizwesen . . . in denen deplorabelsten Umständen gefunden . . .“ und habe deshalb vor, „die Ämter in eine andere Ordnung zu bringen, einige Ämter zu combiniren und 10 Collegia zu machen . . .“⁵⁾ Nach einem eingehenden Schriftwechsel zwischen König und Groß-

¹⁾ A. B. VIII 138—140. ²⁾ A. B. IX 178—181. ³⁾ A. B. IX 176.
⁴⁾ A. B. IX 238. ⁵⁾ A. B. IX 172.

kanzler¹⁾ kam es schließlich zu der entscheidenden königlichen Kabinettsordre, aus der der für unsere Betrachtung wichtige Passus lautet: „Da ich aus Euerm Bericht vom 4ten dieses mit mehrern erfahren habe, in was höchst schlechter Verfassung und übler Administration Ihr das Justizwesen in Preußen bei denen Untergerichten, insbesondere aber bei denen sogenannten königlichen Hauptämtern gefunden habet, so gereicht mir Eure desfalls genommene Bemühung in Anfertigung eines neuen Planes, nach welchem auch in diesem Stücke eine solide und durable Justiz in denen Ämtern etabliret werden kann, zu höchst gnädigem Gefallen. Daher ich denn auch approbire, daß die so benannte 28 königliche Hauptämter reformiret und zusammengezogen und 9 besondere Justizcollegia daraus errichtet werden.“²⁾ Auch in Pommern wollte man 1751 die Untergerichte, zunächst in den Städten, zusammenlegen. So sollten in Stettin die vielen dort befindlichen Gerichte (Stadtgericht, Lastadiegericht, Wettgericht, Seegericht, Seglerhaus) reduziert werden. Man kam aber hier zunächst zu keinem greifbaren Resultat.³⁾ In Cleve wurden nach besonders erregten Debatten die Untergerichte, aber nur zum Teil — das war das Resultat gegenseitiger Kompromisse zwischen Cocceji und Generaldirektorium — zu 8 Landgerichten vereinigt,⁴⁾ wobei für die Lage dieser Landgerichte die Rücksicht auf möglichst schnelle Erreichbarkeit maßgebend war. Es sei „kein Gericht combiniret worden, so allzuweit von einander entfernt und worinnen man nicht in 4 bis 5 Stunden an den Ort des Gerichts kommen können.“⁵⁾

e) durch übersichtliche Regelung des Instanzenzuges.

a. Verminderung der Instanzenzahl.

Wie durch Beschränkung der Zahl der Gerichte, so suchte man sich zweitens durch übersichtliche Regelung des Instanzenzuges dem Ziele der Vereinfachung der prozessualischen Formen zu nähern. Daß die Zahl der Instanzen nicht fest reguliert war, war ein Übelstand, dessen Beseitigung sich Friedrich und Cocceji sofort zur Aufgabe machten. Durch Aufhebung der Universitätsjustiz, die nun nicht mehr instanzen-

¹⁾ A. B. IX 182—185. ²⁾ A. B. IX 188. ³⁾ A. B. IX 189. Anm. 2.
⁴⁾ A. B. IX 500—509. ⁵⁾ A. B. IX 506.

häufend wirken konnte, war dem Übel seine schlimmste Wucherung abgeschnitten. Es wurde jetzt als „*principium regulativum*“ verkündet: Es werden nur drei Instanzen gestattet. Und wenn die drei durchlaufen seien, sollte sofort, innerhalb vier Wochen vom Urteilstage an, die Exekution geschehen und durch keine Rescripta oder Moratoria aufgehalten werden dürfen.¹⁾ All die Mittel und Mittelchen, mit denen man bisher etwaige Verbote der Benutzung einer weiteren Instanz zu umgehen gewußt hatte, wie z. B. die sog. „*querela nullitatis*“, wurden für straffällig erklärt.²⁾ Ebenso verschwand eine sonderbare, die Vermehrung der Instanzenzahl befördernde Gewohnheit früherer Tage: die Urteilsfällung „auf besseren Beweis“, d. h. die Abgabe eines Zwischenurteils, das der klägerischen Partei bei Auffindung neuer Beweisargumente den Prozeß von neuem aufzunehmen gestattete. „Es soll niemals auf einen besseren Beweis erkannt werden und dadurch die Prozesse verlängert, sondern wenn der Kläger nicht erweist, muß er abgewiesen werden.“³⁾ Die Klausel in den Endurteilen „es wäre denn, daß er erweisen könnte“ soll streng verboten sein.⁴⁾ Freilich sagte Cocceji sich selbst, daß bei diesem strikten Verbot des Überschreitens der erlaubten drei Instanzen sich Härten nicht immer würden vermeiden lassen. Das aber schadete nach seiner Ansicht nichts; und in dieser Ansicht lag nichts mehr und nichts weniger als eine völlige Wende der Grundanschauungen über Urteil und Justiz überhaupt. Früher hatte man keine Partei, deren Schuld nicht sonnenklar dalag, verurteilen wollen. Daher die Scheu vor Definitivurteilen, daher die Beliebtheit der Zwischenurteile, daher die reichliche Anwendung von Wiederaufnahmeverfahren. Dies Prinzip hatte Fiasko gemacht. Um nur ja keiner Partei Unrecht zu tun, war keine zu ihrem Recht gekommen. Jetzt aber sollte in der Hauptsache darauf gesehen werden, daß die Prozessierenden möglichst schnell zu ihrem Recht kämen, auch wenn die Richter ihren Spruch nicht mit einem „Gewiß“, sondern nur einem „Wahrscheinlich“ zu fällen vermöchten. „Und quadreret dahero sehr wol hieher,

¹⁾ Wahrhafter Plan 17. ²⁾ z. B. A. B. VII 205. ³⁾ A. B. VII 145.
⁴⁾ A. B. IX 245.

was Tacitus sagt, *privatas injurias utilitate publica pensari*“.¹⁾

Waren nicht mehr als drei Instanzen erlaubt, so hieß das doch keineswegs so viel, als ob diese drei nun in jedem Falle freigestanden hätten. Es war eine wichtige Neuerung der Reform und für die beabsichtigte Prozeßverkürzung von größter Bedeutung, daß eine genaue Konstatierung der Fälle mit Durchlauf durch weniger als drei Instanzen vorgenommen und die Zahl dieser Fälle gegen früher sehr erhöht wurde. Die Bestimmungen hierüber nehmen in den Akten viel Raum ein, eben weil hier mit Aufstellung allgemeiner Regeln nichts getan war, sondern nur mit möglichst erschöpfender Aufzählung der Einzelfälle. Nur eine Instanz (also überhaupt keine Appellation) sollte künftig bei Bagatellsachen unter 10 Rthlr. statthaben, ferner bei einem Prozeß, der ganz offenbar wider Jura und Landesverfassung, bei Kontumazurteilen usw.²⁾ Zwei Instanzen wurden eingeräumt für Bagatellsachen unter 25 Rthlr., in Injuriensachen, wenn es sich dabei um Honorationen handelt usw.³⁾ Da, wo drei Instanzen erlaubt sein sollten, wurde der Gang des Instanzenzuges genau geregelt und zwar durchgängig zwiefach, für Eximierte und für Nichteximierte, oder, wie es gewöhnlich heißt „Bauern und Bürger und andere Nichteximierte“. Aus den unzähligen Einzelbestimmungen läßt sich die allgemeine Regel destillieren: Für Nichteximierte sollte die erste Instanz das Untergericht sein, die zweite oder Appellationsinstanz der zweite Senat der Provinzialregierung — von den verschiedenen Senaten wird gleich gesprochen werden —, die dritte Instanz der erste Senat der Regierung. Für Eximierte dagegen als erste Instanz der zweite Senat, als zweite der erste Senat und als dritte das Tribunal in Berlin.⁴⁾

b. durch räumliche Zusammenrückung der einzelnen Instanzen.

Nicht allein nämlich durch Verminderung der Instanzenzahl, sondern auch durch räumliche Zusammenrückung der für den Instanzenzug ausgesuchten Gerichtshöfe suchte man bei dem zukünftigen Prozeßgang Zeit zu sparen. Die radikalste

1) Wahrhafter Plan 18. 2) Cod. Frid. Tit. VII 62. 3) Cod. Frid. Tit. VII 63. 4) vgl. dazu Cod. Frid. Tit. VII 68.

Durchführung dieser Absicht lag natürlich in der Verlegung mehrerer Instanzen in denselben Gerichtshof. Das hat nun Cocceji getan, indem er an vielen Regierungen mehrere Senate (mindestens zwei) errichtete, von denen der eine als Appellationsinstanz des anderen gelten sollte. Eine — damals wenigstens — überaus glückliche Neuerung. Bei diesem Prinzip waren die Gefahren der Richterparteilichkeit freilich noch viel schwerer als früher, und sehr eingehende Vorsichtsmaßregeln (in jeder Instanz andere Re- und Korreferenten usw.) sind dagegen getroffen worden.¹⁾ Nur daß eben alle wichtigeren Sachen nach Berlin, zum Gesamttribunal, mußten. Gerade dieses Obertribunal, das schon in anderem Zusammenhang betrachtet wurde, ist auch ein gutes Beispiel für die Institution mehrerer Senate und Coccejis Absichten dabei. Er selbst schrieb darüber: „Der Hauptgrund dieses Planes bestehet erstlich darin, daß Ew. königl. Majestät die viele Collegia (deren jedes seine besonderen Räthe und Verfassung gehabt) aufheben und ein Generalcollegium, bestehend aus vier Senaten, etabliren: wovon der Vortheil dieser ist, daß nach aufgehobener Verschickung der Akten die Appellationes von einem Senat an den andern, ohne alle Formalität und Weitläufigkeit gerichtet werden.“²⁾ Ebenso wurden z. B. bei den beiden neuen Oberamtsregierungen in Schlesien je zwei Senate installiert,³⁾ auch am ostfriesischen Hofgericht.⁴⁾ Wo man — aus Geldrücksichten — keine zwei Senate anlegen konnte, band man doch nach demselben Prinzip den Instanzenzug an möglichst naheliegende Kollegien. So wurde z. B. ein gegenseitiges Instanzenverhältnis zwischen Cleve und Minden eingerichtet.⁵⁾ Ebenso zwischen Lingen-Teklenburg und Cleve: „wann in der ersten Instanz zu Lingen und Teklenburg gesprochen worden, wird der Prozeß auch in der zweiten Instanz daselbst instruiert und die Akta an den ersten Senat nach Cleve zum Spruch eingeschickt, welcher hiernächst zur Publikation an die Regierung zurückgesandt wird.“⁶⁾ In Cleve befand sich auch die Appellationsinstanz für Geldern.⁷⁾ Auch die

¹⁾ vgl. den Abschnitt „Richterliches Personal“. ²⁾ A. B. VII 474.
³⁾ A. B. IX 66. ⁴⁾ A. B. IX 149. ⁵⁾ A. B. VIII 503, auch IX 517.
⁶⁾ A. B. VIII 544. ⁷⁾ A. B. IX 545.

Regierungen von Halberstadt und Magdeburg wurden so verbunden.¹⁾ Auf diese Weise konnte es leicht geschehen, daß eine Regierung mit günstiger zentraler Lage ihre Fäden nach verschiedenen Seiten ausspannte. Das zeigt z. B. die Mindensche Regierung, die die Appellationsachen vom Teklenburgischen Landgericht, die Revisionsachen vom ostfriesischen Hofgericht bekam, und drittens die Revisionsachen von der clevischen Regierung in allen Fällen, wo die *summa revisibilis* für das Obertribunal nicht erreicht war.²⁾

f) durch ausgedehntere Anwendung des mündlichen Verfahrens im Prozeß.

Von den weiteren Mitteln, mit denen man nun gegen die bisherige Verlotterung zu Felde zog, können nur die wichtigsten angedeutet werden. Zunächst stellte Cocceji dadurch die gesamte Prozeßführung auf einen anderen Boden, daß er allem Widerspruch zum Trotz mit allem Nachdruck für umfangreiche Anwendung des mündlichen Verfahrens eintrat. Im *Codex Fridericianus* wurde das mündliche Verfahren als die Regel hingestellt; d. h. bis zur Annahme der Klage (Klagegesuch, Beibringung der Dokumente usw.) sollte schriftlich auch weiterhin verfahren werden, aber von da an sollte alles möglichst mündlich erledigt werden. Nichts anderes nämlich bedeutet die oft erwähnte Forderung der Schriftlichkeit nur in dem, was „die Instruktion des Prozesses“ angehe. Die Advokaten sollen „ihre Notdurft in Gegenwart derer Räte und übrigen *Advocati* mündlich vortragen und solchergestalt *cum causae cognitione decretiret* werden“.³⁾ Schriftliches Verfahren allein in der Instruktion des Prozesses (auch in den Zwischenhandlungen, die die Instruktion betrafen), das war's, was Cocceji „*Constitutioniren*“ nannte, worauf er als seine eigenste Erfindung, in der von ihm eingeführten Art und Weise, besonders stolz war: „sein Augapfel, an dem man nicht rühren dürfe“, wie sein Gegner Arnim einmal sarkastisch bemerkt. — Aber analog dem auf die Dreizahl beschränkten und doch selbst in dieser Beschränkung nicht in allen Fällen erlaubten Instanzenzug, sollte auch das durch die erweiterte

¹⁾ A. B. VIII 336. ²⁾ A. B. IX 518. ³⁾ Ausführlich darüber A. B. VIII 786.

Mündlichkeit schon stark gekürzte Verfahren nicht für alle Sachen gesattelt sein. Cocceji hat vielmehr — wieder ein Schritt von großer Tragweite —¹⁾ ausgiebigsten Gebrauch von dem sog. „summarischen Prozeß“ gemacht, der auch auf die schriftliche Vorverhandlung verzichtete. So für die Bagatellprozesse.²⁾ Die Injuriensachen sollten „bei geringen Leuten, welche nicht von beträchtlicher Condition seyen“, in einem Verhör abgetan werden. Ausdrücklich wurde auch das summarische Verfahren für Bauernprozesse festgesetzt, um den armen Leuten Kosten zu ersparen.³⁾ Man solle da „kurz und gut verfahren und finale Urtheils abfassen“. ⁴⁾ Bei Untertanenprocessen sollen nur „essentialia processus“ beobachtet werden.⁵⁾ Über Bagatellsachen heißt es in der Instruktion zur Justizreform in Pommern: „In Bagatellsachen, welche sich unter 25 Rthlr. belaufen, soll kein Prozess verstatet werden, sondern der Richter muß die Sache selbst instruiren und solche gleich nach Pflicht und Gewissen abtun“. ⁶⁾ Auch für Konkursprozesse und das Verfahren bei den Kommissionen wurde ein kurzer modus procedendi vorgeschrieben.⁷⁾

g) durch Beschränkung des Memorialien-Mißbrauches.

Mit der stärkeren Betonung des Mündlichkeitsprinzips unter Coccejis Vorgang schloß sich von selbst eine Wunde, die am Leibe der vorfriedericianischen Justiz schweren Schaden angerichtet hatte, der Memorialien-Mißbrauch. Feste Vorschriften, wann Eingabe von Memorialien gestattet sei, hatten gefehlt. Daher hatte die Flut der auf die Richter einstürmenden Memorialien jedes Maß überstiegen und jede Möglichkeit rechtzeitiger Prozeßbeendigung verschlungen. Jetzt wurde strikt vorgeschrieben, daß kein Richter ein Memorial annehmen solle, das nicht von einem rezipierten Advokaten unterschrieben sei.⁸⁾ Früher seien die Memorialien durch „unvernünftige Prokurotores“ oder „unerfahrene Umläufer“ angefertigt und von „geitzigen Advokaten vor die Gebühr“ unterschrieben worden.⁹⁾ Das alles solle jetzt aufhören, dann

¹⁾ Landsberg 218. ²⁾ Cod. Frid. Teil II 67 und Holtze· Kammergericht 226. ³⁾ A. B. X 416. ⁴⁾ A. B. VIII 361. ⁵⁾ A. B. X 102.

⁶⁾ A. B. VII 143. ⁷⁾ Wahrhafter Plan 18. ⁸⁾ z. B. A. B. VII 154.

⁹⁾ Wahrhafter Plan 11.

würde hoffentlich nichts mehr „sub et obrepiret“ werden, wie früher so häufig. Die Acta würden nicht mehr mit „Memorialien überhäuft“, sondern beständen nur noch aus vier Hauptschriften „und werden sich“, wird in komisch-plastischem Stil hinzugefügt, „wenig acta finden, welche in jeder Instanz über zwey Finger in der Dicke austragen solten“. ¹⁾

h) durch die bestimmte Vorschrift, daß kein Prozeß über ein Jahr dauern dürfe.

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß die detaillierte Bestimmtheit aller Vorschriften charakteristisch für die Justizreform sei. Diese war insofern der Lage der Dinge entsprechend, als man ja noch nicht über ein völlig zuverlässiges Richtertum verfügte — die Schaffung desselben ist selbst auch erst eine Tat der Justizreform — und eigennütziger Verdrehung der Vorschriften in den Händen ungetreuer Richter eben nur durch die präzise Fassung dieser Vorschriften vorgebeugt werden konnte. So hat sich denn auch Cocceji bei der Reform des Prozeßverfahrens nicht mit der allgemeinen Bestimmung begnügt, daß der Prozeß kurz, sondern genau bestimmt, wie kurz er sein solle. Nicht länger als ein Jahr durfte künftig ein Prozeß dauern. In der Instruktion für die Justizreform in Pommern steht diese Vorschrift als allererste voran: „Unser Etatsminister von Cocceji soll sich in Person nach Pommern verfügen und bei denen Iustizcollegiis in Stettin den Anfang der Reforme machen, wozu ihm sechs Räte zugegeben werden sollen. Hiernächst muß er hauptsächlich dahin sehen, daß 1) alle Prozesse in Einem Jahr soviel möglich in allen Instanzen zum Ende gebracht werden“. ²⁾ D. h., wie an anderen Stellen öfters betont wird, ein Jahr a tempore litis contestatae, von Anhängigmachung der Klage an. Für die erste Instanz sollen in der Regel zwei Monate gelassen werden; für die zweite vier bis fünf Monate, wo aber zwei Senate an einem Orte, ebenfalls nur zwei Monate; für die dritte Instanz drei Monate. ³⁾ Ein so rasches Durchlaufen der Instanzen war nur möglich, wenn die Fristen für die Einzelhandlungen des Prozeßganges möglichst kurz gemacht wurden. Darum sollte künftig die Einreichung der Appellation in zehn Tagen ge-

1) Wahrhafter Plan 10. 2) A. B. VII 141. 3) Wahrhafter Plan 18.

schehen (das oft wiederkehrende „intra decendum“)¹⁾; begründet („justificirt“) sollte die Appellation in spätestens vier Wochen sein.²⁾ Ausnahmen sollten natürlich auch hier gestattet werden: „wann zum Exempel“, wie einmal drastisch gesagt wird, „Zeugen in Batavia abgehöret werden sollen.“³⁾ Auch die Litiscontestation, die, wie erwähnt, in den vorgeschriebenen Zeitraum von einem Jahr nicht mit einbegriffen war, sollte so schnell wie möglich vor sich gehen, im allgemeinen höchstens in drei Monaten.⁴⁾ Von Wichtigkeit für die glatte Durchführung dieser Vorschriften war auch die Bestimmung, daß künftig bei Appellationen der iudex a quo die Sache bis zum Hauptspruch zu instruieren habe. Viel Zeitverlust hatte es nämlich früher dadurch gegeben, daß die zur Appellationsinstanz abgehenden Akta nicht genügend instruiert waren und diese nachträglich zeitraubende Informationen einziehen mußte. Vor allem sollte in der ersten Instanz gründlich verfahren werden, dann werde die Sache in den späteren Instanzen um so schneller gehen.

i) durch Beschränkung der Gewährung von Dilationen.

Schließlich mögen noch zwei die Prozeßverschleppung begünstigende Mißstände, gegen die sich die Reform nachdrücklich gewandt hat, Erwähnung finden. Es sollten die Gesuche um Dilationen nur in den allernötigsten Fällen erfüllt werden. Die pommersche Instruktion sagt darüber: „Die Dilationes sollen eingeschränkt und nur in drei Fällen erteilt werden:

1. wann ein Offizier bei dem Regiment wirklich steht,
2. wann jemand krank oder
3. abwesend ist.“⁵⁾

k) durch das Verbot des Vorbringens von Incidentpunkten.

Zweitens wurde mit den strengsten Strafen das Vorbringen von Incidentpunkten bedroht.⁶⁾ Unter Incidentpunkten versteht man bekanntlich nebensächliche Punkte, die gewinn-

¹⁾ z. B. A. B. VI 368 und VII 204 etc. ²⁾ vgl. „Anweisung wegen des neuen Verfahrens, namentl. in Appellationssachen“ A. B. VII 368. ³⁾ Wahrhafter Plan 18. ⁴⁾ z. B. A. B. IX 66 für Schlesien und IX 286 für Preussen etc. ⁵⁾ A. B. VII 144. ⁶⁾ A. B. VII 146.

süchtige Advokaten in den Prozeß einzuflechten verstanden, um ihn dadurch zugunsten ihrer Einnahmen zu verlängern. Diejenigen Advokaten, die dies getan hätten, sollten sofort kassiert werden, und auch Präsident und Räte, die sie besser hätten beaufsichtigen sollen, für deren Mißbräuche zur Verantwortung gezogen werden.¹⁾

1) durch die Vorschrift jedesmaligen Güteversuchs vor dem Prozeßanfang.

Doch nicht nur den Prozeß zu verkürzen, solle das Bestreben des idealen Richters sein, lehrte Cocceji, sondern womöglich ihn ganz zu vermeiden. In den Augen Friedrichs war es für einen Richter eine besonders nachdrückliche Empfehlung, wenn er durch überzeugendes Einsprechen auf die Parteien diese zu versöhnen verstand.²⁾ So schrieb z. B. Cocceji an den König über den Hofrichter v. d. Gröben in Königsberg: „Ich muß dem Hofrichter v. d. Gröben . . . das Zeugnis geben, daß er alle Qualitäten, welche zu einem Präsidenten nötig sein, vollkommen besitzt, und dieses vor andern voraus hat, daß er die meisten Sachen gleich anfangs und ehe die Parteien aigirt werden, selbst vergleicht, zu welchem Ende er mit dem glücklichsten Succes die Methode gebraucht, welche E. k. M. mir mündlich zu eröffnen die Gnade gehabt haben.“³⁾ Der Güteversuch wird dem Richter vor jedem Prozeß zur Vorschrift gemacht.⁴⁾ Und könne man sich in der Hauptsache nicht vergleichen, so sollten wenigstens die Nebensachen gleich vorher abgetan werden.⁵⁾ Im Codex Fridericianus handelt ein eigener langer Abschnitt darüber: „Wie bey Versuchung der Güte zu verfahren.“⁶⁾ Die Advokaten, von denen in erster Linie Widerstand gegen das ihre Einnahmen reduzierende Zustandekommen von Vergleichen zu befürchten stand, sollten deshalb, „wenn die Vergleichsversuche zum Ziele führten, dieselben Gebühren erhalten als wenn der Prozeß durch die ganze Instanz durchgeführt worden wäre.“⁷⁾ Außerdem aber sollten Räte und Advokaten, die die Parteien zur Güte überreden, Belohnung nach dem Werte des Objekts bekommen. Bei einer Sache von über

¹⁾ A. B. VII 154. ²⁾ vgl. A. B. X 104. ³⁾ A. B. IX 175. ⁴⁾ A. B. VII 369. ⁵⁾ A. B. VII 205. ⁶⁾ Cod. Frid. Tit. VII. ⁷⁾ A. B. VII 205.

500 Rthlr. z. B. solle jeder Rat von jedem Teil 4 Rthlr. erhalten usw.¹⁾)

Schlufsbetrachtungen.

Bei dem heißen Streben nach „Promptité der Justiz“, das die Reformatoren beseelte, muß doch auch hier im allgemeinen ein gewisses behutsames Maßhalten anerkannt werden, das sie vor einer Radikalkur zurückscheuen ließ. Die Ermahnungen, daß unter der Schleunigkeit die Güte der Rechtspflege nicht leiden dürfe, folgen den meisten Vorschriften wie treue Schatten. Es war durchaus Cocceji aus der Seele gesprochen, was die hinterpommernschen Stände in ihren Monitis zum Codex Fridericianus sagten: „Auch wird allerghorsamst gebeten, die Administration der lieben Justiz in solche Verfassung zu setzen, daß zwar niemand über deren Protraction zu klagen Ursache habe, daß aber auch niemand übereilet, sondern denen Herrn Råthen sowohl als Parteien und deren Advocaten die nöthige Zeit eingeråumt werde, alles gründlich und mit gehöriger Solidität auszuarbeiten, damit zwar ein prompte, aber auch wirkliche und solide Justiz gehandhabt werden können“. Wenn man nur Gerechtigkeit erhalte, so käme es auf einige Monate eher oder später nicht an.²⁾)

Trotzdem kann man sich nicht darüber täuschen, daß doch hin und wider das „gut“ auf Kosten des „schnell“ zu kurz gekommen ist, besonders bei den großen Aufråumungsarbeiten, die Cocceji in den einzelnen Provinzen mit dem Wust der alten Prozesse vornahm — quantitativ eine wahre Herkulesarbeit. In Stettin wurden nicht weniger als 1600 alte Prozesse, in Köslin 800 binnen kurzem nach Coccejis Immediatbericht „abgetan“,³⁾) was sich aber gefährlicher schrieb, als es in Wirklichkeit war, da dies „Abtun“ in den meisten Fällen darin bestand, daß man unter die lange Reihe der Akten einen dicken Schlufßstrich zog und die Parteien zu einem erträglichen Vergleiche bewog. „Türkische Justiz“ nennt Holtze dies Nummerntöten. Aber eben dieses, worin durchaus nicht das Hauptverdienst Coccejis gesucht werden darf, hat auf den

1) Cod. Frid. Tit. VII 89—90. 2) A. B. VIII 677. 3) A. B. VII 451.

König, der ungeduldig schnelle, handgreifliche Resultate sehen wollte, am meisten Eindruck gemacht — das sei „gloriosus“, schrieb Friedrich an Cocceji zurück — und hat wesentlich zur Festigung von Coccejis Stellung beigetragen. Und der Großkanzler, der wie einer in des Königs Seele lesen konnte und im Kampfe mit vielen offenen und versteckten Gegnern allein auf Friedrichs Protektion sich stützte, hat niemals versäumt, solche herzerfreuenden Erfolge seiner Reinemachearbeit getreulich zu berichten.¹⁾

Zukunftsbestand suchte man den Neuerungen zu sichern:

a) durch die Vorschrift regelmäßig wiederkehrender Visitationen.

Das waren die Neuerungen im Prozeßbetrieb. Es ist nun noch ein Blick zu werfen auf die Vorkehrungen, die man traf, um diesen Neuerungen auch Bestand für die Zukunft zu sichern. Das geschah zunächst und hauptsächlich durch die Institution regelmäßiger Visitationen,²⁾ dann durch Vorkehrungen für eine sorgfältige Kontrolle. Im allgemeinen sollten die Visitationen alle drei Jahre abgehalten werden.³⁾ Die Untergerichte sollten alle Jahr, mindestens aber alle zwei Jahre visitiert werden.⁴⁾ Von einem Kommissar sollten diese regelmäßigen Visitationen vorgenommen werden.⁵⁾ Oft wird die vorherige Bekanntmachung des Eintreffens der Visitationen verlangt.⁶⁾ Umfangreiche Visitationsordnungen wurden erlassen.⁷⁾ „Il est établi“, sagt Friedrich hierüber in seinem politischen Testament, „que deux conseillers du tribunal suprême font de trois à trois ans le tour des provinces, pour examiner la conduite des juges et pour les dénoncer, s'il s'en trouve des coupables“. ⁸⁾ Zum Teil hat Cocceji noch selbst diese Visitationen vornehmen können.

b) durch sonstige scharfe Kontrollvorkehrungen.

Die Kontrolle, die ein Einlenken in das frühere Fahrwasser verhüten sollte, bestand darin, daß von allen Gerichtshöfen die regelmäßige Einlieferung genauer Tabellen über die erledigten

¹⁾ z. B. A. B. IX 93; IX 117; IX 325 etc. ²⁾ A. B. X 60—61. ³⁾ A. B. VI 856, X 60 usw. ⁴⁾ z. B. für Cleve-Mark VIII 511. ⁵⁾ vgl. Holtze: Kammergericht 210. ⁶⁾ A. B. X 77. ⁷⁾ A. B. X 60—61 und X 77. ⁸⁾ A. B. IX 380.

Prozesse, über die noch schwebenden, über den Sportelertrag usw. verlangt wurde. So sollten z. B. die schlesischen Oberamtsregierungen jährlich eine Prozeßtabelle nach Berlin schicken.¹⁾ Die Advokaten dagegen, denen besonders scharf auf die Finger gesehen werden sollte, hatten halbjährlich eine Tabelle einzusenden.²⁾ Außerdem wurde für die Beaufsichtigung der schlesischen Advokaten ein besonderes „collegium advocatorum“ bestellt.³⁾ Auch das Institut des Fiskalats, der spezifischen Kontrollbehörde des preußischen Staats, wurde schärfer ausgebildet. Cocceji schlug darum von Anfang an die Einsetzung eines Fiskals, regelmäßig bei jedem Gerichte, vor.⁴⁾ Und diese Fiskale seien selbst wieder durch einen Generalfiskal ständig zu beaufsichtigen;⁵⁾ in dem neuen Gebäude einer reformierten Justiz war jedes Zimmer wohl bewacht. Für Schlesien wurde vorgeschrieben: „damit man auch versichert sein könne, daß die Prozesse bei den schlesischen Kammern nicht ohne Recht verzögert, sondern aufs prompteste bearbeitet worden, so müssen selbe alle Vierteljahr dem dirigierenden Minister eine Liste einsenden, woraus zu ersehen, was für Prozesse bei jeder Kammer schweben.“⁶⁾ Von den abgetanen Sachen solle hier der Präsident gar alle Monat eine Liste einsenden.⁷⁾ Ebenso sollten in Pupillensachen jährlich die Untergerichte ans Pupillenkollegium berichten.⁸⁾ In Ostfriesland wurden die Drostsen, eigentlich in die durch die Reform geschaffenen Verhältnisse nicht mehr recht passend, doch behalten, weil neben der Rücksicht auf ständische Wünsche die Beobachtung für sie sprach, daß „solche Kontrolle in Absicht auf die Amtsverwalter oder Richter nicht gänzlich ohne Effekt gewesen.“⁹⁾

C. Materielles Recht.

Die Tendenz der Justizreform im materiellen Recht war: mildere und sorgfältigere Bemessung der Strafen.

a) Mildere Strafbestimmungen.

¹⁾ A. B. VI ² 367. ²⁾ A. B. VI ² 367 und VI ² 369. ³⁾ A. B. VI ² 370. ⁴⁾ A. B. VI ² 856. ⁵⁾ vgl. Instruktion für den Generalfiscal in Glogau VI ² 374. ⁶⁾ A. B. VII 790. ⁷⁾ A. B. IX 66, ebenso z. B. für Cüstrin A. B. IX 71. ⁸⁾ A. B. IX 228, ähnl. in Preussen X 239. ⁹⁾ A. B. IX 262.

Bei den Veränderungen, die die Justizreform dem materiellen Recht brachte, ist die vorherrschende Tendenz ohne weiteres klar und sehr leicht erkennbar. Sie war gerichtet auf größere Milde und Humanität bei Feststellung der Strafe, im besonderen auf stärkere Mitberücksichtigung der Tatt motive bei Fixierung des Strafmaßes, auf Beseitigung überlebter mittelalterlicher Reste, die ja gerade im Strafrecht sich besonders lange und hartnäckig behauptet haben. In dieser Richtung liegt die bekannte Aufhebung der Tortur, die Friedrich drei Tage nach seiner Thronbesteigung (3. Juni 1740) vornahm. „S. K. M. in Preußen haben aus bewegenden Ursachen resolviret, in Dero Landen bei denen Inquisitionen die Tortur gänzlich abzuschaffen, außer bei dem crimen laesae majestätis und Landesverräterei, auch denen großen Mordtaten, wo viele Menschen ums Leben gebracht oder viele Delinquenten, deren Connexion herauszubringen nöthig, impliciret sind“. ¹⁾ Erst 1754 ist die eventuelle und beschränkte Aufhebung in eine endgültige verwandelt worden; wie man bisher ²⁾ glaubte, veranlaßt durch einen Mordfall in Berlin, bei dem ein Kandidat auf der Folter gestand, dessen völlige Unschuld sich nachher herausstellte. ³⁾ Die Aufhebung der Tortur wird nun nicht recht geschätzt, wenn man in ihr nichts als die Beseitigung eines längst veralteten, grausamen Brauches sieht. Sie bedeutet in Wirklichkeit viel mehr, nämlich die Einführung eines neuen, für die Fortentwicklung der Justiz höchst folgenreichen Grundsatzes. Bisher hatte das Geständnis des Delinquenten als unentbehrliche Vorbedingung der Verurteilung gegolten. Diese Ansicht wurde jetzt über Bord geworfen, und damit überhaupt erst der Indizienbeweis, der in unserem Rechtsleben eine so bedeutende Rolle spielt, in die Praxis eingeführt. Diese aus dem Edikt des 3. Juni 1740 als selbstverständliche Konsequenz sich ergebende Tatsache hat Friedrich später (1752) selbst ausdrücklich hervorgehoben: „Wann in sehr schweren und die öffentliche Sicherheit und Ruhe störenden Verbrechen ein Delinquent seines Verbrechen durch Zeugen oder durch andere gegen ihn klar herausge-

¹⁾ A. B. VI ²⁾ 8. ³⁾ vgl. dazu F. z. br.—pr. G. VI 579.

²⁾ Stölzel: Rechtsverwaltung 230.

brachte Umstände dergestalt völlig überführet wird, daß zu dessen rechtlicher Bestrafung nichts weiter als nur sein eigenes Geständnis fehlet, welches derselbe aber hartnäckig und boshafter Weise refusiret, um nur allein von der gesetzmäßigen Strafe sich zu befreien, alsdann meinem Sentiment nach dennoch über einen solchen boshaften Maleficanten nach der Rigueur der Gesetze verfahren und derselbe seinem Leugnen ohnerachtet mit der ordinären Strafe billig belegt werden kann.“¹⁾ Welch folgenschwerer Fortschritt! Früher hatte auch der zweifellose Verbrecher nicht verurteilt werden können, wenn er zufällig physische Kraft genug besaß, um die Qualen der Folter zu überstehen. Wozu dieser Grundsatz führen konnte, hat Holtze in seiner schon erwähnten Darstellung eines Kriminalfalles im alten Berlin unter Friedrich I. nachgewiesen. Er hat spöttisch, aber durchaus zutreffend, von der „Hinrichtung als Lohn des Geständnisses“ gesprochen. Daß auch hierin der König wenigstens einem Teil seiner Zeitgenossen voraus war, beweist, daß der Philosoph Wolff noch 1750 die Theorie der Notwendigkeit eines Geständnisses auch bei Inkulpaten, wie man kurz sagte, „negantes contra solem“²⁾ begründete und verfocht.³⁾ Auch Cocceji war ursprünglich nicht für völlige Aufhebung der Tortur,⁴⁾ ebenso, wie das Kriminalkolleg eine stattliche Anzahl Bedenken dagegen vorzubringen wußte, die als Kern die Meinung enthielten, zwar sei die Tortur ein trügerisches, aber trotzdem unentbehrliches Mittel.⁵⁾ Um so höher ist es anzuerkennen, daß Friedrich durch alle diese Gegenstrebungen sich nicht irre machen ließ. Der König hat in der „Dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les lois“ für seine Entscheidung schöne und sehr richtige Worte gefunden: „Qu'on me le pardonne“, sagt er, „si je me récrie contre la question. J'ose pendre le parti de l'humanité contre un usage honteux à des chrétiens et à des peuples policés et j'ose ajouter contre un usage aussi cruel qu'inutile“.⁶⁾ Dabei ist Friedrich auch später geblieben (vgl. A. B. X 97). Wenn man Behmer Glauben schenken darf, so

¹⁾ A. B. IX 810 und Landsberg 221. ²⁾ Behmer: Nov. Jus. controv. 479. ³⁾ f. z. br.—pr. G. Bd. VI 579 (1898). ⁴⁾ A. B. VI 2 9. ⁵⁾ A. B. VI 2 10. ⁶⁾ Dissertation 28.

hat Friedrich schon als Kronprinz Abscheu vor der Folter gehegt. „Clementissimus Monarcha noster“, heißt es in dessen *Novum Jus controversum*, „cui adhuc principi iuveni iam a Serenissimo patre concredita fuerat pars iustitiae criminalis, semper abhorruit ab equuleo et iam tum accusans approbare sententias criminales, torturam inquisiti praecipientes, ipsi ad confirmandum exhibitas.“¹⁾ Leider muß nun aber bemerkt werden, daß wie bei so vielen anderen Einzelreformen unter Friedrich auch hier die praktische Durchführung des so schön Gewollten zu wünschen übrig ließ. Und wenn Behmer in seinem eben erwähnten Werk stolz sagt, es sei in der Tat niemals mehr unter Friedrich die Folter angewandt worden („nec in unico casu torturae locus fuit datus“),²⁾ so entspricht das nicht der Wahrheit. Im Gegenteil kann man sich aus den wichtigen „Beiträgen zur juristischen Literatur“, die 1780 erschienen und eine überaus bedeutende Quelle für die friederizianische Justizreform sind, davon überzeugen, daß noch 1773 z. B. in Stargard Tröge zur Folterung angewandt wurden, deren Einrichtung und Verwendung Holtzes harten Ausdruck „raffinierteste Marterwerkzeuge“ durchaus rechtfertigt.³⁾ Ebenso wurde der sog. „Dessauer Trog“ in einzelnen Fällen noch verwendet. Und der sog. „Spanische Mantel“ scheint als Strafmittel noch „bis um die Wende des Jahrhunderts benutzt worden zu sein.“⁴⁾ Ebenso wurde 1777 z. B. in Müncheberg eine Rotte von 32 Brandstiftern gefoltert. Auch werden in den umfangreichen in den siebziger Jahren erscheinenden Sportelordnungen⁵⁾ immer die Sportelbezüge des Folterknechts für die einzelnen Handlungen der Tortur mit aufgeführt.

b) Sorgfältige Abmessung der Strafen.

Eine fernere Tendenz der Strafrechtsreform war die Einschärfung größerer Sorgfalt und Gerechtigkeit bei Abmessung der Strafe. Denn schrieb der König selbst, „l'équité naturelle veut, qu'il y ait une proportion entre le crime et le châtiement . . .“⁶⁾ Schlimmste Willkürlichkeiten bei der Straffeststellung waren unter Friedrich Wilhelm I. keine Seltenheit,

1) Behmer: *Nov. Jus. controv.* 478. 2) Behmer: *Nov. Jus. controv.* 479
3) *Beiträge IV 204.* 4) Holtze: *Strafrechtspflege*, Anmerkung 5. 72.
5) vgl. vor allem Mylius *N. C. C.* Bd. IV. 6) *Dissertation 26.*

verhältnismäßig leichte Vergehen wurden oft genug mit unerhört grausamen Strafen belegt, leicht war man mit der Todesstrafe bei der Hand. Und demgegenüber auf der anderen Seite das Extrem der völligen Strafflosigkeit, indem die Richter bei nicht allzu schweren Vergehen und armen Delinquenten die Kostspieligkeit eines langwierigen Verfahrens scheuten und sich mit dem Versprechen des Straffälligen, das Land zu verlassen, begnügten. All diese Mißstände sollten jetzt reformiert werden. Zunächst wurden die Hexenprozesse, d. h. Prozesse für imaginäre Verbrechen, endgültig abgeschafft. Friedrich wollte, wie er sich mit klarer Überlegenheit ausdrückte, die alten Frauen in Ruhe sterben lassen. Hexenprozesse waren übrigens schon unter Friedrich Wilhelm I. sehr selten gewesen; nur zwei Fälle sind unter ihm vorgekommen, von denen nur der eine zu einer Bestrafung führte.¹⁾ Wenn also hier Friedrich mühelos eine längst gereifte Frucht pflückte, so bleibt nichtsdestoweniger die endgültige Aufhebung der Hexenprozesse in Preußen ein Verdienst; und zwar eines, das durch einen Blick auf die anderen deutschen Länder an Bedeutung gewinnt. Widmet doch noch z. B. im Jahre 1751 die neugeschaffene bayerische Gesetzgebung in breiter Ausführlichkeit einen langen Artikel der Hexerei und den teuflischen Bündnissen, die mit ernster Eindringlichkeit in öffentliche und heimliche eingeteilt werden.²⁾ Von den Edikten, die eine Milderung der zu rigorosen Strafen verfügten, seien als wichtigste hervorgehoben die über die Diebstähle und die über die *delicta carnis*. Schwerere Diebstähle wurden unter Friedrich Wilhelm I. unproportioniert hart mit dem Galgen bestraft, der vor dem Hause aufgerichtet wurde, in welchem der Dieb gestohlen hatte.³⁾ Jetzt wurde bestimmt, daß Diebstahl mit Tod nur dann zu bestrafen sei, wenn dabei „etwas Mörderisches“ vorgekommen sei.⁴⁾ Ebenso wurden bei den besonders in der Provinz Preußen sehr häufig vor Gericht gelangenden *delictis carnis* viele übertriebene Härten gemildert. Auf Landesverweisung sollte hierfür überhaupt nicht mehr erkannt werden.⁵⁾ Das Säcken für die Kindesmörderinnen wurde ganz

1) Holtze: Strafrechtspflege, Anm. 74. 2) Berner 6. 3) Holtze: Strafrechtspflege, Anm. 82. 4) A. B. VI ² 625. 5) Beiträge IV 158 f.

aufgehoben (schon 1740).¹⁾ Diese Reformen wurden von dem einsichtigeren Teil der Zeitgenossen, trotz einzelner tadelnder Stimmen, meistens warm begrüßt. Ebenso die äußerst sympathischen, in der Tat königlichen Worte, die der König über die Bestrafung der Majestätsbeleidigung aussprach: „Wann etwa dumme oder unvernünftige Leute sich über Mein Sujet im Reden vergehen sollten, Ich daraus keine Affaire gemacht wissen will, allermaßen Ich, dergleichen zu ressentiren, zu weit unter Mich halte und, wann sich etwa jemand durch Reden oder Ausdruck über Mein Personal vergehen möchte, solches mehr verachtens- als strafenswerth finde, daferne es nur nicht sonsten Dinge sind, die den Staat selber angehen.“²⁾ Auch die freie Höhe, auf der solche Worte sich bewegen, kann nur von dem richtig gewertet werden, dessen Blick die Zustände des übrigen Deutschland zugleich umfaßt, der weiß, daß noch viele Jahre später (1768) in österreichischen Gesetzbüchern das „grausame Laster“ der Majestätsbeleidigung, dessen man sich sogar schon „durch bloßen Willen, durch Bestrebung und durch Wissenschaft“ schuldig mache, mit Hinrichtung zu bestrafen sei und zwar bei Weibern erst nach vorgängiger „Zwickung mit glühenden Zangen“.³⁾ Mochte es auch in Wirklichkeit längst nicht so schlimm aussehen als auf den blutigen Seiten dieses drakonischen Kodex; daß solche haarstäubenden Barbareien überhaupt in das Landesgesetzbuch aufgenommen werden konnten, bleibt für Österreich ein trauriges Zeichen mittelalterlicher Rückständigkeit und für Preußen ein Denkmal geistigen Vorsprungs. Ein moderner Geist toleranter Humanität geht auch durch die trotz starker Opposition besonders seitens der Geistlichkeit zur Ausführung gebrachte Bestimmung, daß „Selbstmörder heimlich, jedoch auf eine ehrliche Art begraben, die Sache so stille als möglich gehalten werden solle“ (1751)⁴⁾; ebenso durch die wichtigen Verordnungen über die Verhängung der Infamie, die den entlassenen Sträflingen die Möglichkeit erleichtern sollten, wieder tüchtige und geachtete Mitglieder der Gesellschaft zu werden. Es wurde dem Kriminalkollegium vorge-

¹⁾ Beiträge IV 157. ²⁾ A. B. VII 188; ähnlich VIII 785. ³⁾ Berner 15
⁴⁾ Beiträge IV 159.

schrieben, daß es von nun an „in allen und jeden Fällen, da in Unsern Edicten nicht mehr ausdrücklich die Strafe der Infamie verordnet ist, dem zur Festung, Zucht- oder Arbeits-
hausa condemnirten Delinquenten . . . famam ausdrücklich reserviren“ solle.¹⁾

Die humane Richtung, die unter Friedrichs Ägide jetzt siegreichen Einzug in die Strafbestimmungen hielt und ohne in verderblich-weichliche Sentimentalität zu verfallen (man tat im Gegenteil, wie bald zu zeigen, noch zu wenig), doch Unmenschlichkeit und rohe Willkür aus ihnen vertrieb, sollte nach des Königs Wunsch ganz besonders dem gedrückten, meist stumm leidenden Teil seines Volkes, den Bauern vor allem, zugute kommen, und kam es auch. Es wurde z. B. für Ostpreußen verordnet, daß auf Festungs- oder Zuchthausstrafe überhaupt nur in gravioribus delictis zu erkennen sei. Die leviora delicta sollten nur mit Amts- oder herrschaftlicher Arbeit (Graben verfertigen, ausraden, Bäume pflanzen oder Löcher dazu graben etc.), mit spanischem Mantel oder Fiddel bestraft werden. Niemals sollten die Gutsuntertanen mit Stockschlägen oder barbarischen „Postrunken“ (vom polnischen postronko = Peitschenschläge) oder mit Geldstrafen heimgesucht werden.²⁾ Friedrich der Große und seine Zeit hat, das mag gleich hier hervorgehoben werden, stets die Hauptbestimmung der Strafe in ihrer prohibitiven Wirkung gesehen. Dafür sind eine Menge Beweise vorhanden. Deshalb wurde auch unter ihm, nicht anders wie unter Friedrich Wilhelm I., die vollste Öffentlichkeit der Hinrichtungen beibehalten (vgl. dazu Lehmann IV 363: „Da es bei Ausübung der Kriminaljustiz hauptsächlich darum zu tun ist, daß die Strafen andere von ähnlichen Vergehen abschrecken sollen“), die sehr oft, bezeichnend genug für die nervenstarke Gefühllosigkeit der Zeit, zu richtigen Volksfesten sich gestalteten. Daher aber auch die Verordnung, daß von allen Strafen für schwerere Verbrechen an den schicklichen Orten ein kurzer Abdruck angeschlagen werden sollte. Denn dem Hange und der Verführung zu sündigen, vorzubeugen, sei „Hauptendpunkt“ aller

¹⁾ vgl. Mylius N. C. C. II 115 und Hälschner 88. ²⁾ A. B. IX 246 auch VII 674.

Strafe.¹⁾ Daß Friedrich manche barbarische Strafprozeduren, die er sonst wohl abgeschafft hätte, in der Tat nur wegen des dabei zu erweckenden „heilsamen Abscheus“ noch bestehen ließ, erhellt ganz zweifellos aus dem charakteristischen Edikt, das dem Büttel befahl, bei der Strafe des Rades den Verurteilten vor der öffentlichen Aufflechtung „ohnvermerkt und ohne daß es die herumstehenden Zuschauer sonderlich gewahr werden können“,²⁾ zu erdrosseln. Auch hier mag noch einmal zum Schluß auf andere deutsche Länder verwiesen werden, um zu zeigen, wie ein solches Streben, jede unnütze Quälerei zu vermeiden, das heute, allgemeiner verbreitet und als selbstverständlich angesehen, keine besondere Hervorhebung zu verdienen scheint, sie doch damals verdiente. In dem schon einmal erwähnten Codex inris Bavarici criminalis (1751) werden die Strafbestimmungen — von einem sorgfältig abgewogenen Strafsystem ist keine Rede — durch Zusätze verschärft wie: es soll auch „der arme Sünder zur Richtstatt geschleift, mit glühenden Zangen gerissen, Riemen aus ihm geschnitten, die Hand abgehauen, die Zunge ausgerissen, der entseelte Körper aufs Rad gelegt, verbrannt, gevierteilt und die Vierteile in offener Straße ausgehängt, welches letzteres jedoch zur Vermeidung unnötiger Kosten hinfüro unterlassen werden soll“. ³⁾ Ähnliche Bestimmungen gibt es auch in der österreichischen „Theresiana“ vom Jahre 1768 noch manche, die sogar zwecks größerer Eindringlichkeit illustriert sind, mit so anregenden Bildern wie etwa dem „Entwurf des oberen Leibes des Inquisiten, wie selber nach vollzogener Brennung von vorne anzusehen“, und anderen ähnlichen. ⁴⁾ Wenn irgend ein König je Montesquiens Vorschrift, daß der Geist des Gesetzgebers der Geist der Mäßigung sein muß, ⁵⁾ sich zur Norm seines gesamten Handelns gemacht hat, so war es Friedrich. Dem Grundsatz seines Vaters, daß es in dubio besser sei, einmal einen Unschuldigen zu strafen, als einen Verbrecher ganz ungesühnt zu lassen, da das sonst wie ein Fluch über dem Lande schwebt, ⁶⁾ setzte er in bewußter Gegensätzlichkeit seinen Wahlspruch entgegen: „Il

¹⁾ Mylius IV 5589 ff. ²⁾ A. B. VIII 420. ³⁾ Berner 5. ⁴⁾ Berner 11.
⁵⁾ Montesquien Bd. III 299. ⁶⁾ Holtze: Strafrechtspflege 40.

vaudrait mieux pardonner à vingt coupables que de sacrifier un innocent.“¹⁾)

D. Tendenz der preussischen Justizreform, einen tüchtigen, geachteten preussischen Richterstand zu schaffen.

Die Schaffung eines geachteten, tüchtigen Richterstandes ist unbestreitbar das Verdienst Friedrichs des Großen und seines Großkanzlers. Niemandem kann der ungeheure Unterschied zwischen dem Niveau des preußischen Justizbeamten­tums vor und dem nach Friedrichs Regierungszeit entgehen. Dies haben auch Forscher anerkennen müssen, die sich vielen anderen Errungenschaften der Justizreform sehr skeptisch gegenübergestellt haben (vgl. z. B. Holtze Kammergericht 280). Die Wichtigkeit der Tendenz, moralisch und intellektuell das preußische Richtertum zu heben, braucht nicht erst bewiesen zu werden. Stets wird es — um eine Äußerung Holtzes anzuführen — an dem sein, daß am Ende ein tüchtiger Richterstand auch bei veraltetem Verfahren und unzureichenden Gesetzen etwas leisten wird, während auch die vollendetsten Gesetze in der Hand untüchtiger Richter nicht vor Unjustiz schützen werden.²⁾ Friedrich sowohl wie Cocceji hatten ein lebhaftes Bewußtsein von der Bedeutung dieses Teiles ihrer Reform.³⁾ Was dabei im einzelnen zu ändern sei, hat Cocceji mit gewohnter übersichtlicher Kürze in seinem dem König übersandten Plan zur Justizreform (Mai 1746) aufgeführt: Es müßten 1. wenige, aber 2. lauter in der Theorie und Praxis erfahrene Präsidenten und Räte und Sekretäre in die Kollegien gesetzt werden, die auch 3. nur in einem Kollegio arbeiten, 4. keine Kommissionen übernehmen, und schließlich 5. keine Sporteln weiter haben dürften.⁴⁾

a) durch gründliche Reform der Besoldungsverhältnisse und zwar:

1. Errichtung von Sportelkassen.

¹⁾ Dissertation 28. ²⁾ vgl. Holtze Kammergericht 245. ³⁾ vgl. z. B. A. B. VI² 856. ⁴⁾ A. B. VII 5.

Der letzte Punkt soll zunächst behandelt werden; denn es kann nicht zweifelhaft sein: von allen Gebrechen, mit denen der Körper des vorfrierdianischen Justizbeamtentums behaftet war, war die elende Mangelhaftigkeit der richterlichen Gehälter und als Gefolge davon das Elend der Richter selbst das schlimmste. Es war in der Tat die „Source, aus der alle andere Inkonvenientien fließen“, wie in seltener Übereinstimmung 1745 die drei Minister von Cocceji, von Broich, von Arnim (damals hatte Cocceji noch nicht die Direktion der Justiz allein) dem Könige auf seinen Wunsch, die Ursachen der bisherigen Justizmißbräuche kennen zu lernen, schrieben, Cocceji fand im Jahre 1746 (dem Anfangsjahr der praktischen Inangriffnahme der Reform) in dieser Beziehung direkt unglaubliche Zustände vor. Die Mehrzahl der Richter bekam vom Staate an Gehalt — nichts. Die Schuld an dieser traurigen Tatsache, die für sich allein schon genügte, den Tiefstand der Rechtspflege erklärlich zu machen, trug König Friedrich Wilhelm I. Er hatte die etatsmäßigen Gehälter, wo er vermochte, heruntersetzt, und dadurch die Richter auf's Sportulieren angewiesen. Aber auch die Sporteln hatte er mehr und mehr beschnitten und zwar um die volle Hälfte,¹⁾ wobei ihm — Ironie des Geschicks — Cocceji zur Hand gehen mußte, der in diesen Reduktionen das Haupthindernis seiner schon damals geplanten Justizreform erkannt hatte und der sich so gezwungen sah, mit voller Bewußtheit die Grab-schaufel an seine Hoffnungen zu setzen. Besonders waren es die Sportelordnungen von 1726 und 1738, die die Taxen auf $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{12}$ der früheren Sätze herabsetzten,²⁾ wodurch, wie die Kommission für Justizreform, die König Friedrich anfangs eingesetzt hatte, an diesen berichtete, „ein allgemeines Wehklagen und Seufzen“ der Richter angegangen sei.³⁾ Ja, Friedrich Wilhelm I. war noch weiter gegangen. Stellenweis hatte er den Gerichten überhaupt alle Sporteln genommen; am preussischen Hofgericht z. B. hatte er nicht mehr und nicht weniger als die gesamten Justizsporteln dem Grafen von Schlieben „zu einem besonderen Douceur“ gemacht!⁴⁾ So

¹⁾ Stölzel: Rechtsverwaltung 129. ²⁾ vgl. A. B. VI ^o 175. ³⁾ A. B. VI ^o 175. ⁴⁾ A. B. IX 79—80.

fand Cocceji, als er, vor Antritt seiner Rundreise durch die preußischen Provinzen, eine Enquête neben anderen Punkten besonders über die Gageverhältnisse an den Gerichten veranstaltete, geradezu trostlose Zustände vor.¹⁾ Er hatte es nicht anders erwartet. Am Kammergericht z. B., dessen Bericht besonders interessant ist, diente ein Rat von Nüssler (derselbe, dessen Lebensgeschichte Büsching herausgegeben hat) volle zwanzig Jahre ohne Gehalt.²⁾ Von den 47 Räten im Kammergericht bekamen nur 26 überhaupt Besoldung, und diese war lächerlich gering: durchschnittlich 130 Taler im Jahr.³⁾ Der gesamte Kammergerichtsetat (samt Präsidenten) betrug nämlich nur 3500 Rtlr.,⁴⁾ eine Summe, die nach der Reform kaum für zwei Räte als ausreichend erachtet wurde. Der Gesamtetat für die 27 Räte wurde auf 25 000 Rtlr. erhöht.⁵⁾ In anderen Provinzen sah es nicht anders aus.⁶⁾ In Minden z. B. kehrt ebenfalls die Klage langjährigen Dienstes ohne Besoldung wieder⁷⁾, und in Ostfriesland hatten — wenn sich nicht so viel richterliches Raubrittertum und so viel Elend hinter diesen Zahlen verbärge, könnten sie in ihrer grotesken Geringfügigkeit humoristisch wirken — die drei Landrichter je ein festes jährliches Einkommen von 36 Talern, waren also direkt auf Geldplackerei angewiesen und, wie Cocceji schrieb, „eine wahre Flagella der Untertanen“. ⁸⁾ So war es überall. Die Extreme berührten sich auch hier. Die Richter, in die Unmöglichkeit versetzt, mit den etatsmäßig erlaubten Sporteln auszukommen, warfen sich auf das unerlaubte Sportulieren, und da es hierbei an jeder fesselnden Vorschrift fehlte und keine Schranken gab als die gegenseitige Konkurrenz und die Leere des Klientenbeutels, so überstieg der so hervorgerufene Mißbrauch meist jedes Maß. Präsidenten, Richter, Advokaten, Prokuratoren bis herab zu den Kanzlisten und Schreibern fanden sich zusammen in dem Streben, die Taschen des Recht-suchenden bis auf den Heller zu säubern. Man höre Coccejis eigene Worte. Er berichtet an den König über die clevischen

¹⁾ vgl. A. B. VI * 891–898. ²⁾ vgl. A. B. VI * 892. ³⁾ Stölzel: 15 Vorträge 142; etwas andere Angabe in Büsching: Nüssler 379.
⁴⁾ Stölzel: Rechtsverwaltung 193. ⁵⁾ Holtze: Kammergericht 238.
⁶⁾ Ueber die Provinz Preussen vgl. A. B. VIII 296. ⁷⁾ A. B. VIII 582.
⁸⁾ A. B. IX 262.

Richter (1749 kam er auf seiner Rundreise nach Cleve): die meisten Richter seien „privilegierte Räuber“, welche von keiner Ordnung wissen, die Prozesse in der äußersten Confusion tractiren und die Untertanen durch die schweren Proceßkosten bis aufs Blut aussaugen.¹⁾ „Blutigel“ oder „Blutsauger“, auch „Tyrannen des Landes“²⁾ sind oft wiederkehrende Bezeichnungen in Coccejis Immediatberichten.³⁾ Was existierten da für Zustände! In Schlesien absorbierten die Sporteln ein Drittel, auch die Hälfte des ausgeklagten Quantums.⁴⁾ In Geldern erreichte eine einzige Urteilsgebühr zuweilen die für damalige Verhältnisse ganz exorbitante Höhe von 200—300 Gulden.⁵⁾ In Hamm reichte das Sattlergewerke eine Beschwerde darüber ein, daß es für einen Bericht 4 Goldgulden Sporteln habe bezahlen müssen.⁶⁾ Was für Summen den Parteien abgezwickelt sein müssen, ergibt sich daraus, daß nach der Reform, d. h. nach Herstellung einer genau bestimmten, reduzierten Sporteltaxe, in Cleve der Sportelertrag noch so bedeutend war, daß (nach Abzug der ganz bedeutend erhöhten etatsmäßigen Gehälter) immer noch der beträchtliche jährliche Überschuß von ca. 7600 Rthlr. übrig blieb.⁷⁾ Die gesamten Einkünfte der neu eingerichteten Sportelkasse betragen über 21 000 Rthlr., eine geradezu „ungeheure“ Summe, wie Cocceji selbst in einem Immediatbericht bemerkt.⁸⁾ „Enorme Sporteln“ wurden auch bei der Justizreform in Oppeln entdeckt.⁹⁾ Besonders über die erwähnten Zustände in Cleve kann Cocceji nicht Worte genug für seine Entrüstung finden, die er zu den „Räubereien“ rechnet, „worüber das ganze Land so sehr klaget“,¹⁰⁾ und die er „auf eine so unverantwortliche Art extendirt“ findet, daß die Untertanen „die Contribution abzutragen kaum im Stande sein“.¹¹⁾ Daß die Sportelkassen guten Überschuß hätten und „gleichsam überlaufen“, ist notorisch, so schrieb der Minister v. Viereck an Friedrichs Cabinetssekretär Eichel.¹²⁾ Welche Summe raffsüchtiger Geldgier und schamloser Selbsterniedrigung seitens der Richter und welche

1) A. B. VIII 460. 2) z. B. A. B. IX 508. 3) vgl. auch A. B. VIII 472.

4) A. B. VIII 780. 5) A. B. IX 540. 6) A. B. IX 232, auch IX 663.

7) A. B. IX 418. 8) A. B. IX 500. 9) A. B. VIII 786. 10) A. B. VIII 459.

11) A. B. VIII 745. 12) A. B. IX 528.

Summe von Ruin und Elend seitens der Parteien, die diesen Richtern in die Hände fielen, verbirgt sich hinter solch enormen Zahlen. Möglich war das allein bei einem Richtertum, das jedes Gefühl für die Höhe und Weihe seines Berufes verloren hatte, dem, wie die Akten sich ausdrücken, das „officium iudicis nobile bishero . . . ganz unbekannt gewesen“. ¹⁾ Es war in der Tat so, daß die Richter „keinen Schritt getan haben, welchen sie sich nicht bezahlen lassen“ ²⁾, oder, wie die Magdeburger Desiderien mit einem ins Schwarze treffenden Ausdruck klagten, daß sie „nur immer auf einen Fang lauerten“. ³⁾ Wie es bei dieser Ausdehnung der richterlichen Privatpraxis mit der Unparteilichkeit und Gerechtigkeit der Rechtspflege aussah, bedarf keiner Worte. Man kann zusammenfassend sagen: unter Friedrich Wilhelm I., überhaupt vor der Fridericianischen Justizreform, gab es in Preußen gar kein Richtertum im heutigen Sinne, über den Parteien das Recht pflegend, sondern nur ein für die eigenen Taschen arbeitendes Advokatenium. Hier setzte nun Cocceji mit voller Energie ein; von Grund aus wurden die Verhältnisse umgewandelt und so in außerordentlich kurzer Zeit Erfolge von einem Umfang, einer Wucht und Dauerhaftigkeit erzielt, die ganz unerklärlich erscheinen müßten, bedächte man nicht, daß die naturgemäße Entwicklung des richterlichen Beamteniums unter Friedrich Wilhelm eben künstlich zurückgehalten und die Reform in bezug auf die Besoldungsverhältnisse längst reif und überreif geworden war. Die Mittel, mit denen man die Reform durchführte, waren 1) die Einrichtung von Sportelkassen an allen Gerichten, 2) die Aussetzung ausreichender richterlicher Gehälter, 3) die Herstellung von Sportelordnungen. Alle drei waren unentbehrlich, die wichtigste aber war die zuerst genannte Maßregel. In die überall eingerichteten Sportelkassen sollten nämlich alle taxmäßig erhobenen Sporteln fließen, und aus ihnen dann die etatsmäßigen Gehälter gezahlt werden. ⁴⁾ Alles Privatsportulieren wurde den Richtern auf's strengste untersagt, d. h. das gesamte richterliche Besoldungswesen wurde verstaatlicht und damit

¹⁾ A. B. VIII 511. ²⁾ A. B. VIII 511. ³⁾ A. B. VI 87. ⁴⁾ vgl. jedoch M. Lehmann: Stein II 408 f.

das preußische Richtertum überhaupt. Mit der konsequenten Durchführung dieser Maßregel sanken alle Mißbräuche, die lediglich richterlicher Geldgier entsprungen waren — und welche ließen sich nicht auf diese Giftquelle zurückführen? — von selbst dahin: die absichtliche Urteilsverzögerung, das Kommissionenwesen, die schändliche Abhängigkeit des Richters von dem ihm einträgliche Prozesse zuweisenden Advokaten, die gegenseitige Mißgunst innerhalb des Kollegiums usw. Die Sportelkassen wurden ausdrücklich und allein für die richterlichen Gehälter bestimmt.¹⁾ Und damit der Sportelkasseninhalt ausreiche, wurde angeordnet, daß auch sonstige Gebühren, vor allem die vielen Strafen für Übertretungen, ebenso die Geldstrafen in Appellationssachen,²⁾ die verfallenen Succumbenzgelder,³⁾ die vielen den Advokaten angedrohten Strafen⁴⁾ den Sportelkassen zufließen sollten. In einigen Provinzen wurde auch eine Generalsportelkasse für die ganze Provinz errichtet,⁵⁾ die die jährlichen, nach Abzug der Richtergagen restierenden Überschüsse aufnehmen sollte, um eventuell da auszuhelfen, wo etwa der Sportelertrag zur Deckung der etatsmäßigen Besoldungen nicht ausreichen sollte: ein Regulierungssystem, wie es Friedrichs vorsichtig fürsorgendes Bevormundungssystem ja auch auf anderen Gebieten der Staatsverwaltung liebte (vgl. die Magazine). Zu demselben Zwecke wurden z. B. auch für die Domänenämter hier und da General-Ämterportelkassen eingerichtet.⁶⁾ Der wohlempfundenen grundlegenden Bedeutung der Maßregel entsprechend wurde bei Installierung der Sportelkassen nicht eine einzige Ausnahme geduldet; ständischer Widerspruch, an dem es nicht fehlte und der, wie erwähnt, sonst wohl Gehör fand, blieb hier unbeachtet. Den ostfriesischen Ständen z. B., die die Einführung der Sportelkasse beim ostfriesischen Hofgericht deprezierten, wurde ihre Bitte mit dem Ausdruck der Verwunderung über ihre „Prätension“ rundweg abgeschlagen.⁷⁾ Von diesem „Hauptpunkt“ werde der König nicht abgehen.⁸⁾

¹⁾ A. B. VII 504. ²⁾ A. B. VIII 6, auch A. B. VIII 253. ³⁾ A. B. VIII 508, auch A. B. IX 249. ⁴⁾ A. B. VIII 506. ⁵⁾ z. B. in Cleve A. B. VIII 485 und in Preussen A. B. IX 224—225 ebenso, A. B. IX 502. ⁶⁾ vgl. Mylius N. C. C. IV 7050 ff. ⁷⁾ A. B. VIII 558. ⁸⁾ A. B. VIII 559.

2. Herstellung fester Sporteltaxen.

Obwohl jetzt die auf festes Gehalt und feste Sporteln gesetzten Richter kein Interesse mehr an einem betrügerischen Überschreiten der Sportelsätze haben konnten, wurden doch durch Cocceji überall fest normierte Sporteltaxen eingeführt, deren Sätze zu überschreiten mit sehr harten Strafen bedroht wurde. Hauptsächlich waren diese Taxen wohl auch für oder richtiger gegen die Advokaten berechnet, denen natürlich gemäß dem ganz anders gestalteten Charakter ihres Berufes die Privatpraxis auch weiter gestattet wurde. Die Sätze waren von Cocceji nach sorgfältiger Berechnung und aus eigener langjähriger Erfahrung heraus aufgestellt worden. Sie waren im allgemeinen gegen früher, trotz einzelner Erhöhungen¹⁾, stark herabgesetzt. Eine Zeitlang allerdings hatte Cocceji direkt an „erhöhte Sporteln“ gedacht,²⁾ weil er — bei des Königs geringen Zuschüssen — fürchtete, die erhöhten Gehälter nicht aufbringen zu können. Die Einführung der Sporteltaxen in den einzelnen Landesteilen geschah allmählich, so z. B. 1751 in Preußen (Provinz)³⁾, 1753 in der Altmark⁴⁾, 1753 ebenfalls in Lingen-Teklenburg, wobei das in Lingen übliche holländische Geld auf Berliner Münzfuß gebracht werden mußte⁵⁾ usw.⁶⁾ Um das Publikum für sein Interesse selbst sorgen zu lassen, wurden die Sporteltaxen vielfach gedruckt und in den Gerichtsstuben ausgehängt. Ebenso wurde später für die Untergerichte die Bestimmung getroffen, daß „vor jeder Gerichtsstube und Dorfe ein Exemplar (sc. der approbierten Untergerichtssporteltaxe) öffentlich affigiret“ werde, „damit die Untertanen und litigirende Partheyen zu jeder Zeit erfahren und nachsehen können, ob sie mit Gerichtsgebühren übersetzt sind.“⁷⁾ Bei Überschreitung der Taxen wurde für geringere Fälle vierfache Erstattung angesetzt,⁸⁾ sonst aber ohne weiteres Kassation.⁹⁾ Derartige Kassationen hat denn auch noch Cocceji selbst vorgenommen.¹⁰⁾ Unter keinem Vorwande sollte es dem Richter erlaubt sein, mehr zu nehmen, auch nicht unter

¹⁾ vgl. A. B. IX 264. ²⁾ vgl. A. B. VI 615. ³⁾ A. B. IX 249—251. ⁴⁾ A. B. IX 693. ⁵⁾ A. B. IX 593. ⁶⁾ für Pommern: A. B. VII 155 und für das Berlin. O.-A.-Gericht: A. B. VII 869. ⁷⁾ Mylius N. C. C. IV 888 f. (aus dem Jahre 1761). ⁸⁾ A. B. IX 478. ⁹⁾ A. B. VIII 544. ¹⁰⁾ A. B. IX 449.

dem, daß die Partei aus freien Stücken mehr gegeben habe oder daß er extraordinäre Arbeit gehabt hätte.¹⁾ Alles in allem kann man sagen: Der Hauptwert der neuen Taxen beruhte nicht etwa in einer bedeutenden Reduzierung — sie trat ein, aber bezeichnenderweise fanden sowohl die hinterpommerschen²⁾ wie die ostfriesischen³⁾ Stände sie nicht weitgehend genug — sondern in der aller Unsicherheit und Willkür ein Ende machenden festen Bestimmtheit der Normen.

3. Aussetzung ausreichender Gehälter für die Richter.

Ferner sollten künftig die Richter ausreichend besoldet sein, damit nicht, wie es in einem Schriftstück über Ämterjustiz heißt, „wegen des schlechten Salarii Nebenwege“ gesucht werden müßten.⁴⁾ Die einzelnen Gehälter fielen natürlich sehr verschieden aus; will man aus den vielen Einzelzahlen Durchschnittswerte abstrahieren, so wurden etwa gerechnet auf einen Präsidenten 2000—3500 Rthlr., auf einen Rat 1000—2000 Rthlr., für die unteren Chargen (expedierende Sekretäre, Kanzlisten usw.) von 1000 Rthlr. abwärts. Es hat Cocceji schwere Mühe gemacht, überall die nötigen Gelder für diese erhöhten Gehälter flüssig zu machen. Nicht in allen Provinzen ergab, wie in Cleve mit seiner prozeßlustigen Bevölkerung die Sportelkasse Überschüsse. An vielen Stellen mußten König und Stände zuschießen. Hierbei kann es nun keinem Zweifel unterliegen, daß der König, der die Bedeutung ausreichender Gehälter nicht so aus eigener Erfahrung kannte wie Cocceji, zu sparsam gewesen ist und dadurch Cocceji zu Zugeständnissen an die als Geldzahler allein übrig bleibenden Stände gezwungen hat, die eine strikte Konsequenz in der Durchführung der Reformen unmöglich gemacht haben.⁵⁾ So ist denn mancher gute Vorschlag Coccejis an „dem Punkte wegen der Traktamenter“⁶⁾ gescheitert. Immerhin sind die Grundgedanken des neuen Systems glücklich zur Ausführung gebracht worden, wenn auch die Gehälter schließlich nicht allerorts in ursprünglich geplanter Höhe gezahlt werden konnten.

¹⁾ A. B. VIII 512. ²⁾ A. B. VIII 678. ³⁾ A. B. IX 264. ⁴⁾ A. B. X 213. ⁵⁾ vgl. z. B. A. B. IX 633. ⁶⁾ A. B. VII 9, so auch A. B. X 235.

b) durch Beschränkung der Zahl der angestellten Richter.

Wie die überflüssigen Gerichte, sollten auch die überflüssigen Richter beseitigt werden. Es wurde schon erwähnt, daß bei der Neueinrichtung des Kammergerichts in Berlin die Mitgliederzahl fast auf die Hälfte herabgesetzt wurde (von 47 auf 26). Selbstverständlich ging das nicht ohne sehr empfindliche Härten. Mancher Rat sah sich plötzlich ohne Bewußtsein einer Schuld, ohne vorherige Ankündigung und ohne nähere Grundangabe auf die Straße gesetzt. Doch ist von Holtze nachgewiesen worden, daß die meisten der Ausgestoßenen alte, kaum noch aktiv tätige Räte waren. Trotzdem zog sich Cocceji durch sein rücksichtsloses Vorgehen gerade in dieser Frage den bittersten Haß zu, den er sehr reichlich hat kosten müssen. Geheimrat von Nüßler, auch einer der Abgesetzten, dessen romantischen, das Tumultuarische dieser umwälzungsreichen Jahre trefflich widerspiegelnden Lebenslauf, wie erwähnt, Büsching herausgegeben hat, schrieb damals einen sehr wundersamen Brief an den Großkanzler, der mit den Worten: „Ew. Excellenz beflecken Dero Justizveränderung gleich im Anfang mit der größten Ungerechtigkeit“ begann und mit den entsagungsvollen Worten: „Da ich nun Dero harte unveränderliche Denkungsart kenne, so bleibet mir nichts übrig, als nach meinem Gute zu gehen und Kohl zu pflanzen“ schloß.¹⁾ Und noch ganz anders lauteten Ausdrücke und Titulaturen, mit denen der Großkanzler in den Briefen beehrt wurde, die seine Gegner untereinander schrieben. Da figurierte er als der „allgemeine Menschenfeind, auf den gewiß noch ein Gericht wartet, wegen unzähliger Drangsale und Beleidigungen, seinen Mitmenschen erwiesen“. ²⁾ „Vielleicht ist die Zeit, seinen Nebenmenschen zu schaden, bald zu Ende“³⁾, tröstete man sich. Besonders durchgreifend wurde mit dem viel zu zahlreichen Subalternenmaterial aufgeräumt. In der Neumark z. B. wurden die Protonotare überhaupt ganz abgeschafft.⁴⁾ Die Zahl der Referendare und Auskultatoren wurde in sehr enge Grenzen eingeschlossen. In dem ganzen Stettinschen Obergericht sollten z. B. nur je 6 Referendare und Auskulta-

¹⁾ Büsching: Nüssler 379. ²⁾ A. B. VIII 630. ³⁾ A. B. VIII 631. ⁴⁾ A. B. IX 78.

toren zugelassen werden,¹⁾ in Ostfriesland in jedem Senat künftig nur 2 Referendare.²⁾

c) durch die Vorschrift ausreichender praktischer und theoretischer Vorbildung als unerläßlicher Vorbedingung für den Eintritt in den Staatsdienst (Examenszwang).

Diese wenigen Räte sollen nach Coccejis Programm alle in der Theorie und Praxis erfahren sein. Bisher war es nur zu oft vorgekommen, daß „allerhand Subjecta, die etwa bei Ministres und andere als Laquais eine Zeitlang gedienet haben, sich nachhero in die Kanzleien einzuschleichen und Characters von Commissariis und Räthen sich anzuschaffen gewußt“.³⁾ So klagte der König. Um der Wiederkehr solcher Zustände vorzubeugen, wurde jetzt strenger Examenszwang vorgeschrieben und vor allem durchgeführt. Denn vorgeschrieben waren die Prüfungen für die Justizbeamten schon lange, beim Kammergericht in Berlin⁴⁾ z. B. schon seit 1693.⁵⁾ Niemand sollte künftig in die Collegia aufgenommen werden, der nicht in ihnen mindestens 4 bis 5 Jahre als Referendar gearbeitet und nachher beim Tribunal in Berlin sein Examen rigorosum „ausgestanden“ hätte.⁶⁾ Und zwar sollten, so setzte der Codex Fridericianus fest, die Kandidaten „öffentlich aus denen schwersten Materien derer Landes-Rechten“ examiniert werden.⁷⁾ Ebenso sollte jeder Unterrichter beim Kammergericht geprüft werden.⁸⁾ Auch sei es nicht genug, „daß nach der bisherigen Gewohnheit berichtet werde, daß dergleichen Candidati Hoffnung von sich geben, daß sie durch ihre Applikation sich künftig qualificiren möchten: weil Wir Unsere Regierungen mit Leuten besetzt wissen wollen, welche die behörige Qualitäten schon haben, nicht aber mit solchen, die die Capacité erst erhalten sollen“.⁹⁾ Ausdrücklich eingeschärft wurde die Notwendigkeit der Absolvierung eines Examens für die Justitiarien, unter denen sich wohl die meisten ungelehrten und unfähigen Subjekte befanden, da Rittergutsbesitzer und

¹⁾ Cod. Frid. I. ²⁾ A. B. IX 275. ³⁾ A. B. VII 168. ⁴⁾ vgl. Holtze: Berlin 6. ⁵⁾ Ueber städtische Richter (Examenszwang seit 1737) siehe Koser 335. ⁶⁾ A. B. IX 234, vgl. auch Cod. Frid. 3 ⁷⁾ Cod. Frid. 2. ⁸⁾ A. B. VIII 509. ⁹⁾ Cod. Frid. 3, vgl. auch Wahrhafter Plan 5.

Domänenpächter nach anderen Gesichtspunkten als der Rücksicht auf Gelehrsamkeit die ihnen zustehende Wahl der Justitiarien zu treffen pflegten. Cocceji hatte den unausgeführt gebliebenen Plan, sie kreisweise nach Berlin zum Examen kommen zu lassen.¹⁾ Kein Justitiar sollte künftig angenommen werden, der nicht sowohl in der schriftlichen Proberelation als im mündlichen Examen genügt hätte.²⁾ Ämter- wie adlige Justitiare sollen nur von den ordentlichen Justizkollegien geprüft werden.³⁾ Später, unter Jariges, Coccejis Nachfolger, ist dann durch Schaffung einer eigenen „Examinations-commission“ eine noch strengere Durchführung der Examensvorschrift garantiert worden.⁴⁾ 1749 ist das in dieser Beziehung nicht unwichtige Jahr, seit welchem auch in den Patrimonialgerichten nur mehr studierte und examinierte Justitiarien zugelassen wurden.⁵⁾ Für Referendare wurde, wie beiläufig schon angedeutet, auch das „praestanda praestiren“⁶⁾ in Proberelation⁷⁾ und Examen noch nicht für ausreichend, sondern außerdem noch längere praktische Übung für erforderlich angesehen.

Wie bitter nötig all diese Vorschriften waren, hatte Cocceji noch selbst Gelegenheit, auf seinen Visitationsreisen praktisch zu erfahren. Aus Lauenburg-Bütow schrieb er z. B. 1751 dem König: von 14 Räten habe nur einer Jura gelernt,⁸⁾ der Präsident verstehe weder Polnisch noch Latein, trotzdem die Prozesse in diesen beiden Sprachen geführt würden.⁹⁾ An den preußischen Untergerichten fand er die Verweser, in deren Hand hier die Justiz lag, derart, daß sie „zum Teil taub, zum Teil kränklich, alle aber die Rechte nicht verstehen“. Solche Erfahrungen veranlaßten Cocceji, der Vorschrift rückwirkende Kraft zu geben; er hat auf seinen Inspektionsreisen hier und da in eigener Person das schon angestellte Personal einer Prüfung unterworfen. Es ist uns aus gleichzeitigen Berichten bekannt, welchen Furcht und Respekt zugleich erweckenden Eindruck die Persönlichkeit des Großkanzlers bei solchen Prüfungen hervorrief, wie man seine unerhörte Be-

¹⁾ A. B. VIII 826. ²⁾ Mylius N. C. C. IV 2058 f. ³⁾ A. B. VIII 882.
⁴⁾ Stölzel: Rechtsverwaltung 237. ⁵⁾ Koser 385. ⁶⁾ Mylius N. C. C. IV 5220. ⁷⁾ Cod. Frid. 8. ⁸⁾ A. B. IX 166. ⁹⁾ A. B. IX 167.

schlagenheit im Corpus juris anstaunte und seine ironisch-bissigen Bemerkungen bei falschen Antworten fürchtete.¹⁾

d) durch Ausschließung zu junger Leute von den Richterstellen.

Durch die Forderung einer so langen Vorbereitungszeit wurde von selbst auch einem Mißstand abgeholfen, der häufige und schwere Klagen verursacht hatte, nämlich, daß viele zu junge und daher unreife Menschen in den Collegien saßen, denen die für ihren Beruf nötige Erfahrung noch mangelte. So führten z. B. die Mindenschen Stände darüber Beschwerde, daß man bei den Gerichten meist nur noch junge Stümper sehe, „welche ihre Unwissenheit mit Rabulisterei verkleistern“.²⁾ Cocceji hat die Berechtigung solcher Klagen durchaus anerkannt. Als er in den Augusttagen des Jahres 1743 vom König aufgefordert wurde, die Ursachen des Justizverfalles ausführlich anzugeben, hat er diesen Mißstand sogar als allerersten aufgeführt: „Es werden die Collegia mehrentheils mit jungen oder doch unerfahrenen Präsidenten und Räten besetzt, welche, weil sie weder die Rechte noch den Proceß aus dem Grunde verstehen, das Collegium und in specie die Advokaten nicht übersehen noch durchgreifen können . . .“³⁾ Friedrich selbst war durchaus derselben Ansicht. Er wollte in den Collegien, wie er sagte, „keine ganz junge und aufgeschossene Leute“. Die Auskultatoren sollten mindestens 20 Jahre alt sein, die Referendare mindestens 21 Jahre usw.⁴⁾ Sie dürften höchstens den Aktuarius vertreten, nie aber dürften sie selbst Schriften anfertigen. Dafür wurde ihnen die Karre angedroht.⁵⁾ Und auch von der Durchführung dieser Bestimmungen überzeugte sich Cocceji mit eigenen Augen auf seinen Reisen; wo er infolge Zeitmangels nicht selbst hinkommen konnte, schickte er wenigstens tüchtige, vertrauensvolle Männer hin, die er an der Justizreform in Pommern, der ersten in der Reihe, hatte mitarbeiten lassen und die daher sein System genau kannten. In diesem unablässigen Streben, selbst zuzugreifen, das so durchaus des

¹⁾ vgl. über die Resultate solcher Prüfungen A. B. VI ² 367, A. B. VII 438, A. B. IX 595. ²⁾ A. B. VI ² 143. ³⁾ A. B. VI ² 616. ⁴⁾ Cod. Frid. 3 und A. B. X 318. ⁵⁾ A. B. VIII 510.

Königs eigenem Grundsatz „d'être moins soigneux de donner des ordres qu'exacte à les faire exécuter“¹⁾ entsprach, besteht Coccejis großes, vom König dankbar anerkanntes,²⁾ auch materiell belohntes,³⁾ vor der Welt durch Ernennung zum Großkanzler und Verleihung des Schwarzen Adlerordens⁴⁾ dokumentiertes Verdienst. Aber auch in seinen Schriften hat Friedrich stets dankbar Coccejis gedacht: „savant et éclairé il semblait comme Tribonien être né pour la législative et pour le bonheur des hommes“. ⁵⁾

- e) durch Ein- und Durchführung des Grundsatzes, daß künftig für die Verteilung von Gehalt und Würden an die Richter allein Fleiß und Tüchtigkeit maßgebend sein solle.

Eine andere, in Coccejis Programm nicht ausdrücklich erwähnte, aber doch unzweifelhaft vorhandene Tendenz, die ganz ungemein zur Hebung des Richtertums beitragen mußte, war die, künftig nur wirklich arbeitende Räte in den Gerichten zu belassen, für Gehalt und Würden nur mehr Fleiß und Tüchtigkeit maßgebend sein zu lassen. Es läßt sich denken, daß bei der bequemen Laxheit des bisherigen Betriebes, mit seiner maßlosen Protektionswirtschaft eine Menge vornehmer Nichtstuer in den Gerichtssälen sich herumtrieben, die ihr einträgliches Amt lediglich als bequeme Sinekure ansahen, „une espèce de gens désœuvrés et fainéants“⁶⁾, wie Friedrich verächtlich meinte. Dazu kamen andere tiefeingewurzelte Mißstände, die Vergabung von Expectanzen, das Avancieren allein nach der Anziennetät, besonders bevorrechtigte Stellung des Adels usw.: veraltete Übelstände, die in der Mehrzahl in den Kriegs- und Domänenkammern schon beseitigt waren und deren Fortdauer in den Regierungen eine so ungesund-dumpfe, von Vorurteilen erfüllte Luft in den Gerichtssälen verbreitete, daß sie tüchtig vorwärtsstrebende Kräfte von diesen fernhielt. Jetzt kam frische Luft. „Cocceji brachte den lange vernachlässigten Grundsatz, daß der Arbeit auch ihr Lohn gebühre,

¹⁾ A. B. IX 858. ²⁾ vgl. z. B. A. B. IX '8 u. A. B. IX 97. ³⁾ z. B. A. B. VI 510 und A. B. IX 159, vgl. Schreiben bei Coccejis Tod A. B. X 848. ⁴⁾ vgl. A. B. VII 256. ⁵⁾ Histoire de la guerre de 7 ans 14. ⁶⁾ A. B. IX 858.

wieder zur Geltung, und diese Tat, sowie die Beseitigung der polizeilichen Beaufsichtigung der Rechtspflege gereichen ihm für alle Zeit zur Ehre¹⁾

Es sollte deshalb:

1. der Ämterkauf aufhören.

Zunächst wurde der Ämterkauf, welcher dem Mammon, nicht der Tüchtigkeit auf den Richterstuhl verhalf, beseitigt. Das eingezahlte Geld floß bisher in die Rekrutenkasse, eine Kasse, die aus der vom großen Kurfürsten zur Unterstützung der afrikanischen Handelsgesellschaft gegründeten Marinekasse hervorgegangen war, von Friedrich Wilhelm I. aber nach ihrer Umnennung zur Vergrößerung seines Potsdamer Grenadierregiments verwendet wurde.²⁾ Im Jahre 1750 erklärte nun der König in einer wichtigen Ordre, daß nicht nur „die ehemals gebräuchlich gewesene Geldofferten zur Rekrutenkasse hinfiuro gänzlich cessiren sollen“, sondern „Ich auch den Namen der Rekrutenkasse gänzlich aufgehoben und selbigen in den von einer Chargenkasse geändert habe.“³⁾ „Ihr könnet,“ schreibt der König an Cocceji, „aber fest versichert sein, daß Ich nun und niemalsen jemanden, er sei, wer er wolle, gegen eine Offerte zur Chargenkasse, so beträchtlich solche auch sein möchte, in ein Justizcollegium setzen, und wann auch schon ein solcher sich mit dem Titul, sonder ein Votum zu verlangen, begnügen wollte, Ich nie darauf reflectiren werde, so wenig Ich dergleichen wegen der Kriegs- und Domänenkammern⁴⁾ annehmen würde.“⁵⁾ Ebenso hatte er schon früher vorgeschrieben, daß „vors künftige auf Geldofferten gar nicht mehr reflectiret, sondern vielmehr die capabelsten Leute, so nur aufzufinden, zur Besetzung derer vacanten Dienste employiret werden.“⁶⁾ Dagegen blieb auch weiterhin bestehen die Zahlung des ersten Quartals an die nunmehrige Chargenkasse, nämlich „wenn jemand eine Bedienung oder aber eine Zulage bekommet“.⁷⁾ Aber auch dies erste Quartal wurde vom König ermäßigt. Auch von den Stempel- und Kanzlei-Jura, ebenfalls noch beim Amtsantritt

¹⁾ Holtze: Strafrechtspflege, Anmerkung 66. ²⁾ Preuss 822.

³⁾ A. B. IX 68. ⁴⁾ vgl. das Analoge A. B. VI 2 654. ⁵⁾ A. B. IX 68-69.

⁶⁾ A. B. VIII 746, ähnlich A. B. VII 648. ⁷⁾ A. B. IX 68-69.

zu erlegenden Gebühren, wurden sämtliche „Bediente“ der neu introduzierten Justizkollegia befreit.¹⁾ Auch den Referendaren, aber höchst charakteristischerweise nur denjenigen in den Provinzen diesseits der Weser — bis in solche Einheiten machte sich die Verschiedenheit der Behandlung seitens des Königs geltend — wurden beim Antritt ihres Referendariats alle Rekrutenjura erlassen.²⁾ Später wurde ausnahmslos sämtlichen Justizbehörden, die ihre Besoldungen aus den Sportelkassen erhielten, der Quartalsbetrag der Antrittseinzahlung auf einen Monatsbetrag ermäßigt.³⁾ Auf schon geschehene Einzahlungen aus der Zeit Friedrich Wilhelms I. hat man übrigens Rücksicht genommen und Räte, die sich auf ein derartig „titulo oneroso“ erworbenes Recht berufen konnten, im Amte belassen, auch bei notorischer Untüchtigkeit: wieder ein Zeichen für Coccejis trotz aller Schärfe maßvolles Vorgehen. So wurde z. B. in Minden der frühere Präsident Freiherr von Danckelman trotz seiner Unfähigkeit in seinem Gehalt gelassen (allerdings nur noch als „Präsident honoraire“), weil er unter Friedrich Wilhelm I. 6000 Rthl. in die Rekrutenkasse gezahlt hatte, wofür er, bezeichnend genug für die Einträglichkeit dieses Ämterhandels, nur eine jährliche Besoldung von 300 Mk. genoß.⁴⁾ Nur in Ostfriesland wurde merkwürdigerweise die Versteigerung der Justizämter ganz uneingeschränkt weiter geduldet. Es solle „dabei zur Zeit annoch“ sein Bewenden haben, entschied der König.⁵⁾

2. Sollten künftig keine Anwartschaften auf richterliche Stellen vergeben werden.

Konsequent wurden nun auch alle Anwartschaften und Adjunktionen auf richterliche Stellen, wie sie früher gebräuchlich gewesen, verboten.⁶⁾ „Und wann wir auch schon“, wurde im Codex Fridericianus verkündet, „einem oder dem andern eine Expectantz auf diese Ämter verleihen, wollen wir doch daran nicht gebunden sein, sondern soll dieselbe als sub - et obrepiret gehalten werden.“⁷⁾ Auch die Ansetzung von Extraordinarien, die erfahrungsgemäß doch nichts anderes als mas-kierte Expektanzen seien, wurde in Zukunft für unstatthaft

¹⁾ A. B. VIII 2. ²⁾ A. B. VIII 426. ³⁾ A. B. IX 641. ⁴⁾ A. B. VIII 578. ⁵⁾ A. B. IX 408. ⁶⁾ vgl. VI 181. ⁷⁾ Cod. Frid. 2.

erklärt.¹⁾ Alle Arten von Erblichkeit des Amtes, offenbare²⁾ wie verschleierte (sog. „Survivances“), wurden natürlich erst recht eine Beute der Reform: „da Ich überall keine Adjunktionen noch Survivances statuere noch confirmire, auch bei Lebzeiten eines Bedienten ihm keinen Successorem denominire“.³⁾ Selbstverständlich sollte damit nicht gesagt sein, daß nicht das richterliche Amt des Vaters auf den Sohn übergehen könnte, wenn dieser nur die vorschriftsmäßigen Bedingungen betreffs Vorbildung und Prüfung erfüllte. Im Gegenteil, dann entsprach ein derartiges in der Familie Bleiben des Amts durchaus des Königs Wünschen; dann sah er sogar gern, daß womöglich „Söhne von Kriegs- und Domänenräten oder aber von Regierungsräten und dergleichen mehr . . . , die von Natur die gehörigen Talente und Fähigkeiten haben, dergleichen Bedienungen, als ihre Väter haben, einmal wiederum bekleiden“ könnten.⁴⁾

3. Sollten die Titularräte beschränkt werden und hinter den wirklichen Räten rangieren.

In jeder Regierung hatte es bisher eine Anzahl Titularräte gegeben. Den neuen Grundsätzen gemäß wurde jetzt die Parole ausgegeben, daß künftighin bloße Ehrentitel an wirkliche Kollegiumsmitglieder überhaupt nicht mehr verteilt werden sollten, höchstens noch an Ausländer bei sehr großen Offerten zur Chargenkasse.⁵⁾ Gänzlich aufgehoben wurden also die Titularräte nicht. Dafür wurde aber weiter bestimmt (zunächst für Ostpreußen), daß solche Titularhofräte („Leute, welche aus bloßer Vanität und öfters ohne Meriten dergleichen Titel erlangen“) nicht über, sondern unter den Hofgerichtsräten rangieren sollten.⁶⁾ Man darf die Bedeutung solcher auf den ersten Blick wohl als unwichtige Äußerlichkeiten erscheinenden Etikettefragen nicht unterschätzen. Friedrich selbst hat ihnen, weniger wohl aus eigener Erfahrung als aus angeborenem feinfühligem Instinkt heraus, stets aufmerksam-eindringliche Beachtung zuteil werden lassen. Denn gerade im Beamtentum haben Etikette-, Rang- und Titelfragen eine

1) A. B. IX 240. 2) vgl. A. B. IX 152. 3) A. B. VI 2 667. 4) A. B. VII 169. 5) A. B. IX 145-146 und schon A. B. IX 68. 6) A. B. IX 241. Auch A. B. IX 220.

ganz andere Bedeutung als sonst. Beamtenarbeit ist Kollektivarbeit; die stille Tätigkeit des einzelnen wird oft nicht gesehen und entbehrt dann der spornenden Anerkennung der Mitwelt. Rang und Titel sollen das Surrogat sein, sie sind der Stab, an dem sich Selbstgefühl und Bewußtsein eigenen Wertes aufranken können. Daher wirkt es so lähmend auf den Arbeitseifer im Kollegium, wenn die Titel wie wertloser Plunder kritik- und wahllos an Unwürdige verschwendet, so spornend, wenn sie mit sparsamer Sorgfalt nur dem Verdienste zuerkannt werden. Darum hat Friedrich seine Mahnung oft wiederholt, daß „keine ledige und in bloßen Namen bestehende Charakters mehr zu accordiren“ seien.¹⁾ Er hat es auch selbst begründet: um nämlich dadurch die sonst „unvermeidlichen Suiten abzuhalten, daß durch Vervielfältigung derer Titul endlich die wirkliche Charge aus derjenigen Consideration komme, welche sie doch billig haben muß“.²⁾

4. Sollte das Avanzieren nicht ausnahmslos nach der Anziennität vonstatten gehen.

Mit dem eben angedeuteten Charakter des Beamtentums hängt es auch zusammen, daß bei dem Aufrücken in höhere Stellen und Gehälter immer hauptsächlich das Prinzip der Anziennität maßgebend sein wird. Nur wenn dasselbe zur ausnahmslosen, starren Doktrin wird, wirkt es ebenfalls entwicklungshemmend, indem es dann Faulenzertum großzieht. Daher verkündete der König ausdrücklich, daß er sich das Recht vorbehalte, tüchtige Kräfte auf Kosten älterer und mit Umgehung dieser avanzieren zu lassen: „Wir wollen aber bey Vergebung dieser Chargen uns darum, ob dieser oder jener Rat der nächste in der Ordnung sei, garnicht binden; allermaßen Wir keinem Regierungsrat ein Recht, in diese Chargen zu ascendiren, zugestehen, sondern Uns nach Gefallen die Besetzung derselben vorbehalten.“³⁾ Es sollte, wie es an andrer Stelle kurz und bündig heißt, „ein faules, nachlässiges oder sonst eine üble Conduite führendes Subjectum schlechterdings von . . . Ascension und Verbesserung seines Gehaltes aus-

1) A. B. IX 414, auch A. B. VII 181. 2) A. B. VI 2 451.

3) Cod. Frid. 2.

geschlossen sein“. ¹⁾ Nur „Geschicklichkeit, Fleiß und Treue“ ²⁾ sollten in seinem Dienste distinguirt werden.

5. Sollten die Vorrechte der Adligen in den Gerichtshöfen beschränkt werden.

Notwendigerweise mußte die Durchführung solcher Grundsätze auch die bevorrechtete Stellung, die der Adel wie überall im damaligen preussischen Staatswesen, so auch in den Justizkollegien besaß, antasten, da ja diese Privilegien lediglich die Folgen der hohen Geburt, nicht der Tüchtigkeit waren. Es gab in jedem Kollegium eine adelige und eine unadelige „Bank“. Cocceji hätte am liebsten diesen Unterschied ganz aufgehoben. ³⁾ Das aber wollte der König nicht. Die Begünstigung des Adels lag ihm zu tief im Blut, als daß er diesen Unterschied hätte gänzlich verwischt sehen mögen. Er wollte, nach dem Ausdruck eines Zeitgenossen, keine „Heirat zwischen Monsieur Tiers Etat und Madame Noblesse“. ⁴⁾ Daher bestimmte er: „Jener Unterschied sei wohl zu observieren“. ⁵⁾ Nicht seine Aufhebung, nur seine Milderung wünschte er. So wurde die früher vorhandenen Verschiedenheit in der Gehaltsausstattung beider Bänke aufgehoben; ebenso der Anspruch der Adligen auf die Hälfte der Stellenzahl in jedem Gericht, der schon zur Zeit des großen Kurfürsten erhoben ⁶⁾ und der jetzt, wenigstens fürs Kammergericht, gänzlich annulliert wurde. ⁷⁾ Auch der Anspruch auf sämtliche Präsidentenstellungen in den Regierungen, der bisher als selbstverständlich gegolten hatte, konnte, durch eine nach anderen Grundsätzen geschliffene Lupe gesehen, diese stolze Selbstverständlichkeit nicht mehr aufrecht erhalten. Holtzes Behauptung, es sei dieser adligen Prätension auch weiterhin stets Folge gegeben, ist unrichtig. ⁸⁾ Denn in den Akten findet sich schon für das Jahr 1750 bei der glogauschen Regierung ein bürgerlicher Gerichtspräsident; vermutlich auf Beschwerden bemerkte der König ausdrücklich zu dieser Tatsache, daß „die Glogausche Noblesse sich gefallen lassen muß, was vor Personen Ich ihnen zur Administration der Justiz vorsehe, auch

¹⁾ A. B. VII 458. ²⁾ A. B. VIII 189. ³⁾ Stölzel: Verwaltung 159.

⁴⁾ Zimmermann 189. ⁵⁾ A. B. VII 2 513. ⁶⁾ Stölzel: 15 Vorträge 88.

⁷⁾ Holtze: Kammergericht 248. ⁸⁾ Holtze: Kammergericht 248.

allemal zufrieden sein kann, wann Ich darunter mehr auf redliche, fleißige, geschickte Subjecta als auf leere Namen sehe“. ¹⁾ Es war gut, daß die adlige Anwartschaft auf die Hälfte der Stellenzahl fiel; denn, auch wenn der König sie etwa weiter gefordert hätte, wäre es Cocceji nicht leicht gewesen, ihr in der Tat den Fortbestand zu sichern. Deshalb besonders, weil es die Privilegierten selbst mit der Ausnutzung ihres bisherigen Privilegiums gar nicht eilig hatten. Die Reform hatte ihnen strengere Prüfungen und geringere Rechte als bisher gebracht. Natürlich, daß der Heeresdienst, bei dem die adligen Vorrechte noch keine so ungünstige Reform erfahren hatten, vorgezogen wurde. Ermahnungen an die jungen Adligen, in den Justizdienst zu treten, sich nicht bloß „auf die sog. galante Studia zu verlegen“, finden sich daher in den Akten öfters. ²⁾

f) Durch Einschränkung der Vorschrift der Residenzpflicht.

Schließlich mag noch erwähnt sein, daß den Richtern aufs schärfste die Residenzpflicht geboten wurde, deren Nichtbeachtung ja in der Tat ein sehr augenfälliger Beweis von Unfleiß ist. ³⁾ Bei Strafe der Kassation sollte der Richter beständig auf dem Orte seiner Beschäftigung, nie auf seinen Gütern ansässig sein. ⁴⁾ Es hatten sich nämlich in dieser Hinsicht seltsame Vorkommnisse gezeigt. Ein gewisser Assessor von Fridag, offiziell am ostfriesischen Hofgericht beschäftigt, wohnte in — Westfalen, ⁵⁾ und der Vizekanzler des Geldrischen Provinzialgerichts, mit 1000 Tlr. Besoldung, hatte ständiges Domizil in Brüssel. ⁶⁾

g) Durch die Vorschrift, daß Richter keine Nebenchargen bekleiden dürfen.

Ein Hemmschuh für die Ausbildung eines fleißig-gewissenhaften richterlichen Personals war auch die bisher bräuchlich gewesene Überbürdung der Beamten mit mehreren Stellen, ebenfalls eine Folge der schlechten Besoldung. ⁷⁾ Mit der Verstaatlichung der Gehälter und der ausreichenden Bemessung derselben war auch diesem wuchernden Unkraut von selbst der Nährboden entzogen. Trotzdem hatte Cocceji das

¹⁾ A. B. IX 41. ²⁾ z. B. A. B. VIII 847. ³⁾ z. B. A. B. VIII 510.

⁴⁾ A. B. IX 219. ⁵⁾ A. B. VIII 431. ⁶⁾ A. B. IX 540.

⁷⁾ vgl. A. B. VI ^a 616.

ausdrückliche Verbot der Bekleidung von Nebenchargen für nötig gehalten.¹⁾ Nur in einem, nicht mehr, wie seither, in 3 4 bis 5 Kollegien sollten die Räte arbeiten, weil sie sonst erfahrungsgemäß eins mit dem andern versäumten und die Prozesse verewigten.²⁾ Mit besonderer Nachdrücklichkeit erhob Cocceji seine Stimme gegen eine Art von Nebencharge, deren verderblicher Einfluß auch wirklich den der anderen weit überstieg, die sog. Kommissionen.³⁾ Der Ursprung der Einrichtung war klar. Wenn zur Entscheidung eines Prozesses Okularinspektion an Ort und Stelle nötig zu sein schien, so wurden aus der Mitte des Kollegiums ein oder auch mehrere Mitglieder hingeschickt. Nun hatte das, um das schon vorgreifend zu erwähnen, neben der Zersplitterung der Arbeitskraft auch für die Unparteilichkeit der Richter — den Akten zufolge gab es damals auf vielen Dörfern keine Wirtshäuser, so daß die Richter sich gezwungen sahen, bei einer der beiden Parteien zu logieren — schwere Gefahren in sich geborgen. Deshalb wurden die Kommissionen beschränkt. Nicht ganz aufgehoben. Sie sollten, hieß es, auch noch weiterhin in Übung bleiben, wenn die Sachen verschleppt oder durch Advokatenschikane und Nachlässigkeit der Gerichte weitläufig geworden wären.⁴⁾ Eine Bestimmung, ganz gegen die Gewohnheit Coccejis so dehnbar und weitmaschig, daß sie unmöglich den Mißstand kräftig beschränken konnte. Wichtiger war die Verordnung, daß keine Kommission mehr angeordnet werden dürfe bei schon rechtshängigen Sachen.⁵⁾ Früher waren Kommissionen sogar bei schon rechtskräftig entschiedenen Sachen möglich gewesen,⁶⁾ eine ganz unsinnige, das Ansehen der Justiz schwer schädigende Folgeerscheinung der in einem früheren Abschnitt angedeuteten Scheu vor Definitivurteilen.⁷⁾

h) Durch Schaffung einer unabhängigeren und selbständigeren Stellung der Richter, und zwar:

1. Der Obergerichte.

¹⁾ Wahrhafter Plan 5. ²⁾ A. B. VII 6. ³⁾ vgl. darüber den ganzen Titel VI im Cod. Frid. ⁴⁾ vgl. Sietze 284, auch Holtze: Kammergericht 205. ⁵⁾ Stölzel: Verwaltung 177 und A. B. VII 144, auch Cod. Frid. 82. ⁶⁾ Holtze: Kammergericht 204. ⁷⁾ vgl. Abschnitt: Reform des Prozessverfahrens.

Einem durch so viele Reformen nach allen Seiten hin total umgestalteten, unvergleichlich tüchtiger und achtbarer gewordenen Justizbeamtentum, konnte unmöglich das Verharren in der entwürdigenden, zum Teil geradezu schmachvollen Abhängigkeit zugemutet werden, in die der frühere Richterstand eben infolge seiner Unbrauchbarkeit geraten war. Inwieweit die Abhängigkeit vom König¹⁾ aufgehoben wurde, ist bereits in dem Abschnitt Kabinettsjustiz auseinandergesetzt worden. Bei weitem schädlicher, weil unnatürlicher, war die schon an verschiedenen Stellen berührte, jetzt hauptsächlich durch die Reform des Sportelwesens glücklich beseitigte Dependenz der Richter von den Parteien gewesen, unter, nicht wie billig, über denen sie bisher gestanden hatten. Gerade bei den Kommissionen und der Art ihrer bisherigen Handhabung war das zu einem sehr augenfälligen Ausdruck gekommen. Die Prozessierenden hatten unter Friedrich Wilhelm I. das Recht gehabt, die kommissionierenden Richter sich auszusuchen, ein Recht, das ein sehr scharfes Schlaglicht auf die von der unsrigen so grundverschiedene Position des damaligen Juristenstandes wirft. Dieser heillose Brauch fiel jetzt einschränkungslos. „Die Commissarii müssen nicht mehr von den Parteien vorgeschlagen, sondern von dem Collegio ex officio angeordnet werden und ihre Diäten nicht mehr von den Parteien, sondern aus der Sportelkasse nehmen“²⁾ Denn, wird erklärend dazu bemerkt, die ausgebetenen Commissarii seien bisher nicht unparteiische Richter, sondern nur Advokaten gewesen.³⁾ Kein ex officio ernannter Commissarius dürfe bei den Parteien „logiren oder essen“.⁴⁾ Die, wie erwähnt, aus der Sportelkasse zu zahlenden Diäten sollten streng reguliert werden.⁵⁾ Der Wegfall der Kommissionen war für sehr viele Richter unangenehm; denn die Kommissionen waren nicht nur als Quelle reichlicher Einnahmen, sondern auch als erfrischender Landaufenthalt betrachtet worden und deshalb gewöhnlich in die heißen Tage verlegt worden. Um so unangenehmer, als der König mit der Erteilung von Ferien sehr sparsam war, weil er „das Reißen und

¹⁾ d. h. ab rege, nicht per regem. ²⁾ A. B. VII 7. ³⁾ Aehnlich: Cod. Frid. Tit. VII 5—84. ⁴⁾ A. B. VII 146. ⁵⁾ A. B. IX 224.

die ewige Brunnen Curen“ nicht liebe.¹⁾ Ein absolutes Verbot der Kommissionen ist erst 1848 ergangen.²⁾

2. Der Untergerichte (im allgemeinen).

Besonders den Unterrichtern kam die Strömung der Justizreform, die einer größeren richterlichen Unabhängigkeit zustrebte, zugute. Sie wurden zunächst von der straffen Unterordnung unter ihre Oberbehörden, die Regierungen, in wichtigen Stücken dispensiert. So wurde ihnen eine größere Selbständigkeit dadurch z. B. gewährt, daß sie künftig die Inquisition führen, in allen Sachen, in denen nicht auf Leibes- und Lebensstrafe erkannt werde, selbst das Urteil sprechen dürften.³⁾ Den Regierungen wurde das willkürliche, unmotivirte „Avociren“ der Akten von den Untergerichten weg verboten.⁴⁾ Das „Perhorresciren“ der Richter, unter dem besonders die Unterrichter zu leiden hatten, und das in der seltsam weitgehenden Freiheit der Prozessierenden bestanden hatte, ohne Angabe des Grundes einen nicht gefallenden Richter abzulehnen⁵⁾ (auch wohl ein ganzes Kollegium),⁶⁾ wurde nicht mehr geduldet.

3. Justitiarien (im besonderen).

Auch den Justitiarien, deren Stellung und Wichtigkeit früher betont wurde, brachte die Reform größere Selbständigkeit. Sie sollten nicht mehr von „dem captu derer Amtsleute“ (d. h. Domänenpächter) abhängen.⁷⁾ Bei solch allgemeinen Ausdrücken bielt es zunächst, bis nach dem siebenjährigen Kriege die Sorgfalt des Königs von neuem sich dieser bedeutsamen Frage zuwandte. Es wurde, um nur das Ergebnis kurz anzuführen, „zur Abstellung vieler Inkonvenientien“ beschlossen, die bisherige Abhängigkeit der Amts-Justitiarii von den Ökonomiebeamten gänzlich aufzuheben.⁸⁾ (1767.) Etwas eingehender heißt es ein Jahr später: „Es sollen künftighin die Justitiarii in denen Ämtern nicht mehr von dem Vorschlage und Willkühr der Pachtbeamten dependiren, sondern von S. Kgl. Maj. selbst als beständige Iustizbeamte und mit denen, solange sie ihren Pflichten ein Genüge tun, keine Veränderung

¹⁾ A. B. VII 329, vgl. auch A. B. IX 240. ²⁾ Stölzel: Verwaltung 176.
³⁾ A. B. VIII 505, ähnlich A. B. IX 276. ⁴⁾ A. B. VIII 505. ⁵⁾ Die Berechtigung solcher Freiheit verfocht Montesquien 134. ⁶⁾ A. B. VIII 553.
⁷⁾ A. B. VII 214, vgl. A. B. X 213 u. A. B. X 566. ⁸⁾ Mylius N.C.C. IV 890 f.

vorgenommen werden kann, bestellt und angeordnet werden.“¹⁾ Andere Reformvorschläge, die Cocceji zur Hebung der Selbständigkeit der Gerichte dem König vorlegte — wie das Recht, alle Fristen und Termine nach freiem Ermessen anzusetzen, ohne an Anträge der Parteien gebunden zu sein²⁾ — mag es genügen, nur erwähnt zu haben.³⁾ Doch auf einen schon angedeuteten Punkt muß noch ein Blick geworfen werden, auf das Verhältnis des Königs zum Richtertum in bezug eben auf die Selbständigkeit des letzteren. In dem Abschnitt „Kabinettsjustiz“ wurde ausgeführt, daß der König sich stets das Recht, unzuverlässige und gewissenlose Richter zu strafen, vorbehalten hat. Ergänzend muß hier beigefügt werden: auch das Recht, sie abzusetzen.⁴⁾ Jeder Privatmann könne ja seine Bedienten wegzagen, meinte der König. Er hatte also sein Verhältnis auch zu seiner juristischen Beamtenschaft noch ganz im alten patriarchalischen Sinne aufgefaßt. Aber noch in den letzten Jahren von Friedrichs Regierung machte sich ein deutlicher Umschwung der Ansichten hierüber, mit oppositioneller Spitze gegen die Anschauungen des Königs, bemerkbar. Die Theorie, daß Beamte nur in gerichtlichem Verfahren entlassen werden dürften, brach sich Bahn.⁵⁾ Es war vor allem die 1782 erfolgte Entlassung von F. K. von Moser „ohne Urteil und Recht“, die das lebhafteste Interesse der Zeitgenossen an der Frage der Entlassbarkeit landesherrlicher Diener wachrief.⁶⁾

Auch die Pensionsberechtigung, eine sehr wichtige Vorbedingung für das innere Unabhängigkeitsgefühl des Richters, hat die Justizreform noch nicht gebracht. Weiterbelassung des Gehalts (oder eines Teiles davon) an einen abdankenden Rat war ein landesväterlicher Gnadenakt. Ebenso meinte Cocceji, daß „wer fernhin zu arbeiten sich außerstande befindet, auch keine Besoldung fordern“ dürfe.⁷⁾ Der König hat, besonders wenn der Betreffende sich Verdienste erworben hatte, diese Gnade meist geübt. Er wollte nicht einen „in seinem Dienste alt und schwach gewordenen“ Richter ohne

¹⁾ Mylius N. C. C. IV 2058 f, ebenso für Magdeburg (1770) Mylius N. C. C. IV 7050 f. usw. ²⁾ A. B. VI^a 857. ³⁾ vgl. Holtze: Kammergericht 212. ⁴⁾ vgl. z. B. Stölzel: Rechtsverwaltung 272. ⁵⁾ Stölzel: Verwaltung 284. ⁶⁾ Stölzel: Rechtsverwaltung 302. ⁷⁾ A. B. X 288.

Gewährung einer materiellen Unterstützung „verstoßen“.¹⁾ Aber von einem gesetzmäßigen Pensionsanspruch war keine Rede.^{2) 3)}

i) Durch sehr strenge Vorschriften zur Vermeidung von richterlicher Unehrllichkeit und Bestechlichkeit.

Zum Schluß soll der Bemühungen gedacht werden, die Friedrich und Cocceji zur Stärkung und Festigung der eigentlichen Kardinaltugenden des Richters machten, der Ehrlichkeit und Unbestechlichkeit. Selbstverständlich waren sie damals noch längst nicht. Cocceji selbst mußte das zu seinem Verdruß konstatieren. Der Fall, der in den ersten Regierungsjahren Friedrichs das größte Aufsehen in dieser Beziehung erregte, war der des Regierungspräsidenten von Beneckendorff in Breslau, über den eine Reihe sehr interessanter, von der Erregung des Augenblicks durchzitterter Briefe von der Hand des zur Untersuchung nach Breslau gesandten Oberfiskals Gloxin in die Acta Borussia aufgenommen sind.⁴⁾ Beneckendorff hatte sich an der Depositenkasse, die überall mit den Regierungen verbunden war, vergriffen. Er war in Breslau eine hochangesehene Persönlichkeit, weshalb bei seiner plötzlichen Arrestierung die ganze Stadt in eine ungeheure Aufregung geriet. Man glaubte an Verleumdung: „worauf sich auch bald ein Bruit durch die ganze Stadt ausbreitete, der Arrest hätte nichts zu bedeuten, es wäre die preußische Manier so, daß, wenn der König auf jemanden verdrießlich wäre, so bekäme er gleich die Wache, nach ein paar Tagen wäre alles wieder gut.“⁵⁾ Der Defekt stellte sich auf über 67 000 Rtlr. heraus.⁶⁾ Beneckendorff wurde zu sechsjähriger Gefängnisstrafe verurteilt und das Urteil vom König mit den Worten bestätigt: „Ist ganz recht, publiciren lassen; wo das nicht mit rigueur gestraft wird, so ist keine Justiz mehr im Lande.“⁷⁾ Als sich nachträglich noch herausstellte, daß Beneckendorff das ganze Depositnenbuch absichtlich beiseite gebracht und daß er in den Büchern Fälschungen vorgenommen

¹⁾ Stölzel: Rechtsverwaltung 163. ²⁾ Einen praktischen Fall z. B. vgl. A. B. IX 189. ³⁾ Dazu A. B. X 288. ⁴⁾ A. B. IX 1—30. ⁵⁾ A. B. IX 22. ⁶⁾ A. B. IX 5. ⁷⁾ A. B. IX 5.

hatte, wurde die Strafe auf zehn Jahre Festung erhöht.¹⁾ Ebenso mußte bei der Oberamtsregierung zu Oppeln der zweite Präsident in Haft genommen werden: „eine so unglaubliche Menge von Räubereien und Malversationen“ waren dort vorgekommen.²⁾ Nach Coccejis Angaben waren da über 100 000 Rthl. Depositengelder ausgeliehen „und bei keinem Kreditore die erforderliche Sicherheit, wohl aber enorme Depositengebühren genommen“. ³⁾ Ebenso wurde in Ostfriesland dem Justizkanzler Homfeld, von dem das Gerücht ging, er habe Geld angenommen, ⁴⁾ bei der Neueinrichtung der Justizkollegien die bisher bekleidete Direktorstelle genommen. ⁵⁾ Was Wunder, daß die auf alle Arten von Unehrllichkeit gesetzten Strafen sehr streng waren? Wer Depositengelder angreift oder zu seinem Nutzen verwendet, soll seiner Bedienung verlustig gehen und öffentlich in den Intelligenzblättern für infam erklärt werden. ⁶⁾ Ebenso soll er bei Ersatz des Geldes sechs Monate, bei Nichtersatz drei Jahre Karre bekommen. Strenge Strafen wurden auch auf eine damals allem Anschein nach sehr häufig vorgekommene Art richterlicher Unehrllichkeit gesetzt, die eigentlich eine unglaubliche Unverschämtheit darstellt. Wieder eine jener Tatsachen, deren Daseinsmöglichkeit die Zustände vor der Reform und die gewaltige Leistung Friedrichs und Coccejis in besonders helles Licht zu rücken geeignet ist. Es handelt sich darum, daß viele Richter, wenn eine sie interessierende Sache einen ihnen mißliebigen Ausgang zu nehmen drohte, kurzerhand die Akten mit nach Hause nahmen, um sie nicht wieder herauszugeben. Dies Verfahren, dem man allerdings den Vorzug verblüffender Einfachheit nicht abstreiten kann, gibt in den Akten zu häufigen Klagen Anlaß. So führte die Magdeburgische Regierung Klage, daß „über fünfzehn Jahre beständig Klage geführt werde, daß viele Acta verloren gingen“. In der That wurden hier bei einem der Räte „bei der Haussuchung theils Volumina, theils einzelne Stücke, Berichte, Concepte“ gefunden, „wodurch viele Acta, welche man vor verloren geschätzt, wieder zum Vorschein gekommen, viele decretirte Sachen und viele im Collegio veranlassete

1) A. B. IX 8. 2) A. B. VIII 758. 3) A. B. VIII 758. 4) A. B. VIII 561. 5) A. B. IX 148. 6) A. B. IX 82, noch etwas milder A. B. VIII 509.

Berichte und Decrete unexpediret liegen geblieben, die executiones rerum judicatarum gehindert, viele Memorialien verzögert, denen Untertanen die Justiz versaget und die Parteien, weil sie Duplicate eingeben und bei Hofe klagen müssen, in unendliche Kosten gesetzt worden“. ¹⁾

k) Durch Vermeidung der Anstellung des Richters in der Heimatprovinz.

Hauptverführungsmoment zu Delikten der eben berührten Art war für die Richter Rücksichtnahme auf ihre Verwandtschaft, die „Gevatterschaft“, welche, wie der König fürchtete, in dem Lande viel mehr gelte als die Justiz. ²⁾ Den Richter aus dem Druck ausübenden Kreise seiner Sippschaft zu entfernen, war also das beste Vorbeugemittel. Cocceji hat oft davon Gebrauch gemacht. So schlug er z. B. bei der neuen Justizeinrichtung in Königsberg die Versetzung zweier Hofgerichtsräte, „welche sonst capable Leute sein“, nur vor, „weil beide des Hofrichters von Gröben Neveux sein, folglich der Nepotismus zu stark bei dem Hofgericht regiren dürfte“. ³⁾ Es sollten überhaupt die Justizkollegien möglichst mit Räten aus anderen Provinzen besetzt werden, übrigens eine Bestimmung, die bekanntlich auch in andern Reformen, z. B. schon in derjenigen Karls des Großen vorkommt. So schlug Cocceji auch für das Königsberger Tribunal und Hofgericht je „einen fremden Rath“ vor, „welche mit den hiesigen Familien keine Connexion habe“. Und der König genehmigte es sofort. Ebenso wurde z. B. bei der Neuorganisation der Justiz in Aurich „ein fremder Justizpräsident etabliret“, nämlich ein geheimer Regierungsrat aus Cleve. Vielleicht mit aus diesem Grunde, wenn gewiß auch hauptsächlich wegen des Mangels an geeigneten Kräften, wurden auch Ausländer, d. h. Nichtpreußen, in den preussischen Justizdienst gezogen. Cocceji spricht sogar einmal von der Hälfte der Justizbeamten, die er aus fremden Ländern herangezogen habe. ⁴⁾ Nach dem Tode des bisherigen Präsidenten sollte am Kösliner Hofgericht ein Nachfolger gewählt werden, der gar keine Connexion mit dem Hofgericht habe. ⁵⁾

¹⁾ A. B. VI ² 862, vgl. darüber auch: A. B. VI ² 271 und VI ² 776.
²⁾ Büsching: Friedrich 242 f. ³⁾ A. B. IX 177. ⁴⁾ A. B. IX 2 9, vgl. auch A. B. IX 206. ⁵⁾ A. B. IV ² 853.

Nicht immer ließ sich aber das Zusammenarbeiten verwandter Räte vermeiden. Deshalb traf man Vorbeugebestimmungen auch hierfür. Die Räte, die mit dem Vorderichter im dritten Grade verwandt seien oder verschwägert, sollten sich alles Votierens und Dekretierens enthalten, in disziplinarischen Sachen sich ganz aus dem Sessionszimmer entfernen.¹⁾ In derselben Richtung liegt die Bestimmung, daß das Kollegium nicht zuständig sein solle in Sachen seiner eigenen Mitglieder. So sollten z. B. künftig die Membra des Stettinischen Collegii in Köslin und die Köslinschen Membra bei der Regierung zu Stettin belangt werden;²⁾ und die neumärkische Justizinstruktion schrieb vor, daß in einem Prozeß, in welchem ein Mitglied der Neumärkischen Regierung Partei ist, stets das Kammergericht zuständig sein solle.³⁾ ⁴⁾ Eine Unmenge einzelner Züge legen Zeugnis davon ab, welche Mühe man sich gab, möglichst jede Beeinflussung der Richter unmöglich zu machen. Auf Briefe von den Parteien in Prozeßsachen dürfen Präsidenten und Räte überhaupt nicht antworten.⁵⁾ Der Richter, der einen Advokaten auch nur in sein Haus oder an seinen Tisch nimmt, soll 20 Goldgulden Strafe bezahlen.⁶⁾ Hat ein Rat einer Partei Geld geliehen, so soll er in einem Prozesse bei Strafe „vor jedesmal sich des Decretirens und Voti“ enthalten.⁷⁾ Direkte Bestechlichkeit, d. h. Annahme von Geschenken, wird natürlich aufs strengste verboten. Jeder, der sich „durch Gift und Gaben“ hat bestechen lassen, soll ausnahmslos als infam kassiert werden. Und zwar sollen nicht nur „würckliche angenommene Geschenke“ darunter verstanden sein, sondern auch alle Gaben unter dem Praetext pro promovenda justitia, oder nach der Urteilsentscheidung pro studio et labore. Ja auch nur, wenn sie „in esculentis et potulentis“ bestehen.⁸⁾ Hindernd stellten sich solchen Bestrebungen, vor allem dem Prinzip der Auswechselung der Provinzen unter sich, der territoriale Lokalpatriotismus der Stände entgegen. Auf ihn mußte — warum, wurde erwähnt — Rücksicht genommen werden. Sie

¹⁾ A. B. VIII 506. ²⁾ A. B. VII 351. ³⁾ A. B. IX 72. ⁴⁾ ähnlich für Lauenburg—Bütow, siehe A. B. IX 212. ⁵⁾ A. B. VIII 507. ⁶⁾ A. B. VIII 510. ⁷⁾ A. B. VI 2 173. ⁸⁾ Cod. Frid. 5, ähnlich A. B. VI 2 378.

verlangten, gerade im Gegenteil, für die Besetzung einheimischer Gerichte vorzügliche Berücksichtigung der Landeskinder, der „diesfälligen Einwohner“, wie die Stände von Niederschlesien z. B. „ankerfest“ hofften.¹⁾

Anhang.

Überblickt man den zurückgelegten Weg, so kann man sich des Gefühls der Hochachtung für die gewaltige, in der Justizreform steckende Arbeit nicht erwehren. Es wird aus der Darstellung hervorgegangen sein, daß der bei weitem größte Teil dieser Arbeitsleistung der rastlosen Tätigkeit Coccejis zu danken ist. Niemals wäre ohne ihn die Justizreform so schnell und mit so durchgreifendem Erfolg verwirklicht worden. Und trotzdem läßt sich nicht daran zweifeln, daß auch hier der König, auf einem Gebiet, auf dem er in weiser Selbstbeschränkung die Hauptarbeit anderen überließ,²⁾ Angelpunkt und spiritus rector des Ganzen ist. In seiner Hand vereinigen sich alle Fäden des weitgesponnenen Netzes, und darum wird man stets mit Recht von einer „fridericianischen“ Justizreform sprechen dürfen.

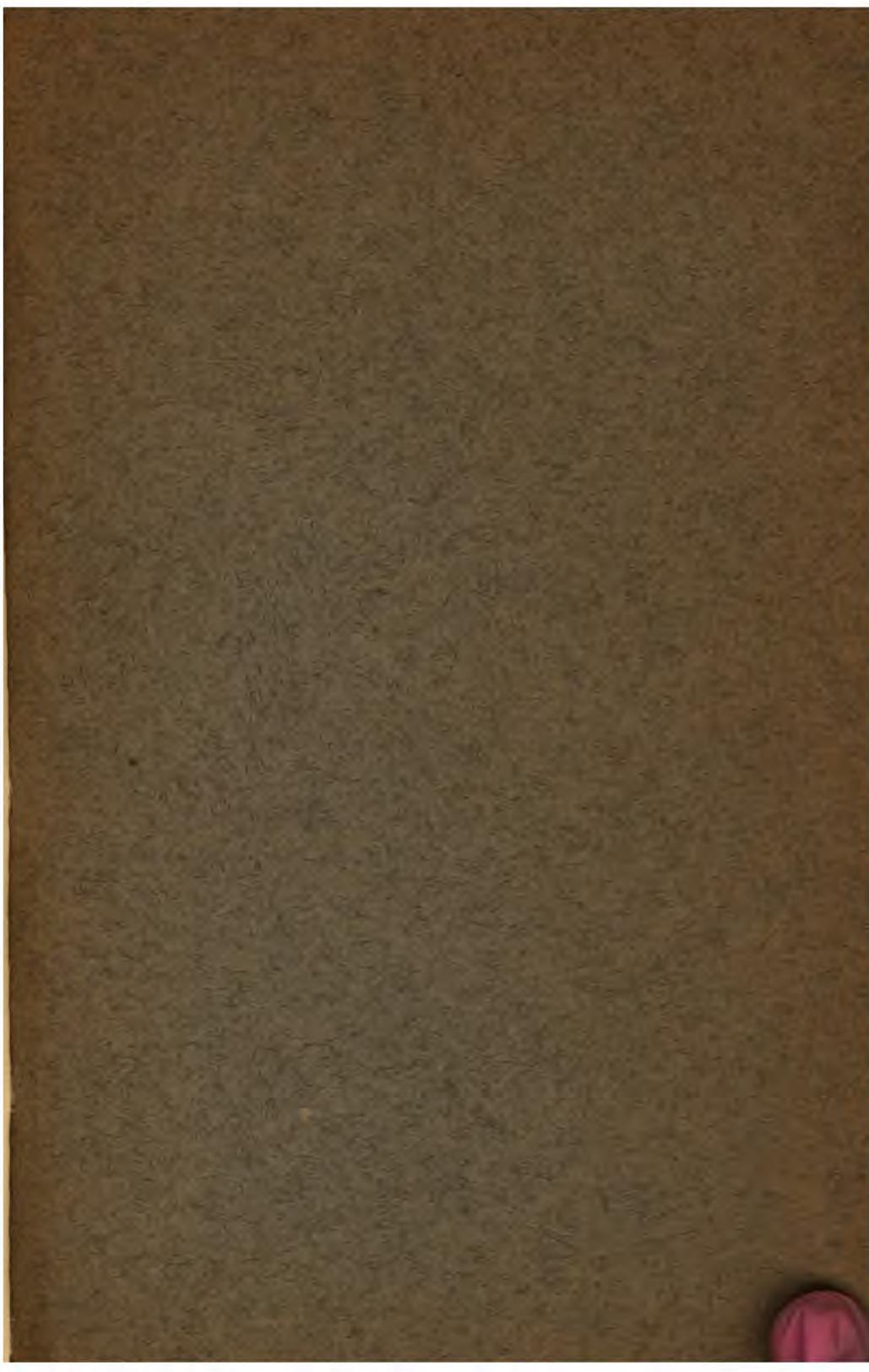


¹⁾ A. B. VI ² 808. ²⁾ vgl. A. B. IX 829.

Lebenslauf.

Ich, HANS NEUFELD, bin geboren am 11. März 1886 in Harburg a. Elbe. Ich bin Staatsangehöriger der freien und Hansastadt Hamburg. In Hamburg habe ich das Wilhelm-Gymnasium besucht, das ich Ostern 1904 mit dem Zeugnis der Reife verliess. Dann habe ich zwei Semester in Jena, ein Sommer-Semester in Heidelberg, schliesslich 6 Semester in Göttingen studiert und zwar Geschichte, Geographie und Deutsch. Die Richtung meiner Studien haben durch Kollegs und Seminare hauptsächlich gefördert die Herren Professoren M. Lehmann, H. Wagner, E. Schröder. Für Unterstützung und Beratung bei vorliegender Arbeit bin ich Herrn Professor M. Lehmann zu aufrichtigem Danke verpflichtet.







Deutschländer & Co. Nachf.
Buch- und Steindruckerei,
Hamburg 11, Alterwall 54.

YC 095

JN3289
N4
236728

Neufeld

